



Handreichung

Zur Einleitung und Durchführung
nationaler Strafverfahren,
internationaler Rechtshilfeverfahren
und verwaltungsrechtlicher
Rückgabeverfahren im Bereich des
Kulturgutschutzes

Aktualisierte Fassung der im Jahr 2010 veröffentlichten Handreichung
„Herausgabe von geschützten Kulturgütern nach Nr. 76 a RiVAST zu § 66 IRG“

Vorwort

Diese Handreichung wurde unter Federführung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundesministeriums für Justiz in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundeskriminalamt und den beteiligten Landeskriminalämtern, sowie der Staatsanwaltschaft München erstellt.

Grundlage der vorliegenden Handreichung ist die aus dem Jahr 2010 stammende Handreichung „Herausgabe von geschützten Kulturgütern nach Nr. 76 a RiVAST¹ zu § 66 IRG²“, die aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst worden ist.

Wir danken allen Mitwirkenden herzlich für die Zusammenarbeit. Besonderer Dank gilt der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundeskriminalamtes, an der die Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Bayern und Hessen mitgewirkt und ihre polizeipraktischen Erfahrungen eingebracht haben.

1 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in der Fassung aus der Bekanntmachung am 23. Dezember 2016, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, sowie der vorläufig anwendbar erklärten Änderung vom 12. Juni 2017; abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_23122016_IIB6935088.htm; zuletzt abgerufen im April 2022.

2 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S 2071) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S 1537), das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist; Stand: März 2022.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einleitung, Problemstellung</i>	6
2.	<i>Übersicht und Ausführungen zu den einzelnen Sicherungs- und Herausgabewegen</i>	7
2.1.	<i>Vorbemerkung</i>	7
2.2.	<i>Internationale Rechtshilfe in Strafsachen</i>	7
2.2.1.	<i>Kurzübersicht</i>	7
2.2.2.	<i>Herausgabeverfahren</i>	11
2.2.2.1.	<i>Bewilligungs- und Vornahmebehörde</i>	11
2.2.2.2.	<i>Formelle Rechtshilfevoraussetzungen</i>	13
2.2.2.2.1.	<i>Ersuchen um Rechtshilfe</i>	13
2.2.2.2.2.	<i>Beschlagnahmeanordnung oder Ersatzerklärung</i>	15
2.2.2.2.3.	<i>Vorrang der Vollstreckungshilfe</i>	17
2.2.2.3.	<i>Materielle Voraussetzungen der Herausgabe</i>	17
2.2.2.3.1.	<i>Herausgabezweck</i>	17
2.2.2.3.2.	<i>Strafbarkeit nach deutschem Recht</i>	19
2.2.2.3.3.	<i>Entgegenstehende Rechte Dritter</i>	20
2.2.2.4.	<i>Sicherungsmaßnahmen</i>	22
2.2.2.5.	<i>Besonderheiten in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung, der VO Sicherstellung und Einziehung sowie des RB Sicherstellung</i>	25
2.2.3.	<i>Ersuchen um Vollstreckungshilfe</i>	28
2.3.	<i>Eigenes Strafverfahren (nach StGB und Nebenstrafrecht)</i>	31
2.3.1.	<i>Straftaten gegen das Vermögen im Zusammenhang mit Kulturgütern</i>	31
2.3.1.1.	<i>Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Erlangung und Weiterveräußerung von Kulturgütern</i>	31
2.3.1.2.	<i>Besonderheiten des Sachenrechts bei im Ausland begangenen Straftaten gegen das Eigentum – Beachtung des Kollisionsrechts</i>	32
2.3.1.3.	<i>Besonderheiten bei Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Geldwäsche</i>	33
2.3.1.3.1.	<i>Diebstahl gemäß § 242 StGB</i>	33
2.3.1.3.2.	<i>Unterschlagung gemäß § 246 StGB</i>	33
2.3.1.3.3.	<i>Hehlerei gemäß § 259 StGB</i>	34
2.3.1.3.4.	<i>Geldwäsche gemäß § 261 StGB</i>	34
2.3.2.	<i>Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr von Kulturgut</i>	35
2.3.2.1.	<i>Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Kulturgutschutzgesetz</i>	35
2.3.2.1.1.	<i>Ausgangslage</i>	35
2.3.2.1.2.	<i>Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen Einfuhrverbote des § 28 KGSG</i>	36

2.3.2.1.3. Exkurs: Ahndung eines Verstoßes gegen die Nachweispflicht nach § 30 KGSG als Ordnungswidrigkeit	40
2.3.2.2. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Abgabenordnung (AO)	41
2.3.2.2.1. Hinterziehung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer, §§ 370, 373 Abgabenordnung	41
2.3.2.2.2. Bannbruch, § 372 Abgabenordnung	42
2.3.2.2.3. Steuerhehlerei, § 374 Abgabenordnung	43
2.3.2.3. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz	43
2.3.3. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr von Kulturgut	45
2.3.3.1. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Abgabenordnung	45
2.3.3.2. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Kulturgutschutzgesetz	46
2.3.3.2.1. Ausgangslage	46
2.3.3.2.2. Strafbarkeit gemäß § 83 KGSG wegen Verstoßes gegen die Ausfuhrverbote des § 21 KGSG	46
2.3.3.2.3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen ein Ausfuhrverbot	51
2.3.3.3. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz	51
2.3.4. Strafrechtliche Aspekte des Handels mit Kulturgut	52
2.3.4.1. Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes	52
2.3.4.1.1. Ausgangslage	52
2.3.4.1.2. Verbot des Inverkehrbringens von Kulturgut nach § 40 KGSG	52
2.3.4.1.3. Folgen eines Verstoßes gegen das Verbot des Inverkehrbringens	54
2.3.4.1.4. Exkurs: Ahndung eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut als Ordnungswidrigkeit	55
2.3.4.2. Strafrechtliche Aspekte des Handels nach Außenwirtschaftsgesetz	56
2.4. Rückgabeanspruch im Verwaltungsrechtsweg	56
2.4.1. Anwendungsbereich	56
2.4.2. Voraussetzungen für die Rückgabe von Kulturgut an EU-Mitgliedstaaten	57
2.4.2.1. Verfahren der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs eines anderen EU-Mitgliedstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland	57
2.4.2.2. Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs eines EU-Mitgliedstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland	58
2.4.3. Voraussetzungen für die Rückgabe von Kulturgut an UNESCO-Vertragsstaaten	59
2.4.3.1. Verfahren der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs eines anderen Vertragsstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland	59
2.4.3.2. Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs eines UNESCO-Vertragsstaats gegen die Bundesrepublik Deutschland	59
2.4.4. Entschädigungspflicht als Rechtsfolge	60
2.4.5. Verjährung des Rückgabeanspruchs	60
2.4.6. Zuständigkeiten im Rückgabeverfahren	60
2.4.7. Kostenregelung	61
2.5. Herausgabeanspruch im Zivilrechtsweg	61
2.5.1. Anzuwendendes Recht	61
2.5.2. Eigentumszuordnung an den Staat aufgrund Erklärung zum Staatseigentum durch Gesetz	62
2.5.3. Gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Kulturgütern, die nach Deutschland verbracht wurden	62

3.	<i>Präventivpolizeiliches Tätigwerden</i>	65
4.	<i>Herausgabe, Einziehung und Verwertung</i>	66
4.1.	<i>Bei klarem Ergebnis bzgl. Strafverfahren, Rechtshilfe oder Verwaltungsverfahren</i>	66
4.2.	<i>§ 111n StPO bzw. Nr. 75 RiStBV</i>	67
4.3.	<i>Ersitzung</i>	68
4.4.	<i>Selbständiges Verfahren nach der StPO</i>	68
4.5.	<i>Hinterlegung</i>	68
4.6.	<i>Besonderheiten bei der möglichen Verwertung von Kulturgut</i>	70
5.	<i>Informationswege</i>	70
5.1.	<i>Beispielsfälle</i>	70
5.2.	<i>Spontaninformation im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen</i>	71
5.3.	<i>Informationsübermittlung an die zuständigen Kulturbehörden der Länder</i>	72
6.	<i>Weitere praktische Fragen</i>	73
6.1.	<i>Wie kann die Sicherung / Beschlagnahme durchgeführt werden?</i>	73
6.2.	<i>Ist der Gegenstand ein Original? In welchem Verfahrensstadium sind ggf. Gutachten einzuholen?</i>	73
6.3.	<i>Welche Experten und Sachverständige können beispielsweise hinzugezogen werden?</i>	74
6.4.	<i>Wie kann / muss der Gegenstand fachgerecht gelagert werden?</i>	75

1. Einleitung

Dieser Leitfaden bietet Orientierung und Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung nationaler Strafverfahren, internationaler Rechtshilfeverfahren und verwaltungsrechtlicher Rückgabeverfahren im Bereich des Kulturgutschutzes. Er richtet sich an Staatsanwaltschaften und alle anderen Stellen, die mit Ersuchen auf Herausgabe und Sicherstellung von Kulturgut befasst sind.

Neben der Möglichkeit der Einleitung eines eigenen Strafverfahrens behandelt der Leitfaden auch die Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung ausländischer Strafverfahren (Rechtshilfe) sowie andere Verfahrensstrategien wie eine Rückgabe auf dem Verwaltungsweg nach dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetz (KGSG³) und eine Herausgabe im Wege des Zivilverfahrens (u.a. Klärung der Eigentumsverhältnisse). Darüber hinaus werden notwendige Informationswege und erforderliche behördliche Beteiligungen aufgeschlüsselt.

Wissenschaftliche und staatliche Stellen aus dem In- und Ausland verfolgen bereits seit Jahren digitale und analoge Auktionen, insbesondere Versteigerungen archäologischer Kulturgüter. Auktionskataloge werden nach gestohlenen, illegal ausgegrabenen oder auf sonstige Weise illegal ausgeführten Kulturgütern durchforstet und diese ggf., beispielsweise im Rahmen von Hausdurchsuchungen, beschlagnahmt.

Eine Aufstellung der durch illegalen Handel besonders gefährdeten Kulturgutkategorien findet sich auf der Homepage des Internationalen Museumsbundes (ICOM).⁴

Folgende Sachverhalte werden typischerweise, meist kurz vor Beginn der Auktion bzw. während der laufenden Versteigerung, an die Ermittlungsbehörden herangetragen:

- Hinweise durch Privatpersonen oder Institutionen, dass ein Versteigerungsstück aus wissenschaftlicher Sicht aufgrund seiner Art und Beschaffenheit aus einer Raubgrabung im Gebiet eines bestimmten Herkunftsstaates stammt oder stammen könnte.

3 Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert; abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>; zuletzt abgerufen im April 2022.

4 <https://icom.museum/en/resources/red-lists/>; zuletzt abgerufen im April 2022.

Beispiel: Ein deutsches Museum weist auf die am nächsten Tag beginnende Versteigerung einer sumerischen Ankeraxt hin.

- Hinweis einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung eines (potentiellen) Herkunftsstaates an die Ermittlungsbehörde, wonach es sich bei einem Versteigerungsstück um Kulturgut des ersuchenden Staates oder ein aus einer Raubgrabung stammendes Kulturgut handelt, verbunden mit der Bitte um Sicherstellung und Herausgabe.

Beispiel: Das Generalkonsulat des Landes A teilt mit, dass in der laufenden Auktion ein hethitisches Relief angeboten wird, das mutmaßlich Kulturgut des Landes A darstellt.

- Rechtshilfeersuchen eines (potentiellen) Herkunftsstaates auf Sicherstellung und/oder Herausgabe eines betroffenen Objektes.

Beispiel: Das Land B wendet sich an die deutschen Behörden und bittet im Wege der Rechtshilfe um Sicherstellung und Herausgabe einer antiken Goldmaske.

2. Übersicht und Ausführungen zu den einzelnen Sicherungs- und Herausgabewegen

2.1. Vorbemerkung

Aufgezeigt werden unter 2. unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten einer – in Eilfällen besonders wichtigen – Sicherung geschützter oder mutmaßlich geschützter Kulturgüter und, nach Rechtsgebieten geordnet, die Grundlagen für eine Herausgabe solcher Gegenstände.

2.2. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

2.2.1. Kurzübersicht

Tritt ein ausländisches Gericht oder eine ausländische Behörde mit der Bitte um **Sicherung** und gegebenenfalls auch spätere **Herausgabe** eines (mutmaßlich) aus ihrem Staatsgebiet stammenden geschützten Kulturgutes an eine deutsche Staatsanwaltschaft heran, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um ein **Rechtshilfeersuchen** in einer strafrechtlichen Angelegenheit handelt.

Ein Rechtshilfeersuchen kann auf Herausgabe im Inland befindlicher Güter zur Verwendung als **Beweismittel** in einem anhängigen Verfahren oder zur Anordnung einer Einziehung des entsprechenden Gegenstandes gerichtet sein. In Betracht kommt aber auch eine Herausgabe zwecks **Rückgabe** an den Geschädigten, bei dem es sich gleichermaßen um eine private Person oder Institution wie den ausländischen Staat selbst oder eine seiner Einrichtungen handeln kann.

Eine **einfache Herausgabe**, also die körperliche Übergabe des betroffenen Gegenstandes im Wege der Rechtshilfe, kommt nach innerstaatlichem deutschem Recht in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Prüfungsschema⁵

- I. Formelle Voraussetzungen
 1. Ersuchen um Rechtshilfe
 - a) Strafrechtliche Angelegenheit (§§ 1 Abs. 2, 59 Abs. 2 IRG⁶)
 - b) Ersuchen einer zuständigen ausländischen Stelle (§ 59 Abs. 1 IRG)
 - c) Einhaltung des vorgesehenen Geschäftswegs
 2. Vorlage einer Beschlagnahmeanordnung der zuständigen ausländischen Stelle oder einer Ersatzerklärung (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG)
 3. Kein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntnis im ersuchenden Staat (§ 66 Abs. 3 IRG)
- II. Materielle Voraussetzungen
 1. Zulässiger gesetzlicher Herausgabezweck (§ 66 Abs. 1 IRG)
 - a) Beweismittel in einem ausländischen Verfahren (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 IRG⁷)
 - b) Restitutionsfälle (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IRG)
 2. Beiderseitige Strafbarkeit gegeben (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG)
 3. Keine entgegenstehenden Rechte Dritter (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG)
 - a) Kein absoluter Ausschluss: unverhältnismäßig große Nachteile drohen

⁵ Besonderheiten gelten teilweise für EU-Mitgliedstaaten. Diese werden jeweils an passender Stelle im Text sowie unter 2.2.2.5 aufgezeigt.

⁶ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S 2071) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S 1537), das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist; Stand: März 2022.

⁷ In den Fällen der Herausgabe von Gegenständen als Beweismittel gemäß § 66 Abs.1 Nr. 1 IRG muss das herausgegebene Objekt an Deutschland zurückgegeben werden, sofern die Eigentumsverhältnisse an dem Gegenstand nicht eindeutig geklärt sind und Rechte Dritter an dem Gegenstand nicht ausgeschlossen werden können. Die letztgenannte Konstellation trifft in der Praxis in den meisten Fällen zu, so dass von dieser Herausgabemöglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht wird. Denn zum einen ist die „Herausgabe“ nicht endgültig und zum anderen ist sie in der Regel mit erheblichen Transport- und Aufbewahrungskosten verbunden.

b) Rückgabe auf deutsches Verlangen hin gewährleistet

Diese Voraussetzungen werden in der Praxis eher selten vorliegen. Die **Rechtshilfe** in Strafsachen ist **üblicherweise nicht das adäquate Mittel, um eine endgültige Rückführung des Kulturgutes in den ersuchenden Staat zu erwirken**, da die Regelungen der Rechtshilfe lediglich das ausländische Strafverfahren und die entsprechenden Ermittlungen unterstützen sollen. Das IRG beinhaltet weder Herausgabeansprüche aus Eigentum noch dem Kulturgutschutz vergleichbare Rückgabeansprüche. Die Rechtshilfe dient damit der Verfahrens- und Beweissicherung. Deshalb empfiehlt es sich, die **Unterstützungsvoraussetzungen von Anfang an besonders sorgfältig zu prüfen**. In Fällen, in denen Verdacht auf eine unrechtmäßige Ausfuhr des jeweiligen Kulturgutes besteht und das Begehren des ausländischen Staates vorrangig darauf gerichtet ist, die endgültige Herausgabe eines Kulturgutes zu erwirken, oder das Ersuchen sonst von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte, hat die Staatsanwaltschaft oder eine andere Justizbehörde vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde **zu berichten** und deren **Äußerung abzuwarten** (Nr. 13 Abs. 1 Satz 3 RiVAST).⁸ Daneben sollte die Staatsanwaltschaft bzw. andere Justizbehörde, die in Bearbeitung eines konkreten Rechtshilfeersuchens involviert ist, frühzeitig die zuständige Landeskulturbehörde über das eingegangene Rechtshilfeersuchen in Kenntnis setzen.^{9 10}

Ferner kann die Justizbehörde prüfen, ob der Herkunftsstaat in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden kann, Ansprüche auf das Kulturgut auf dem Zivilrechtsweg (ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes) geltend zu machen, etwa auf Eigentumsherausgabe nach § 985 BGB.¹¹

8 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) in der Fassung aus der Bekanntmachung am 23. Dezember 2016, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, sowie der vorläufig anwendbar erklärten Änderung vom 12. Juni 2017; abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_23122016_IIB6935088.htm; zuletzt abgerufen im April 2022.

9 Die Landeskulturbehörde wird in der Regel prüfen, ob die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruchs nach dem KGSG vorliegen (im Einzelnen dazu unter 2.4. und in **Anlage 1**: Übersicht Kulturgutrückgaben nach KGSG).

10 Die aktuellen Ansprechpartner/innen der für den Kulturgutschutz zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder (zuständige Landeskulturbehörden) sind unter www.kulturgutschutz-deutschland.de im „Behördenfinder“ einsehbar.

11 Im Einzelnen dazu unter 2.4. und in **Anlage 1**: Übersicht Kulturgutrückgaben nach KGSG.

Eine etwaige Herausgabeentscheidung im Wege der Rechtshilfe trifft die Bewilligungsbehörde. Die Vornahmebehörde bereitet sie vor und führt sie durch. Sie ist auch für sichernde Maßnahmen (Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung) zuständig, die sich innerstaatlich nach § 67 IRG richten.¹²

§§ 66 und 67 IRG finden nur Anwendung, soweit vorrangige völkerrechtliche Regelungen nichts anderes vorsehen. Sofern das Ersuchen aus einem EU-Mitgliedstaat stammt und in der standardisierten Sicherstellungsbescheinigung nach Art. 6 der *Verordnung Sicherstellung und Einziehung*¹³ bzw. – für Dänemark und Irland – in der Bescheinigung nach Art. 9 des *RB Sicherstellung*¹⁴ gestellt worden ist, gelten vorrangig die Bestimmungen der VO Sicherstellung und Einziehung sowie der §§ 96a bis 96e IRG bzw. – im Geltungsbereich des RB Sicherstellung – die §§ 94 bis 96 IRG. Für eine etwas detailliertere Darstellung der in der EU geltenden Regelungen vgl. unten 2.2.2.5.

Von der einfachen Herausgabe im Wege der sonstigen Rechtshilfe zu unterscheiden sind mit einem Herausgabewunsch verbundene Ersuchen um **Vollstreckungshilfe**, die sich auch auf geschütztes Kulturgut beziehen können. Die **Vollstreckung ausländischer Einziehungsentscheidungen** im Inland ist grundsätzlich möglich. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der §§ 48 ff. IRG, soweit völkerrechtliche Verträge nichts Abweichendes bestimmen (§ 1 Abs. 3 IRG). Bei Ersuchen aus EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland gehen die Bestimmungen der VO Sicherstellung und Einziehung sowie die §§ 96a bis 96e IRG vor. Bei Ersuchen aus Dänemark oder Irland gehen gemäß § 88 Satz 1 IRG die Bestimmungen der §§ 88a bis 88f IRG vor, die den *RB Einziehung*¹⁵ in innerstaatliches Recht umsetzen.

Im Falle der erfolgreichen Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung erwirbt grundsätzlich das Bundesland Eigentum, in dem das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat (§ 56 Abs. 4 S. 1 IRG i. V. m. § 75 bzw. § 76a Abs. 4 Satz 2 StGB). Seit 2009 ist es auch möglich, bei gegenseitigem

12 Vgl. nachstehend 2.2.2.1 zu den Begriffen Bewilligungsbehörde und Vornahmebehörde.

13 Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. EU L 303/1 vom 28. November 2018.

14 Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. EU L196/45 vom 2. August 2003.

15 Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl. EU L328/59 vom 24. November 2006.

Einvernehmen Einzelfallvereinbarungen über das Verwertungsverfahren zu treffen und die betreffenden Gegenstände insgesamt oder teilweise herauszugeben (sog. asset sharing).¹⁶ Entsprechende Regelungen sehen § 56b IRG für eingehende und § 71a IRG für ausgehende Ersuchen vor. Vorrangige Regelungen für den Vollstreckungshilfeverkehr mit EU-Mitgliedstaaten finden sich in §§ 88f, 90 Abs. 4 IRG bzw. in den unmittelbar geltenden Art. 29 und 30 VO Sicherstellung und Einziehung. Die Herausgabe deutschen Kulturgutes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 KGSG (eingetragen in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes) hängt dabei von der Einwilligung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (derzeit: Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)) ab (§ 56b Abs. 2 IRG).

Hinweise Privater oder nicht mit der Strafverfolgung befasster Behörden und deren Bitten um Sicherung oder Herausgabe geschützter Kulturgüter sowie Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung sind keine Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Sowohl in diesen Fällen als auch bei Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens ist jedoch immer zu prüfen, ob **Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht** in Betracht kommen, die gegebenenfalls zu initiieren bzw. bei eigener Zuständigkeit zu veranlassen sind (Nr. 24 RiVAST). Zu denken ist dabei insbesondere an die Einleitung eines eigenen Ermittlungsverfahrens und die damit verbundene Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen sowie auch an die Unterrichtung der zuständigen Landeskulturbehörde.¹⁷

2.2.2. Herausgabeverfahren

2.2.2.1. Bewilligungs- und Vornahmebehörde

Bei Herausgabeersuchen, die **nicht** in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, hat die rechtshilferechtliche Bewilligungsbehörde bei eingehendem Ersuchen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe vorliegen (§ 60 IRG). Ist dies der Fall, so hat sie auf der Grundlage bestehender

¹⁶ Gilt erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren vom 2. Oktober 2009 (Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen) (BGBl. 2009 I S. 3214 ff.).

¹⁷ http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behordenfinder_node.html.

gesetzlicher und vertraglicher Bindungen sowie unter Beachtung außenpolitischer Erwägungen zu entscheiden, ob die erbetene Rechtshilfe geleistet werden soll.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Justiz, soweit die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse nicht mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004¹⁸ auf die Landesregierungen übertragen hat (§ 74 Abs. 1 IRG). Die Landesregierungen wiederum haben in unterschiedlichem Umfang von ihrer Subdelegationsbefugnis nach § 74 Abs. 2 IRG Gebrauch gemacht. Dadurch kann eine Landesjustizverwaltung, eine Generalstaatsanwaltschaft oder eine Staatsanwaltschaft Bewilligungsbehörde sein. Häufig ist die Zuständigkeit an den Geschäftsweg geknüpft.

Als Vornahmebehörde wird regelmäßig die Staatsanwaltschaft tätig, in deren Bezirk sich der herausverlangte Gegenstand befindet. Ihr obliegen die Vorbereitung der Herausgabe und – nach ihrer Bewilligung – deren Durchführung (§ 66 Abs. 4 IRG i. V. m. Nrn. 75, 76 RiVAST). Sie ist auch für die Rechtmäßigkeit der Durchführung der bewilligten Rechtshilfe verantwortlich. Aufgrund vorhandener Delegationen rechtshilferechtlicher Ausübungsbefugnisse des Bundes kann die Staatsanwaltschaft Vornahme- und Bewilligungsbehörde zugleich sein.

Fällt ein Herausgabeersuchen in den Anwendungsbereich des **EU-Rechts**¹⁹, kann dieses aus den Gründen abgelehnt werden, die im jeweiligen Rechtsakt genannt sind. Allerdings steht der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wie er für die strafrechtliche Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten gilt, einer Ablehnung nach außenpolitischem Ermessen entgegen. Insoweit bestehen daher keine Bewilligungsbehörden, sondern lediglich Entscheidungsbehörden.

Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten (Nr. 13 Abs. 1 Satz 3 RiVAST).

18 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004), BAnz 2004 S. 11494; abgedruckt auch bei Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, München 2020, Anh. 2 (S. 2761); im Weiteren: S/L-Bearbeiter.

19 Vgl. nachstehend 2.2.2.5. Nach Artikel 28 Abs. 4 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ist der Vollstreckungsstaat nicht zur Veräußerung oder Rückgabe eingezogener Kulturgüter verpflichtet, wenn diese unter Art. 2 Nr. 1 der EU-Rückgabe-Richtlinie fallen. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Kulturgütern bestimmt sich in diesen Fällen nach der EU-Rückgabe-Richtlinie.

2.2.2.2. Formelle Rechtshilfevoraussetzungen

2.2.2.2.1. Ersuchen um Rechtshilfe

In formeller Hinsicht setzt eine Herausgabe zunächst das Vorliegen eines Ersuchens der zuständigen Stelle eines ausländischen Staates um Rechtshilfe in einer strafrechtlichen Angelegenheit voraus (§§ 1 Abs. 2, 59 Abs. 1 IRG). **Rechtshilfe in Strafsachen** ist jede Unterstützung, die auf Ersuchen für ein ausländisches strafrechtliches Verfahren gewährt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob das ausländische Verfahren von einem Gericht oder einer Behörde betrieben wird oder ob die Rechtshilfebehandlung von einem Gericht oder einer Behörde vorzunehmen ist (§ 59 Abs. 2 IRG).

Strafrechtliche Angelegenheiten sind Verfahren, die wegen einer tatsächlich oder mutmaßlich bereits begangenen Straftat oder mit einer Geldbuße bedrohten Ordnungswidrigkeit von einem Staat betrieben werden und die Verhängung oder Vollstreckung einer strafrechtlichen Sanktion gegen eine bestimmte Person zum Ziel haben. Ausschließlich präventiv ausgerichtete Maßnahmen (Gefahrenabwehr) sowie zivil- oder verwaltungsrechtliche Restitutionsbemühungen fallen nicht darunter.²⁰ Bei Hinweisen Privater oder nicht mit der Strafverfolgung befasster Einrichtungen, Gerichte oder Behörden und deren Bitten um Sicherung oder Herausgabe geschützter Kulturgüter kann es sich deshalb auch nicht um Rechtshilfe handeln. Bei Regierungsstellen wie einem Ministerium, einer Botschaft oder einem Konsulat ist dagegen zu prüfen, ob diese lediglich ein Ersuchen einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts in einer strafrechtlichen Angelegenheit weiterleiten bzw. für diese Stelle um Unterstützung bitten, oder ein anderweitiges staatliches Schutz- und Herausgabeinteresse verfolgen, das hierfür nicht ausreichend wäre.

Rechtshilfeersuchen unterliegen **Formerfordernissen**, die sich im vertraglichen Verkehr aus dem entsprechenden Übereinkommen sowie den deutschen Vorbehalten und Erklärungen hierzu ergeben. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, muss ein auf Herausgabe gerichtetes Rechtshilfeersuchen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

²⁰ In Verfahren, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, kann ausnahmsweise Rechtshilfe geleistet werden, sofern die beiden Staaten das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: 2. ZP-EuRhÜbk) unterzeichnet und umgesetzt haben. Das 2. ZP-EuRhÜbk ist abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182>; ferner: BGBl. 2014 II 1038, 1039; 2015 II 520.

1. Bezeichnung der ersuchenden Behörde
2. Bezeichnung der erbetenen Rechtshilfehandlung und Beschreibung deren Beweiserheblichkeit für das ausländische Ermittlungs- oder Strafverfahren
3. Soweit möglich: Identität der Person, gegen die sich das Verfahren richtet
4. Benennung der Straftat, die dem Beschuldigten vorgeworfen wird
5. Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts (= konkrete Handlungen des Beschuldigten, die zum Erfüllen des Tatbestandes geführt haben)

Dem Rechtshilfeersuchen muss außerdem eine **Übersetzung** beigelegt sein, wenn es nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst oder ein Übersetzungsverzicht vereinbart worden ist (vgl. Nr. 14 RiVAST). Ersuchen aus Staaten, die dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen²¹ beigetreten sind, dürfen nach der deutschen Erklärung zu dessen Art. 16 auch in Englisch oder Französisch vorgelegt werden. Ferner ist eine Beschlagnahmeanordnung oder eine Ersatzerklärung im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG erforderlich.²²

Die **Sachverhaltsdarstellung** muss die entscheidungsrelevanten Tatsachen enthalten, den Anforderungen von § 66 Abs. 1 IRG genügen und die Prüfung der Sanktionierbarkeit auch nach deutschem Recht (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG) zulassen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Umstände der Tatbegehung darzustellen und die beschuldigten Personen zu individualisieren. Hieran wird es im Bereich des Kulturgutschutzes, bspw. bei Raubgrabungen, häufiger mangeln. Vor einer Ablehnung des Ersuchens muss der ersuchende Staat allerdings Gelegenheit zur Ergänzung erhalten.²³

Von der Bitte um Unterstützung eines ausländischen Verfahrens zu unterscheiden sind **Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung**.²⁴ Dabei erbittet der ersuchende Staat nicht Unterstützung in einem strafrechtlichen Verfahren, sodass solche Anzeigen auch nicht die Herausgabe von Gegenständen zum Inhalt haben. Vielmehr soll damit der Empfängerstaat zur Einleitung eines eigenen Verfahrens bewegt

21 Gemeint ist das Rechtshilfeübereinkommen des Europarates – Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: EuRhÜbk) – vom 20. April 1959; abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/030>; abgedruckt auch bei S/L unter II.B.

22 Vgl. nachstehend 2.2.2.1.2.

23 Gemäß Nr. 18 RiVAST soll dem ersuchenden Staat Gelegenheit gegeben werden, das Ersuchen zu ergänzen.

24 Vgl. hierzu insbesondere Art. 21 EuRhÜbk.

werden. Geht eine solche Anzeige ein, so hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob sie innerstaatliche Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten will, und den ersuchenden Staat über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten. Das anschließende Verfahren richtet sich ausschließlich nach innerstaatlichem deutschem Recht und kann insbesondere auch Maßnahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der Entschädigung der Tatverletzten zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sind auch eingehende Rechtshilfeersuchen stets darauf zu prüfen, ob sie Anlass zu **innerstaatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen oder verwaltungsbehördlichem Handeln** geben können. Ist dies der Fall, so ist im Rahmen der eigenen Zuständigkeit das Notwendige zu veranlassen bzw. die zuständige Behörde zu unterrichten (Nr. 24 RiVAST). Dabei sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen nach §§ 111b ff. StPO zu prüfen (vgl. nachstehend unter 2.3.) und die zuständigen Landeskulturbehörden, welche unter www.kulturgutschutz-deutschland.de im „Behördenfinder“ einsehbar sind, zu unterrichten (vgl. unten 2.4.6). Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob die erbetene Rechtshilfe geleistet wird.

Rechtshilfeersuchen sind grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen **Geschäftsweg** zu übermitteln. Dies ist der diplomatische Geschäftsweg, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht (vgl. Nr. 5 RiVAST). Der diplomatische als der höchste aller Geschäftswege ist immer zulässig, also auch dann, wenn ein direkterer Übermittlungsweg vorgesehen ist. Geht das Ersuchen auf einem nicht vorgesehenen Geschäftsweg oder bei einer unzuständigen Behörde ein, so steht dies der Rechtshilfe nicht entgegen. Das Ersuchen ist jedoch erforderlichenfalls der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen, wobei die ersuchende Stelle auf dem vorgesehenen Geschäftsweg von der Abgabe zu unterrichten ist (Nr. 17 RiVAST). Dies gilt auch für die nach § 66 Abs. 4 IRG i. V. m. Nrn. 75, 76 RiVAST als spätere Vornahmebehörde zuständige Staatsanwaltschaft, soweit sie nicht ohnehin mit der Bewilligungsbehörde identisch ist.

2.2.2.2.2. Beschlagnahmeanordnung oder Ersatzerklärung

Nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG ist die Vorlage einer **Beschlagnahmeanordnung** einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates erforderlich. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass keine über die Möglichkeiten des innerstaatlichen Rechts des ersuchenden Staates hinausgehende Unterstützung der deutschen

Justiz in Anspruch genommen wird und andererseits die betreffenden Gegenstände während des laufenden Verfahrens in sicherer amtlicher Verwahrung bleiben.²⁵ Die Anordnung muss die betroffenen Gegenstände dabei individualisierbar bezeichnen.²⁶

Alternativ genügt eine Erklärung der für die Anordnung der Beschlagnahme zuständigen Stelle des ersuchenden Staates, dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn die Gegenstände sich in dem ersuchenden Staat befänden. Diese **Ersatzerklärung** soll die Rechtshilfe ermöglichen, wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Beschlagnahmeanordnung nur deswegen nicht ergehen kann, weil sich die betreffenden Gegenstände nicht in seinem Hoheitsbereich befinden.²⁷

Nicht ausreichend ist dagegen eine Erklärung lediglich der das Verfahren führenden Behörde des ersuchenden Staates, dass die Voraussetzungen einer Beschlagnahme nach dortigem Recht vorlägen, die innerstaatlich für deren Anordnung zuständige Stelle jedoch auf Grund der Belegenheit des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes im ersuchten Staat keine Erklärung im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG abgeben könne. Denn § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG ist eine zwingende Vorschrift, die vor grenzüberschreitender Inanspruchnahme von Unterstützung bei – aus welchen Gründen auch immer – im innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates nicht vorgesehenen Maßnahmen schützen soll.²⁸

Vorliegen müssen Beschlagnahmeanordnung bzw. Ersatzerklärung erst bei der Entscheidung über das Ersuchen oder den Vollzug der Herausgabe. Dies gilt auch, soweit Durchsuchung oder Beschlagnahme nach § 67 IRG erforderlich werden, weil diese nach § 67 Abs. 1 IRG bereits vor Eingang des Ersuchens zulässig sind.²⁹

Speziellere vertragliche Regelungen gehen § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG vor. So ist bspw. nach Art. IV Abs. 1 Satz 1 des deutsch-israelischen Ergänzungsvertrags zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen³⁰ eine Ersatzerklärung nicht ausreichend.³¹

25 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas-Johnson, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., § 66 IRG Rn. 32; im Weiteren: G/P/K/G-Bearbeiter).

26 S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 34.

27 G/P/K/G-Johnson, § 66 IRG Rn. 34.

28 Gleß/Spencer, StV 2006, 269 [270 ff.]; a.A. OLG Köln StV 2006, 229 [231 f.].

29 G/P/K/G-Johnson a.a.O., § 66 Rn. 37; a.A. S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 36.

30 BGBl. 1980 II, S. 1334; BGBl. 1981 II, S. 94.

31 Vgl. OLG Celle Nds Rpf. 99, 366.

2.2.2.2.3. Vorrang der Vollstreckungshilfe

Die Herausgabe eines Gegenstandes oder Ersatzwertes zu Restitutionszwecken nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IRG ist nur zulässig, solange im ersuchenden Staat noch keine Einziehung oder eine vergleichbare Folge rechtskräftig und vollstreckbar angeordnet worden ist (§ 66 Abs. 3 IRG).

Liegt eine solche **Einziehungsanordnung** vor, so ist für die Anwendung der Regelungen für die sonstige Rechtshilfe kein Raum. Vielmehr kann Unterstützung nur noch im Wege der Vollstreckungshilfe nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bzw. §§ 84 ff. IRG, jeweils in Verbindung mit §§ 48 ff. IRG, geleistet werden.

Eine Herausgabe als Beweismittel nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 IRG bleibt dagegen wegen seiner temporären Natur auch dann möglich, wenn bereits eine rechtskräftige und vollstreckbare ausländische Entscheidung existiert. In diesem Fall muss aber die Rückgabe nach Deutschland gesichert sein.

2.2.2.3. Materielle Voraussetzungen der Herausgabe

2.2.2.3.1. Herausgabezweck

Eine Herausgabe nach § 66 IRG – auch „isolierte Herausgabe von Gegenständen“ genannt – kommt ausschließlich für einen der in § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 IRG abschließend aufgeführten Zwecke in Betracht.³² Demnach kann ein Gegenstand herausgegeben werden, wenn er

- (1) als Beweismittel dienen kann,
- (2) für die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat oder durch sie erlangt worden ist,
- (3) Surrogat des Erlangten ist, oder
- (4) ein Tatprodukt oder ein Tatmittel darstellt.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 IRG können auf Ersuchen der zuständigen Stelle eines ausländischen Staates Gegenstände herausgegeben werden, die als Beweismittel für ein dortiges Verfahren in Betracht kommen. Die Vorschrift ist weit auszulegen. Sie ermächtigt zur Übergabe aller Gegenstände und Rechte, deren Beweiserheblichkeit für das ausländische Strafverfahren aus der Sicht des ersuchenden Staates nicht völlig ausgeschlossen ist. Auch mittelbare Beweiseignung ist ausreichend.³³

³² S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn.10; G/P/K/G-Johnson, § 66 IRG Rn. 4, 7.

³³ BGHSt 20, 170 [173]; 27, 222 [227]; 33, 196 [216]; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2001, 156 [156 f]; OLG Karlsruhe MDR 1982, 429 [430]; BVerfG NSTZ-RR 2002, 16 [17] unter Hinweis auf BVerfGE 77, 1 [53] und BGHSt 20, 170 [173].

Die Herausgabe ist jedoch unzulässig, wenn Beweiserhebungs- oder Verwertungsverbote nach der Strafprozessordnung entgegenstehen.³⁴

Aus der Beschränkung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 IRG auf Beweiszwecke folgt außerdem, dass die Herausgabe *nur temporär* sein kann und die betreffenden Gegenstände *zurückzugeben* sind, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden (Art. 6 Abs. 2 EuRhÜbk). Dies ist spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Fall. Etwas Anderes kann nur dann gelten, wenn der Inhaber eines Rechts, das einer dauerhaften Überlassung an den ersuchenden Staat oder Dritte entgegensteht, auf die Rückgabe verzichtet. Der Verzicht kann auch nachträglich erklärt werden.³⁵

Handelt es sich um besonders wertvolle oder schwer zu transportierende Gegenstände, so kann eine Herausgabe zu Beweiszwecken unverhältnismäßig sein. Als Alternative kommt dann eine Untersuchung vor Ort durch ausländische Verfahrensbeteiligte oder Sachverständige in Betracht.³⁶

Die Herausgabe für andere Zwecke regeln die Nr. 2, 3 und 4 von § 66 Abs. 1 IRG. Vertragliche Bestimmungen, die § 66 IRG aber nicht entgegenstehen, enthalten Artikel 12 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (2. ZP-EuRhÜbk) und Artikel 8 des Rechtshilfeübereinkommens der Europäischen Union (EU-RhÜbk).³⁷ Diese Bestimmungen sind allerdings für Fälle geschaffen worden, in denen die Eigentumsfrage *eindeutig* ist. Es wird *keine Verpflichtung* des ersuchten Staates begründet. Auch bleiben Rechte Dritter unberührt.³⁸

§ 66 Abs. 1 Nr. 2 IRG betrifft zunächst die Herausgabe von Gegenständen, die eine von dem Rechtshilfeersuchen betroffene oder eine andere tatbeteiligte Person für die Tatbegehung erhalten oder unmittelbar durch die Tat erlangt hat. Gemeint sind die als Gegenleistung für die Tatbegehung erhaltene, aber nicht selbst aus dieser herrührende Belohnung (Fallkonstellation des § 73 Abs. 1 StGB)³⁹ und vor allem die

34 S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 12 f.

35 Vgl. Art. 12 2. ZP-EuRhÜbk, Art. 8 EU-RhÜbk.

36 Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. vom 3. März 2005 – 2 Ausl. S 6/03 –.

37 Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk), ABL. EU Nr. C 197/1 vom 12. Juli 2000; vgl. auch BGBl. 2005 II S. 650.

38 Vgl. hierzu S/L-Schierholt, a.a.O., Art. 12 2. ZP-EuRhÜbk Rn. 1, S/L-Gleß, Art. 8 EU-RhÜbk Rn. 1 ff.

39 Vgl. hierzu etwa Fischer, StGB, 67. Aufl., § 73 Rn. 21.

– gerade auch im Kulturgüterbereich relevante – *unmittelbar* aus der Tat erlangte Beute (Fallkonstellation des § 74 Abs. 1 StGB).⁴⁰

Auf den Zweck der Einziehung ist die Herausgabe nach Nr. 2 jedoch nicht beschränkt. In Betracht kommt insbesondere auch die praktisch bedeutsame Herausgabe zur Aushändigung an den Geschädigten.⁴¹ Ausreichend ist zudem bereits die bloße Möglichkeit eines Tatzusammenhangs. Dadurch wird die Herausgabe erst unzulässig, wenn positiv feststeht, dass die betreffenden Gegenstände zum sonstigen Vermögen des Betroffenen gehören. Ob diese im In- oder Ausland erworben worden sind, ist unerheblich.⁴² In der Regel werden im Bereich der Rückgabe des Kulturgutes jedoch Rechte Dritter entgegenstehen (siehe unten 2.2.2.3.3.).

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 IRG erweitert die Herausgabemöglichkeit auf gezogene Nutzungen (§ 73 Abs. 2 StGB), Verkaufserlöse, Ersatzwerte und Rechtserwerb (§ 73 Abs. 3 StGB). Eine Herausgabe von Gegenständen als Wertersatz (§ 73 StGB) ist dagegen nicht möglich.⁴³

Unter § 66 Abs. 1 Nr. 4 IRG schließlich fallen Einziehungsgegenstände im Sinne von § 74 Abs. 1 StGB. Dies sind unmittelbare Tatprodukte und Tatmittel.⁴⁴ Auch hier ist eine Herausgabe von Wertersatz nicht vorgesehen (vgl. § 74c StGB).

Eine Entsprechung zu den Bestimmungen der §§ 73 ff. StGB muss das Recht des ersuchenden Staates nicht enthalten. „Betroffener“ im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 IRG ist in der Regel der Täter (§ 25 StGB), wogegen unter „Beteiligter“ insbesondere der Teilnehmer (§§ 26, 27 StGB) an der Haupttat oder einer Straftat nach §§ 257, 259 StGB zu verstehen ist. Nicht gemeint ist dagegen der Dritte im Sinne von § 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG (vgl. unten 2.2.2.3.3.). Maßgeblich ist allein das deutsche Recht.⁴⁵

2.2.2.3.2. Strafbarkeit nach deutschem Recht

40 Vgl. Fischer, a.a.O., § 74 Rn. 9.

41 S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 18; G/P/K/G-Johnson, a.a.O., § 66 Rn. 20.

42 Vgl. S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 16.

43 S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 18a.

44 Vgl. Fischer § 74 Rn. 9-15.

45 S/L-Schierholt, a.a.O. § 66 Rn. 17.

Die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat muss auch nach deutschem Recht den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG – **Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit**). Hierzu ist, soweit nicht ohnehin die deutsche Strafgerichtsbarkeit gegeben ist, eine hypothetische Subsumtion unter die deutschen Vorschriften vorzunehmen. Grundlage der Prüfung der beiderseitigen Ahndungsfähigkeit ist die Beschlagnahmeanordnung oder die Ersatzerklärung der zuständigen Stelle des ersuchenden Staates. Hilfsweise können auch die sonstigen Angaben innerhalb des Rechtshilfeersuchens herangezogen werden.

Auf das Vorliegen von Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgründen sowie Verfolgungshindernissen kommt es dabei nicht an.⁴⁶

Für Ersuchen eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union** enthalten § 91b Abs. 4 IRG (im Geltungsbereich der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung⁴⁷) bzw. § 94 Abs. 1 IRG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 RB Sicherstellung sowie der unmittelbar geltende Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung eine **speziellere Regelung**, wonach die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit dann entfällt, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat zu den in Anhang D der RL EEA, in Art. 3 Abs. 2 RB Sicherstellung bzw. Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung aufgelisteten Tatbeständen und Deliktgruppen gehört. Dazu zählt jeweils auch der illegale Handel mit Kulturgütern.⁴⁸

2.2.2.3.3. *Entgegenstehende Rechte Dritter*

Dritte sollen grundsätzlich nur die mit einer Herausgabe verbundenen unumgänglichen Einschränkungen ihres Besitz- oder Nutzungsrechts dulden müssen. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen, namentlich des Eigentums, eines Vermögensschutz-, Urheber-, Geheimhaltungs- oder Pfändungspfandrechts, müssen nicht hingenommen werden.⁴⁹ Mit Rechten Dritter sind allerdings nicht auch

46 G/P/K/G-Johnson, a.a.O. § 66, Rn. 29.

47 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 130/1 vom 1. Mai 2014; im Weiteren: RL EEA.

48 Anhang D 19. Spiegelstrich RL EEA, Art. 3 Abs. 2 19. Spiegelstrich RB Sicherstellung; Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 VO Sicherstellung und Einziehung.

49 Vgl. G/P/K/G-Johnson, a.a.O., § 66 Rn. 38, 39 m.w.N.

Rechte derjenigen gemeint, die als Täter oder Teilnehmer der Haupttat wegen Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.⁵⁰

Rechte Dritter hindern eine Herausgabe nur dann, wenn die drohenden Nachteile, gemessen an der Bedeutung der Sache, dem Aufklärungsinteresse, dem zwischenstaatlichen Interesse an einem reibungslosen Rechtshilfeverkehr und einer funktionierenden grenzüberschreitenden Strafverfolgung, unverhältnismäßig groß erscheinen.⁵¹ Im Streit um nationale Kulturgüter von herausragendem ideellem, historischem, künstlerischem oder finanziellem Wert **können Rechte Dritter im Einzelfall überwiegen.**

Ansonsten darf eine Herausgabe erfolgen, ist aber mit dem **Vorbehalt einer Rückgabe** zu versehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass nicht nur die Rechte Dritter an dem Gegenstand unberührt bleiben, sondern dieser auf Verlangen auch unverzüglich wieder an die deutschen Behörden zurückgegeben wird (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG, Art. 6 Abs. 2 EuRhÜbk).⁵² Im Zweifelsfall ist eine ausdrückliche Zusicherung mit feststellbarem Bindungswillen einzuholen.⁵³ Staaten, in denen Kulturgüter zum Staatseigentum erklärt worden sind, wird die Abgabe einer solchen Zusicherung nicht möglich sein. Denn eine Rückgabe des Staatseigentums – nach Verwendung des Gegenstandes als Beweismittel – an Deutschland wird in solchen Fällen gesetzlich verboten sein. Abhängig vom Einzelfall und der Frage, ob rechtshilferechtliche Erfahrungen zu vergleichbaren Herausgabeersuchen dieses Staates vorliegen, sollte auf einer **Zusicherung durch Verbalnote** bestanden werden, **in die der Gesetzestext wortwörtlich aufgenommen wird.** Gerade bei unrechtmäßiger Verbringung national bedeutsamer Kulturgüter aus ihren Herkunftsstaaten wird diese Zusicherung nur schwerlich beizubringen sein. Das Interesse des ausländischen Staats wird vorrangig auf eine dauerhafte Rückkehr des Kulturgutes gerichtet sein. Deshalb sollte – wie eingangs dargelegt – parallel von den Landeskulturbehörden geprüft werden, ob die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruchs nach dem KGSG vorliegen (im Einzelnen dazu unter 2.4. und in **Anlage 1: Übersicht Kulturgutrückgaben nach KGSG**).

50 OLG Frankfurt NSTZ 2005, 349; NSTZ-RR 98, 369 f. sowie Beschl. v. 3.3.2005 – 2 Aus. S 5/03, Beschl. v. 9.3.2005 – 2 Ausl. S. 7/04; OLG Hamm NSTZ 95, 455 f.; S/L-Schierholt, a.a.O., § 66 Rn. 17, 25.

51 BGHSt 27, 222 [227]; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2001, 156 [157]; S/L-Schierholt, a.a.O. § 66 Rn. 28.

52 Hierzu OLG Köln, Beschluss vom 18. 3. 2021 – 6 AuslS 5/21 -75-.

53 OLG Rostock, Beschluss vom 23. 4. 2002 – Ausl 6/01 I 9/01, Ausl 1/02 I 3/02.

Herausgegebene Gegenstände, Akten und Schriftstücke sind an den Betroffenen zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe erfolgt innerstaatlich an dem Ort, an dem die beschlagnahmte Sache vor ihrer Herausgabe im Inland aufzubewahren war.⁵⁴ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der ersuchte Staat auf die Herausgabe verzichtet hat (Art. 6 Abs. 2 EuRhÜbk).

Bei Herausgabe an einen Nichtberechtigten, bei Untergang des herauszugebenden Gegenstandes oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Herausgabe kann ein Entschädigungsanspruch des Berechtigten gegen die Bundesrepublik entstehen.⁵⁵

2.2.2.4. Sicherungsmaßnahmen

In ihrer Eigenschaft als Vornahmebehörde ist die Staatsanwaltschaft auch für die **Sicherstellung** der von einem Herausgabeverlangen betroffenen Gegenstände verantwortlich. Soweit diese nicht freiwillig herausgegeben werden, führt sie zuvor einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss herbei und trägt anschließend für dessen Vollstreckung Sorge (Nrn. 75, 76 Abs. 1 RiVSt).

Für Sicherstellung und Beschlagnahme gilt § 67 IRG, der die innerstaatliche Ermächtigung für prozessuale Zwangsmaßnahmen zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen enthält. Verfahren und Zuständigkeiten richten sich, soweit nicht bereits § 67 IRG etwas anderes bestimmt, nach den allgemeinen Bestimmungen des innerstaatlichen deutschen Rechts, soweit § 77 Abs. 1 IRG auf sie verweist. Dadurch gelten insbesondere Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Vertragliche Bestimmungen wie Art. 5 EuRhÜbk, Art. 51 SDÜ⁵⁶, Art. 2 ZP-EuRhÜbk⁵⁷ gehen vor, soweit sie gegenüber § 67 IRG abweichende Regelungen treffen. Für Ersuchen aus **EU-Mitgliedstaaten** finden die in Abschnitt 2.2.2.5. dargestellten **besonderen Rechtsgrundlagen** Anwendung.

54 Vgl. BGH NJW 2005, 988 [989].

55 G/P/K/G-Johnson, a.a.O., § 66 Rn. 45.

56 Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. 1993 II S. 1010, 1902; 1994 II S. 631; 1996 II S. 242, 2542; 1997 II S. 966 (im Folgenden: SDÜ); soweit einschlägig auch abgedruckt bei S/L unter II E 1.

57 (Erstes) Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (im Folgenden: ZP-EuRhÜbk), abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680077983>, abgerufen im September 2020; , abgedruckt auch bei S/L unter II B 1.

Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen, in Eilfällen auch vor einer Entscheidung der Bewilligungsbehörde (Nr. 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 75 RiVAST). Ein eingehendes Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 IRG) muss dafür nicht zwingend ausdrücklich die Bitte um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung enthalten. Es ist vielmehr regelmäßig dahingehend zu verstehen, dass diese im Bedarfsfall als notwendige Vorbereitungshandlungen einer späteren Herausgabe getroffen werden sollen.⁵⁸

Auch bereits vor Eingang eines förmlichen Ersuchens sind sichernde Maßnahmen zulässig (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 IRG). In diesen Fällen reicht die schriftliche oder mündliche Ankündigung eines Ersuchens durch eine zuständige ausländische Stelle aus. Auch auf Tatsachen gegründete Anhaltspunkte dafür, dass die Gegenstände von einer zuständigen Stelle eines anderen Staates für Beweis-zwecke oder anderweitig benötigt werden, sind ausreichend.⁵⁹

Bei Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen befugt, Durchsuchung und Beschlagnahme selbst anzuordnen (§ 67 Abs. 4 IRG).

Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung setzen aber in allen Fällen voraus, dass die **spätere Herausgabe nicht unzulässig erscheint** (§ 67 Abs. 1 IRG). Vorzunehmen ist eine Prognose, deren Maßstab sich nach dem Stand des Verfahrens richtet. Dadurch sind an ein bereits vorliegendes Ersuchen höhere Anforderungen zu stellen als an dessen Ankündigung.⁶⁰ In der Regel empfiehlt sich deshalb eine Kontaktaufnahme mit der Bewilligungsbehörde, bevor Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Im vertraglichen Bereich ist der Prüfungsmaßstab nach § 67 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 66 Abs. 2 IRG teilweise modifiziert. Artikel 5 Abs. 1 EuRhÜbk gestattet den Vertragsstaaten dabei, die Rechtshilfe bei Durchsuchung und Beschlagnahme von beiderseitiger Strafbarkeit,⁶¹ Auslieferungsfähigkeit oder der Vereinbarkeit mit ihrem innerstaatlichen Recht abhängig zu machen. Nach dem deutschen Vorbehalt hierzu müssen – § 67 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 2 IRG entsprechend – nur die erste und die letzte Voraussetzung gegeben sein. Artikel 51 SDÜ, der auch Artikel 5 EuRhÜbk

58 G/P/K/G-Johnson, a.a.O., § 66 Rn. 1.

59 G/P/K/G-Johnson, a.a.O., § 67 Rn. 4.

60 Vgl. S/L-Trautmann, a.a.O., § 67 IRG Rn. 7.

61 Bei Fiskaldelikten ist ergänzend Art. 2 ZP-EuRhÜbk zu beachten.

vorgeht, erlaubt dagegen lediglich, Durchsuchung und Beschlagnahme davon abhängig zu machen, dass die zugrundeliegende Tat nach beiderseitigem Recht im Höchstmaß mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehender Maßregel bedroht und die Erledigung des Ersuchens im Übrigen mit dem innerstaatlichen Recht zu vereinbaren ist.

Beschlagnahmeverbote nach § 97 StPO gelten gemäß § 77 IRG entsprechend, dürften aber im Bereich der Kulturgüterückführung kaum eine praktische Rolle spielen.

Folgt ein avisiertes schriftliches Herausgabeersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder werden noch fehlende Voraussetzungen – z.B. die Abgabe von Zusicherungen nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 IRG – nicht innerhalb eines solchen Zeitraums vom ersuchenden Staat erfüllt, so gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Aufhebung der Sicherstellungsmaßnahmen. Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft bei der Strafverfolgung ist es jedoch geboten, den ersuchenden Staat zuvor darauf aufmerksam zu machen und ihm in angemessenem Umfang und ggf. im Einzelfall binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vorlage bzw. zur Nachbesserung eines Ersuchens zu geben.

Soweit eine Herausgabe nicht in Betracht kommt, können sichernde Maßnahmen auch zur Erledigung eines nicht auf Herausgabe gerichteten Ersuchens in Betracht kommen (§ 67 Abs. 2 IRG). Im Bereich des Kulturgutschutzes dürfte die Sicherstellung zur Durchführung gutachterlicher Untersuchungen an nicht selbst herauszugebenden Gegenständen den Hauptanwendungsfall bilden. Maßnahmen ohne das Ziel der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände sind aber nur zu Beweis Zwecken zulässig. Außerdem müsste die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat, sofern deutsche Strafgerichtsbarkeit bestünde, auch nach deutschem Recht geahndet werden können (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 IRG).

Vor einer Entscheidung über die Rückgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber ist außerdem zu prüfen, ob sichernde Maßnahmen auf der Grundlage der Strafprozessordnung, des Kulturgutschutzgesetzes oder präventivpolizeilicher landesrechtlicher Bestimmungen in Betracht kommen.

2.2.2.5. Besonderheiten in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung, der VO Sicherstellung und Einziehung sowie des RB Sicherstellung

In der Europäischen Union gibt es insgesamt **drei Rechtsakte**, die als Grundlage für ein Rechtshilfeersuchen um Sicherstellung, Durchsuchung und Beschlagnahme eines Gegenstandes bzw. dessen Herausgabe in dem Verfahrensstadium bis zur rechtskräftigen Einziehungsentscheidung dienen können, nämlich

- RL EEA⁶²,
- VO Sicherstellung und Einziehung⁶³, sowie
- RB Sicherstellung⁶⁴.

Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (EEA) ist als Rechtsgrundlage in den Fällen einschlägig, in denen ein Gegenstand als **Beweismittel** verwendet werden soll. Gemäß Art. 35 Abs. 1 RL EEA werden Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln aus dem Geltungsbereich des RB Sicherstellung herausgenommen.

Die **VO Sicherstellung und Einziehung** gilt für alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland und dient als Rechtsgrundlage in den übrigen Konstellationen. Gemäß Art. 39 VO Sicherstellung und Einziehung werden die Bestimmungen des RB Sicherstellung für die durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten ersetzt. Soweit die Rückgabe von Kulturgütern unter die **Richtlinie 2014/60/EU**⁶⁵ fällt, geht diese der VO Sicherstellung und Einziehung jedoch **vor** (Art. 28 Abs. 4 VO Sicherstellung und Einziehung). Die VO Sicherstellung und Einziehung findet danach keine Anwendung, soweit es um die Rückgabe von nationalem Kulturgut im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der EU-Rückgabe-Richtlinie geht, welches unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbracht wurde.

62 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABI. L 130/1 vom 1. Mai 2014.

63 Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABI. EU L 303/1 vom 28. November 2018.

64 Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABI. EU L196/45 vom 2. August 2003.

65 Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden: EU-Rückgabe-Richtlinie); Vorgängerregelung: Richtlinie 93/7/EWG.

Von den zurzeit 27 EU-Mitgliedstaaten nehmen Dänemark und Irland weder an der RL EEA noch an der VO Sicherstellung und Einziehung teil, so dass die beiden Rahmenbeschlüsse (**RB Sicherstellung** und RB Einziehung) gegenüber Dänemark und Irland ihre Geltung weiterhin vollumfänglich behalten.

Die Durchführung der Ersuchen um Sicherstellung, Durchsuchung und Beschlagnahme richten sich nach § 67 IRG, sofern sie nicht ihre Grundlage in der unmittelbar anwendbaren VO Sicherstellung und Einziehung haben. Die einschlägigen Bestimmungen von StPO und GVG finden gemäß § 77 Abs. 1 IRG sinngemäß Anwendung.

In materieller Hinsicht gelten lediglich zwei Besonderheiten: Abweichend von § 67 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 66 Abs. 2 Nr. 1 IRG bedarf es gemäß § 91b Abs. 4 IRG für Ersuchen auf der Grundlage RL EEA, gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 IRG für Ersuchen auf Grundlage des RB Sicherstellung und gemäß unmittelbar geltendem Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung für Ersuchen auf der Grundlage der VO Sicherstellung und Einziehung keiner Prüfung beiderseitiger Strafbarkeit, wenn der Tatvorwurf zu den im Anhang D der RL EEA, in Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung bzw. in Art. 3 Abs. 2 RB Sicherstellung enthaltenen Deliktgruppen gehört. Maßgeblich ist auch hier grundsätzlich die Einordnung durch den ersuchenden Staat.⁶⁶ Bei Ersuchen auf der Grundlage des RB Sicherstellung enthält § 94 Abs. 2 Nr. 2 IRG ein zwingendes Vollstreckungshindernis, wenn ein Fall des *ne bis in idem* im Sinne von Art. 54 SDÜ vorliegt.⁶⁷ Gleiches gilt gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a VO Sicherstellung und Einziehung. Die Einziehung bleibt zulässig, wenn innerstaatlich eine selbständige Einziehung nach § 76a StGB möglich wäre.

Die auch nach § 67 IRG bestehende Möglichkeit, die Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsmaßnahmen zu Gunsten laufender Ermittlungen in anderer Sache oder mit Rücksicht auf deren Sicherung in einem anderen Verfahren zurückzustellen, sehen § 94 Abs. 3 IRG bzw. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a und c VO Sicherstellung und Einziehung ausdrücklich auch für Sicherstellungsanordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten vor.

⁶⁶ S/L-Trautmann, a.a.O., § 94 IRG Rn. 3.

⁶⁷ Zur näheren Bestimmung der Reichweite des teileuropäischen Doppelverfolgungsverbots wird auf die zu Art. 54 SDÜ ergangene Rechtsprechung insbesondere des EUGH und die umfangreiche Literatur hingewiesen.

In jedem der drei genannten Rechtsakte ist vorgesehen, dass ein entsprechendes Ersuchen in der Form eines im jeweiligen Rechtsakt bestimmten **Formblatts** gestellt werden muss, nämlich:

- Bei einem auf RL EEA gestützten Ersuchen muss gemäß § 91d Abs. 1 IRG ein in Anhang A oder in Anhang C der RL EEA wiedergegebenes Formblatt genutzt werden;
- ein Sicherstellungsersuchen auf der Grundlage der VO Sicherstellung und Einziehung muss gemäß Art. 6 VO Sicherstellung und Einziehung auf dem Formblatt in Anhang I der Verordnung gestellt werden;
- ein auf den RB Sicherstellung gestütztes Ersuchen muss nach § 95 Abs. 1 IRG zwingend in der Form einer Bescheinigung nach dessen Art. 9 gestellt werden, wozu das Muster im Anhang des Rahmenbeschlusses zu verwenden ist.

Bei Ersuchen auf der Grundlage der RB Sicherstellung müssen außerdem die in § 95 Abs. 1 IRG genannten Angaben entweder im jeweiligen Formblatt oder in der ggf. beizufügenden Sicherstellungsentscheidung (§ 95 Abs. 2 S. 2 IRG) enthalten sein. Nachbesserungen sind jedoch möglich und anzustreben (§§ 91b Abs. 5, 91d Abs. 3 IRG bzw. § 95 Abs. 2 S. 1 IRG). Bei Ersuchen nach der VO Sicherstellung und Einziehung müssen alle Angaben im Formblatt enthalten sein, da nach Art. 4 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung grundsätzlich nur die Sicherstellungsentscheidung übermittelt wird.

Ein §§ 91b – 91d IRG (für Ersuchen auf der Grundlage der RL EEA), §§ 94 f. IRG (für Ersuchen auf der Grundlage des RB Sicherstellung) bzw. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 VO Sicherstellung und Einziehung entsprechendes Ersuchen ist zwingend zu bewilligen (§ 91e Abs. 1 IRG, § 96 Satz 1 IRG, Art. 7 i.V.m. Art. 8 VO Sicherstellung und Einziehung). Entspricht ein Sicherstellungsgesuch nach dem RB Sicherstellung nicht den Anforderungen des § 95 IRG, sondern unterliegt formalen Mängeln, kommt immer noch eine Bewilligung auf der Grundlage des Europäischen Rechts-hilfeübereinkommens und der §§ 66, 67 IRG in Betracht.⁶⁸ Bei Ersuchen auf der Grundlage der VO Sicherstellung und Einziehung ist die ersuchende Behörde zwingend zu kontaktieren, bevor die Vollstreckungsbehörde beschließt, die Sicherstellung Entscheidung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken (Art. 8 Abs. 2 VO Sicherstellung und Einziehung). Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen (§ 91e Abs. 3 IRG, § 96 Satz 2 IRG, Art. 8 Abs. 3 VO Sicherstellung und Einziehung).

68 Vgl. Begr. RegE BT-Drs. 16/6563, S. 17.

Beiderseitige Strafbarkeit muss bei Ersuchen aus EU-Mitgliedstaaten dann nicht geprüft werden, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat den in Anhang D der RL EEA bzw. den in Art. 3 Abs. 1 der VO Sicherstellung und Einziehung oder in Art. 3 Abs. 1 RB Sicherstellung aufgelisteten Tatbeständen und Deliktgruppen zugehörig ist (§ 94 Abs. 1 IRG, Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung). Wird zugleich mit einem Ersuchen um Sicherstellung, Durchsuchung und Beschlagnahme auch ein Ersuchen um Herausgabe übermittelt, richtet sich dessen Bewilligung – außer im Anwendungsbereich der VO Sicherstellung und Einziehung – nach § 66 IRG.⁶⁹ Für Ersuchen nach der VO Sicherstellung und Einziehung gilt: Eine Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person vor endgültiger Einziehung richtet sich nach Art. 29 VO Sicherstellung und Einziehung.

Zu Besonderheiten durch die RL EEA, die VO Sicherstellung und Einziehung und den RB Sicherstellung siehe auch **Anlage 2**: Übersicht zu Abschnitt 2.2.2.5 und Abschnitt 2.2.3.

2.2.3. Ersuchen um Vollstreckungshilfe

Liegt bereits eine **vollstreckbare Einziehungsentscheidung** vor, so kommt ein Ersuchen um isolierte Herausgabe von Gegenständen nur noch in Betracht, wenn der betreffende Gegenstand als Beweismittel benötigt wird. Alle anderen Herausgabezwecke, namentlich die Aushändigung an den Geschädigten, sind ausgeschlossen (§ 66 Abs. 3 IRG). Es besteht nur noch die Möglichkeit eines Ersuchens um Vollstreckung der umzuwandelnden ausländischen Entscheidung in Deutschland.

Nach den für **Nicht-EU-Staaten** geltenden Regelungen des IRG erwirbt das Bundesland, in dem das für gerichtliche Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung zuständige Gericht seinen Sitz hat, mit der Bewilligung der Rechtshilfe Eigentum an den eingezogenen Gegenständen (§ 56 Abs. 4 Satz 1 IRG i. V. m. §§ 75, 76a Abs. 4 Satz 2 StGB).

⁶⁹ In diesem Zusammenhang wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Nach § 56b Abs. 1 IRG besteht in diesen Fällen jedoch für die rechtshilferechtliche Bewilligungsbehörde auch die Möglichkeit, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit⁷⁰ mit der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates eine Verwertungsvereinbarung über die eingezogenen Gegenstände zu treffen (sog. *asset sharing*). Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann auch die ganze oder teilweise Überlassung ausländischer Kulturgüter sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vor der Verwertung von Kulturgut ausländischer Staaten das Auswärtige Amt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) anzuhören sind (§ 86 Abs. 3 KGSG). Bei Fragen der Verwertung von Kulturgut aus EU-Mitgliedstaaten sollte mithin frühzeitig BKM (k53@bkm.bund.de), für Fragen betreffend die Verwertung von Kulturgut aus Drittstaaten außerhalb der EU das Auswärtiges Amt (603-R@auswaertiges-amt.de) eingebunden werden. Vereinbarungen, die sich auf national wertvolles, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 KGSG eingetragenes Kulturgut beziehen, bedürfen der Einwilligung der BKM (§ 56b Abs. 2 IRG).

Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der künftigen Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung richten sich nach § 58 Abs. 3 IRG. Sie kommen allerdings nur in Betracht, wenn die Vollstreckung nicht von vornherein unzulässig erscheint (§ 58 Abs. 4 IRG).

In den Bestimmungen der §§ 88 bis 90 sowie 96a bis 96d IRG bzw. Art. 14 ff., 30 VO Sicherstellung und Einziehung finden sich Besonderheiten für Verfahren, Voraussetzungen und Hindernisse der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen im Bereich der **Europäischen Union**, soweit das Ersuchen auf die **VO Sicherstellung und Einziehung** bzw. den **RB Einziehung**⁷¹ gestützt ist. Dies kann auch die Herausgabe von Kulturgütern im Wege der Vollstreckungshilfe betreffen, die sich gemäß § 88f IRG nach § 56b IRG richten würde. Soweit die Rückgabe von Kulturgütern unter die **EU-Rückgabe-Richtlinie** fällt, **geht** diese der VO Sicherstellung und Einziehung und dem RB Einziehung jedoch **vor**. Die VO Sicherstellung und Einziehung und der RB Einziehung finden danach keine Anwendung, soweit es um die Rückgabe von nationalem Kulturgut im Sinne des

⁷⁰ Vgl. hierzu für ausgehende Ersuchen § 71a IRG, der auf § 56b Abs. 1 IRG verweist.

⁷¹ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen, ABl. L 328/59 vom 24. November 2006; L 81/24 vom 28. März 2009 (im Folgenden: RB Einziehung); abgedruckt bei S/L unter III C 2b.

Art. 2 Nr. 1 der EU-Rückgabe-Richtlinie geht, das unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbracht wurde.⁷²

Für Einziehungsersuchen der EU-Mitgliedstaaten ist wiederum ein vereinfachtes Vollstreckungshilfeverfahren vorgesehen. Das Ersuchen ist in der Form einer Einziehungsbescheinigung gemäß Art. 17 VO Sicherstellung und Einziehung bzw. – für Dänemark und Irland – in Form der Bescheinigung nach Art. 4 RB Einziehung anhand des standardisierten **Formulars** im Anhang II der VO bzw. des Rahmenbeschlusses zu stellen.

Bei Einziehungsersuchen aus EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland nach der **VO Sicherstellung und Einziehung** muss der formularmäßigen Sicherstellungsbescheinigung die zu vollstreckende Entscheidung dabei nur beigelegt werden, wenn der ersuchte Mitgliedstaat dies allgemein verlangt hat. Auch in diesem Fall muss der ersuchende Mitgliedstaat aber lediglich das Formular übersetzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VO Sicherstellung und Einziehung). Die hierzu sowie zu den akzeptierten Sprachen von den Mitgliedstaaten abgegebenen Erklärungen sind auf der Internetseite des EJM unter www.ejm-crimjust.europa.eu veröffentlicht. Deutschland akzeptiert die Formulare nur auf Deutsch; die gleichzeitige Übermittlung der zugrundeliegenden Entscheidung wird nicht verlangt. Wird die Einziehungsentscheidung zur Prüfung eines Ablehnungsgrundes im Einzelfall benötigt, kann diese nachgefordert werden (Art. 19 Abs. 2 VO Sicherstellung und Einziehung). Die beiderseitige Strafbarkeit ist dabei nicht zu prüfen, sofern die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat in Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung aufgelistet ist. Dazu zählt auch der illegale Handel mit Kulturgütern.⁷³ Die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die möglichen Ablehnungsgründe ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 ff. VO Sicherstellung und Einziehung und ergänzend §§ 96a bis 96e. IRG. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der künftigen Vollstreckung sind nach Art. 18 Abs. 5 VO Sicherstellung und Einziehung zulässig.

Bei Einziehungsersuchen aus Dänemark oder Irland nach dem **RB Einziehung** ist dem Ersuchen um Vollstreckungshilfe die zu vollstreckende Entscheidung stets beizufügen (Art. 4 Abs. 1 RB Einziehung). Einer Übersetzung durch den

⁷² Für Ersuchen nach der VO Sicherstellung und Einziehung: Art. 28 Abs. 4 VO Sicherstellung und Einziehung. Für Ersuchen nach dem RB Einziehung: Art. 16 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. g RB Einziehung i.V.m. Art. 20 EU-Rückgabe-Richtlinie, umgesetzt durch §§ 88f Satz 2, 56b Abs. 2 IRG.

⁷³ Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 VO Sicherstellung und Einziehung

ersuchenden Mitgliedstaat bedarf jedoch ebenfalls nur das Formular (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d, 19 Abs. 1 RB Einziehung). Die beiderseitige Strafbarkeit ist gemäß § 88a Abs. 1 IRG nicht zu prüfen, sofern die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat in Art. 6 Abs. 1 RB Einziehung aufgelistet ist. Dazu zählt auch der illegale Handel mit Kulturgütern.⁷⁴ Die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die möglichen Ablehnungsgründe ergeben sich im Übrigen aus §§ 88a bis 88f IRG.

Zu Besonderheiten durch die VO Sicherstellung und Einziehung und den RB Einziehung siehe auch **Anlage 2**: Übersicht zu Abschnitt 2.2.2.5 und Abschnitt 2.2.3.

2.3. Eigenes Strafverfahren (nach StGB und Nebenstrafrecht)

Unabhängig von der Sicherstellung und Herausgabe einer Sache an einen ausländischen Staat im Wege der Rechtshilfe kommt eine Sicherstellung und Beschlagnahme der nach Deutschland verbrachten Kulturgüter jedoch auch in Betracht, wenn durch die Einfuhr innerstaatliche Strafvorschriften nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder im Bereich des Nebenstrafrechts verletzt worden sind (Nr. 24 RiVAST).

Die als **Anlage 3** beigefügte Tabelle ermöglicht einen Überblick über einschlägige Vorschriften des StGB und des Nebenstrafrechts.

2.3.1. Straftaten gegen das Vermögen im Zusammenhang mit Kulturgütern

2.3.1.1. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Erlangung und Weiterveräußerung von Kulturgütern

Ausgrabungen und auch der Weiterverkauf von Kulturgütern geschehen häufig im Ausland. Bei Einleitung eines inländischen Strafverfahrens muss in solchen Fällen vorab geprüft werden, ob das deutsche Strafrecht anwendbar ist, wenn der Tatort sich im Ausland befindet (innerstaatliche Verfolgungszuständigkeit). Problematisch ist insbesondere, nach welchem Recht sich die für Diebstahl und Unterschlagung zu bewertende eigentumsrechtliche Lage ergibt. Darüber hinaus sind bei den infrage kommenden Delikten weitere Besonderheiten zu beachten.

Innerstaatliche Verfolgungszuständigkeit

⁷⁴ Art. 6 Abs. 1 19. Spiegelstrich RB Einziehung.

Das deutsche Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB zunächst für im Inland begangene Taten. Von besonderer Bedeutung kann hier die Bestimmung des Tatorts nach § 9 StGB sein. Nach dieser Regelung ist eine Straftat sowohl dort begangen, wo der Täter gehandelt hat, als auch dort, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist bzw. nach Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. So wird der Tatort zunächst dort begründet sein, wo der Täter die Ausgrabung oder den Weiterverkauf vornimmt, ferner kommt z.B. – je nach Tatbestand des einschlägigen Delikts – aber auch der Ort, an den das Kulturgut sodann verbracht wird oder an dem es angeboten wird, in Betracht. Darüber hinaus kann auch hier der Handlungsort im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB einen inländischen Tatort begründen. Dies ist etwa anzunehmen, wenn von Deutschland aus eine Ausgrabung oder ein Weiterverkauf von Kulturgütern in Auftrag gegeben wird und z.B. der Kaufpreis von einem Konto in Deutschland überwiesen wird.

Für im Ausland begangene Taten gilt deutsches Strafrecht unter den Voraussetzungen der §§ 5 bis 7 StGB, wobei in den Fällen des § 5 StGB Voraussetzung ist, dass ein Inlandsbezug gegeben ist, und in den Fällen des § 6 StGB, dass durch die Tat international geschützte Rechtsgüter verletzt worden sind. In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB ist erforderlich, dass die Tat gegen einen oder von einem Deutschen begangen und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Die Tatbestände der in Betracht kommenden Delikte des Strafgesetzbuchs wie §§ 242, 246, 259 StGB sind in den Katalogtaten der §§ 5 und 6 StGB nicht enthalten. Somit kann insbesondere § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB einschlägig sein. Voraussetzung ist dann, dass die Ausgrabung oder der Weiterverkauf von Kulturgütern durch einen Deutschen begangen worden und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

2.3.1.2. Besonderheiten des Sachenrechts bei im Ausland begangenen Straftaten gegen das Eigentum – Beachtung des Kollisionsrechts

Die Tatbestände des Diebstahls und der Unterschlagung schützen unstreitig das Eigentum. Somit ist die formale dingliche Rechtslage bei diesen Delikten entscheidend. Diebstahl und Unterschlagung kommen nur in Betracht, wenn die Sache für den Täter fremd ist. Fremd ist die Sache, wenn zumindest auch ein anderer als der Täter Eigentum an ihr innehat. Wer im Einzelnen Eigentümer einer Sache ist, beurteilt sich ausschließlich nach zivilrechtlichen Regeln, wobei das Internationale Privatrecht (Kollisionsrecht) zu beachten ist (ausführlich hierzu unter 2.5.1. ff.). **Vorrangig** anzuwenden sind – im Rahmen ihres Anwendungsbereichs – die

Sonderkollisionsnormen der §§ 54 Abs. 1 und 72 KGSG. Für die Frage, ob eine Person Eigentum an einer Sache erworben hat, ist nach dem allgemeinen deutschen Internationalen Privatrecht das Recht des Staates maßgebend (*lex rei sitae*), in dem sich die Sache zum fraglichen Zeitpunkt befindet (Art. 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Wird die Sache nach Deutschland verbracht, bevor der Erwerbsvorgang im Ausland abgeschlossen wurde, gilt Art. 43 Abs. 3 EGBGB, d.h. die Vorgänge in dem anderen Staat sind für den Erwerb wie inländische zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann – bei einer wesentlich engeren Verbindung – von der in Art. 43 EGBGB vorgesehenen Anknüpfung abgewichen werden (Art. 46 EGBGB). Rück- und Weiterverweisungen sind nach Art. 4 Abs. 1 EGBGB zu beachten. Die Anknüpfung an die Belegenheit der Sache ist im IPR anderer Staaten allgemein verbreitet, sodass die Verweisung des deutschen IPR in der Regel angenommen werden dürfte. Auf die Geltung des allgemeinen Ordre-Public-Vorbehalts nach Art. 6 EGBGB wird hingewiesen.

2.3.1.3. Besonderheiten bei Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Geldwäsche

2.3.1.3.1. Diebstahl gemäß § 242 StGB

Ein Gewahrsamsbruch und somit Diebstahl kommt nur bei Entwendung eines Kulturgutes z.B. aus einem Museum in Betracht oder einer bereits bekannten Grabungsstätte. Das Ansichnehmen eines aufgespürten, zuvor unbekanntem Bodenfunds erfüllt allein noch nicht den Tatbestand des Diebstahls. Da beim Diebstahl die Tathandlung in der Wegnahme der Sache liegt, müsste die Fundsache zuvor im Gewahrsam einer anderen Person gestanden haben. Der Gewahrsamsbegriff beschreibt nach gängiger Formel die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über einen Gegenstand, wobei Beurteilungsmaßstab die Verkehrsauffassung ist. Voraussetzung bestehenden Gewahrsams ist, dass der Verwirklichung tatsächlicher Sachherrschaft keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen. Die von „Raubgräbern“ entdeckten Gegenstände waren nach deutschem Recht zuvor gewahrsamslos, ihre Existenz allgemein unbekannt. Grundstückseigentümer bzw. das betroffene Land besaßen daher keine Zugriffsmöglichkeit. Damit ist § 242 StGB nicht einschlägig.

2.3.1.3.2. Unterschlagung gemäß § 246 StGB

Unterschlagung verlangt keinen Gewahrsamsbruch; es genügt, wenn sich der Täter die fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet. Maßgebend ist, dass das Kulturgut für den „Raubgräber“ fremd ist, d.h. zumindest im Miteigentum eines anderen steht. Dies ist in der Regel der Fall. Das Eigentum richtet sich nach dem im

Herkunftsstaat geltenden Recht, wobei Bodenfunde oft dem Schatzregal oder der Hadrianischen Teilung⁷⁵ unterliegen. Der Zueignungswille des Täters muss durch einen nach außen erkennbaren Akt eindeutig hervortreten. Die schlichte Mitnahme entdeckter Gegenstände oder die lediglich unterbliebene Fundanzeige genügen für sich allein genommen nicht, da es an einer Handlung fehlt, die einem gedachten Beobachter unzweideutig die eigentümergehörige Eigentumsanmaßung zu erkennen gibt. So indiziert eine unterlassene Fundanzeige nicht zwangsläufig die Missachtung fremder Eigentumsrechte; sie kann ebenso auf bloßer Nachlässigkeit beruhen. Die Schwelle zur Unterschlagung ist erst überschritten, wenn der „Raubgräber“ bspw. den Besitz der Fundsache leugnet, sie für sich verwendet, sie verschenkt oder veräußert.

2.3.1.3.3. Hehlerei gemäß § 259 StGB

Hinsichtlich eines etwaigen Käufers kommt Hehlerei in Betracht. Als Vortat reicht nur eine rechtswidrige Tat aus, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und sich gegen fremdes Vermögen richtet. Wenn ein Diebstahl mangels Gewahrsamsbruchs ausscheidet, kommt als taugliche Vortat nur noch die Unterschlagung in Betracht. Ein Verstoß gegen steuerrechtliche Vorschriften reicht als Vortat nicht aus. Der Käufer muss bösgläubig sein, um sich wegen Hehlerei strafbar zu machen. Sein Vorsatz muss den Umstand umfassen, dass der Verkäufer den Gegenstand durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat. Er muss zumindest mit einer solchen Möglichkeit rechnen und sie billigend in Kauf nehmen bzw. sich mit ihr abfinden.⁷⁶ Darüber hinaus muss der Käufer das Ziel verfolgen, sich oder einen Dritten zu bereichern. Diese Voraussetzung fehlt, wenn der Käufer davon ausgeht, dass eine entsprechende Sache anderswo auf legalem Weg zu gleichem Preis erhältlich ist. Der Tatnachweis der Hehlerei wird schwer zu führen sein, wenn weder Tatort noch Tatzeit der Vortat bekannt sind.

2.3.1.3.4. Geldwäsche gemäß § 261 StGB

Denkbar ist eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche gemäß § 261 StGB. Danach macht sich strafbar, wer in bestimmter Weise mit einem Gegenstand umgeht, der aus

⁷⁵ In Deutschland geregelt in § 984 BGB (Schatzfund).

⁷⁶ Hierbei ist zu beachten, dass eine bußgeldbewehrte Sorgfaltspflicht für den Kunst- und Antiquitätenhandel sowie für das Versteigerungsgewerbe (Auktionshäuser) nach §§ 42 ff. KGSG besteht (zuvor schon § 18 KultGüRückG). Danach müssen diese Kreise u.a. das Kulturgut zur Feststellung seiner Identität beschreiben und die Provenienz und Dokumente betreffend die rechtmäßige Ein- und Ausfuhr prüfen. Ebenfalls zu den Aufzeichnungen gehören Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers und die Prüfung, ob die Objekte in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken z.B. abhandengekommener Kulturgüter eingetragen sind. Für Objekte, die aus Herkunftsregionen stammen, für die der Internationale Museumsrat (ICOM) eine sog. Red List herausgegeben hat (<https://icom.museum/en/resources/red-lists/>), gelten nach § 44 Nr. 2 KGSG erhöhte Sorgfaltspflichten.

(irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt, wie etwa Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Erfasst sind grundsätzlich auch im Ausland begangene Vortaten (siehe § 261 Abs. 9 StGB). Mit dem am 18. März 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche wurde auf den selektiven Vortatenkatalog verzichtet und sämtliche Straftaten in den Kreis der Vortaten aufgenommen. Dies hat den Tatbestand erweitert und die Beweisführung entsprechend erleichtert. Nach § 261 Abs. 6 StGB genügt das leichtfertige Nicht-Erkennen des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat für eine Strafbarkeit. Leichtfertigkeit ist anzunehmen, wenn der Käufer die sich aufdrängende Möglichkeit der strafbaren Herkunft aus besonderem Leichtsinne oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt. Bislang waren Vertragspartner von „Raubgräbern“ nicht aus § 261 StGB zu belangen, weil die leichtfertige Nichtkenntnis schwer nachzuweisen war.⁷⁷ Infolge des Verzichts auf einen selektiven Vortatenkatalog wird der Anwendungsbereich der leichtfertigen Geldwäsche jedoch erheblich ausgeweitet.

2.3.2. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr von Kulturgut

2.3.2.1. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Kulturgutschutzgesetz

2.3.2.1.1. Ausgangslage

Das Kulturgutschutzgesetz (KGSG) stellt die Grundregel auf, dass Kulturgut, das seinen Herkunftsstaat illegal verlassen hat, auch nicht legal nach Deutschland eingeführt werden kann.

Für das Verständnis der seit Inkrafttreten des KGSG vorgesehenen Einfuhrregelungen für Kulturgut in § 28 KGSG ist wichtig, dass diese nicht rückwirkend Anwendung finden. Das heißt, die Einfuhrregelungen gelten nur für Einfuhren nach Deutschland, die nach Inkrafttreten des KGSG, also ab dem 6. August 2016 erfolgt sind.

Bereits vor diesem Datum in Deutschland befindliches Kulturgut unterliegt den Einfuhrbestimmungen des KGSG regelmäßig nicht. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine frühere Einfuhr unrechtmäßig war, weil sie gegen bereits geltendes, insbesondere unmittelbar anwendbares EU-Recht, verstieß. In Frage kommt hier

⁷⁷ Siehe Fußnote 64. Fehlt es an derartigen Aufzeichnungen, kann dies ein Indiz für leichtfertige Nichtkenntnis sein.

ein Verstoß gegen die Embargo-Bestimmungen der EU für Syrien und Irak (siehe hierzu unten unter 2.3.2.3.).

Besteht der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen die Einfuhrbestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes, kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 87 KGSG die Ermittlung des Sachverhalts auch durch die Hauptzollämter oder Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

2.3.2.1.2. Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen Einfuhrverbote des § 28 KGSG

Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG macht sich strafbar, wer entgegen § 28 KGSG Kulturgut nach Deutschland einführt, von dem er weiß (positives Wissen = direkter Vorsatz), dass es unter Verstoß gegen eine dort genannte Rechtsvorschrift verbracht worden ist. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung besteht nicht.

Ein ausdrückliches Verbot der Einfuhr sieht § 28 KGSG für drei alternative Fälle vor:

1. für Kulturgut, das rechtswidrig aus einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens von 1970⁷⁸ (UNESCO-Vertragsstaat) ausgeführt wurde (häufigster Anwendungsfall!),
2. für Kulturgut, das entgegen europarechtlicher Bestimmungen verbracht wurde,
3. für Kulturgut, das unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention⁷⁹ aufgrund eines bewaffneten Konflikts verbracht wurde.

Im Einzelnen:

1. Die Einfuhr ist gemäß § 28 KGSG verboten, wenn nationales Kulturgut eines EU-Mitgliedstaates oder eines UNESCO-Vertragsstaates unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften aus dessen Hoheitsgebiet ausgeführt worden ist.

Es müssen drei Voraussetzungen für ein Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 1 KGSG vorliegen:

- (a) Das Kulturgut muss seitens des Herkunftsstaats als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden sein.

⁷⁸ UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970.

⁷⁹ Protokoll zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) (im Folgenden: Protokoll zur Haager Konvention).

Die Einstufung oder Definition als nationales Kulturgut durch einen EU-Mitgliedstaat oder UNESCO-Vertragsstaat bedeutet einen besonderen Schutzstatus, der diesen Kulturgütern nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates zukommt. Er muss zum Zeitpunkt der Einfuhr des Kulturgutes nach wie vor vorliegen. Die Herkunftsstaaten legen selbst fest, welche Kulturgüter sie besonders schützen. Die staatlichen Regelungen können dabei sowohl einem Katalogprinzip mit individueller oder kategorienbasierter Auflistung folgen (so in Algerien, Bolivien, Bulgarien, Ecuador, Indien, Jordanien, Republik Moldau, Myanmar, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Uruguay etc.) oder sich auf Legaldefinitionen geschützten Kulturgutes beschränken (u.a. Ägypten, Afghanistan, Republik Cote d'Ivoire).

Sowohl die Schutzregime mit kategorienbasierten Katalogen geschützter Kulturgüter als auch jene, die sich auf eine Legaldefinition beschränken, haben zumeist Alters- und/oder Wertgrenzen, die darüber entscheiden, ab welchem Alter/Wert Kulturgüter dieser Kategorien geschützt sind. Eine Vielzahl von Staaten stellt archäologische Objekte besonders unter Schutz, sei es durch Handelsbeschränkungen (z.B. Spanien) oder durch automatische rechtliche Überführung in Staatseigentum (z.B. Mexiko, Uruguay). Manche Staaten gewährleisten den Kulturgutschutz auch dadurch, dass sie sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten.

Hinweise dazu, welche Kulturgüter in den verschiedenen Herkunftsstaaten geschützt werden, finden sich im Bereich der „Staateninformationen“ auf dem Portal www.kulturgutschutz-deutschland.de⁸⁰.

(b) Das Kulturgut muss unter Verstoß (Zeitpunkt der Ausfuhr!) gegen die Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates verbracht worden sein.

Als „Herkunftsstaat“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 KGSG der EU-Mitgliedsstaat oder UNESCO-Vertragsstaat anzusehen,

- in dem das Kulturgut entstanden ist oder

80 Im Folgenden: BKM-Portal. Neben Zusammenfassungen der maßgeblichen Ausfuhrbestimmungen in deutscher Sprache, befinden sich dort – zum Download oder durch Verlinkung auf das UNESCO-Rechtsdatenbank (<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>) – die Gesetzestexte in der amtlichen Fassung (Originalsprache) und zum Teil auch in englischer, französischer und spanischer Übersetzung (UN-Amtssprachen). Das Portal benennt zudem die Kontaktdaten der jeweiligen Botschaften in Deutschland, über die ggf. Nachfragen auch in deutscher Sprache möglich sind.

- der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat. Dies gilt vor allem bei archäologischem Kulturgut, bei dem im Regelfall der Ausgrabungsort maßgeblich ist und nicht ein davon abweichender Entstehungsort.

Auf dem BKM-Portal in der Rubrik „Staateninformationen“ befinden sich Hinweise zu Ausfuhrbestimmungen und Kontaktinformationen zu den verantwortlichen Stellen in den Herkunftsstaaten. Die Rechtsvorschriften, unter deren Verstoß das Kulturgut verbracht wurde, sind weit zu verstehen. Sie umfassen Ausfuhr- und Handelsvorschriften ebenso wie alle sonstigen Vorschriften, die dem Schutz des nationalen Kulturgutes dienen.

(c) Schließlich muss die Verbringung aus dem Herkunftsstaat nach bestimmten Stichtagen erfolgt sein.

Bei EU-Mitgliedstaaten ist unabhängig vom Beitrittsdatum des betreffenden Mitgliedstaates einheitlich der 1. Januar 1993 der relevante Stichtag. Dieser Stichtag ist in der EU-Rückgabe-Richtlinie festgelegt.

Bei Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 ist der Stichtag variabel: Es kommt auf das Datum an, zu dem die völkerrechtliche Bindungswirkung zwischen dem betroffenen Herkunftsstaat einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits eingetreten ist. Der früheste mögliche Stichtag ist der 27. April 2007 – an diesem Tag ist das UNESCO-Übereinkommen von 1970 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Dieses Datum ist also maßgeblich für alle UNESCO-Vertragsstaaten, die dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 vor der Bundesrepublik beigetreten sind. Für alle erst später beigetretenen UNESCO-Vertragsstaaten tritt die Bindungswirkung drei Monate nach der jeweiligen Erklärung des Beitritts gegenüber der UNESCO ein. Eine Übersicht der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 mit dem Datum, ab dem das Übereinkommen für sie gilt, befindet sich auf der Webseite der UNESCO.⁸¹ Auch das BKM-Portal weist in der Rubrik „Staateninformationen“ auf diese Daten hin.

81 <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=13039&language=E&order=alpha>.

2. Ein Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG ist in einer zweiten Tatbestandsvariante ferner gegeben, wenn ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht vorliegt, das die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränkt oder verbietet.

Gemeint sind namentlich die beiden derzeit geltenden (Embargo-)Verordnungen der EU (EU-Irak-Verordnung⁸² und EU-Syrien-Verordnung⁸³) mit dem Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und des Handels mit Kulturgut aus Irak und Syrien (vgl. hierzu die Ausführungen zur EU-Syrien- und EU-Irak-Verordnung unter 2.3.2.3.). Seit dem 28. Dezember 2020 fällt unter diese Tatbestandsvariante auch ein Verstoß gegen die Einfuhrbestimmungen der Art. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern⁸⁴.

3. Schließlich ist die Einfuhr gemäß § 28 KGSG verboten, wenn ein Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention vorliegt.

Das ist dann der Fall, wenn Kulturgut während eines bewaffneten Konflikts aus dem besetzten Gebiet einer Vertragspartei verbracht wird. Ein Einfuhrverbot liegt jedoch nur dann vor, wenn das Kulturgut aus dem besetzten Gebiet nach dem 11. November 1967 verbracht wurde. An diesem Stichtag sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Haager Konvention⁸⁵ und dem Protokoll zur Haager Konvention in Kraft getreten.

Ausnahme von den Einfuhrverboten des § 28 KGSG nach § 29 KGSG

Die Einfuhrverbote des § 28 KGSG sind gemäß § 29 KGSG nicht anzuwenden auf Fälle der Wiedereinfuhr von Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat. Wie oben bereits dargestellt, ist damit eine Rückwirkung der Einfuhrverbote ausgeschlossen.

82 Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169/6 vom 8. Juli 2003) (im Folgenden: EU-Irak-Verordnung).

83 Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (Abl. L 16 vom 19. Januar 2012) in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 (ABl. L 335/3 vom 14. Dezember 2013) (im Folgenden: EU-Syrien-Verordnung).

84 Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (EU-ABl. L 151, S. 1). Die Verordnung wird nach Maßgabe ihres Artikels 16 sukzessive bis spätestens 28. Juni 2025 anwendbar.

85 Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) (im Folgenden: Haager Konvention).

Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel zunächst von der Anwendbarkeit des § 28 KGSG auszugehen. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung des § 29 KGSG beruft.

Sicherstellungsbefugnisse der Kulturbehörden

Besteht der hinreichende Verdacht eines Verstoßes gegen eines der Einfuhrverbote in § 28 KGSG, so hat die zuständige Landesbehörde das Kulturgut sicherzustellen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 b) KGSG); ein Entschließungsermessen der Behörde besteht insofern nicht. Dies hindert daneben nicht die Sicherstellung oder Beschlagnahme durch Ermittlungsbehörden, etwa auf der Grundlage von § 94 StPO. Gegebenenfalls kann – vor dem Hintergrund der jeweils unterschiedlich ausgestalteten Zielrichtungen und Verfahrensvorschriften – eine Doppelsicherstellung im Einzelfall sogar sinnvoll sein. Auch insoweit ist der enge Austausch mit den zuständigen Kulturbehörden der Länder⁸⁶ empfehlenswert.

2.3.2.1.3. *Exkurs: Ahndung eines Verstoßes gegen die Nachweispflicht nach § 30 KGSG als Ordnungswidrigkeit*

Gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 KGSG handelt ordnungswidrig, *„wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Satz 1 bei der Einfuhr von Kulturgut, von dem er weiß oder hätte wissen müssen, dass es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, eine dort verlangte Unterlage nicht mit sich führt.“*

Wer Kulturgut einführt, hat nach § 30 Satz 1 KGSG, *„sofern dieses Kulturgut von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende Unterlagen mitzuführen.“*

Ein solcher Nachweis kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates,
- sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt wurde,

⁸⁶ Vgl. Verfahren „Mitteilungen“ im Behördenfinder unter http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behordenfinder_node.html.

- behördliche Bestätigung, dass das Kulturgut keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf oder ein
- Nachweis, dass das betreffende Kulturgut jedenfalls vor den für das Verbot nach § 28 KGSG relevanten Stichtagen (s.o.) den jeweiligen Herkunftsstaat verlassen hat.

Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf das Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 1 KGSG. Sie gilt daher nicht für eine Einfuhr, die gegen § 28 Nr. 2 KGSG (unmittelbar geltendes EU-Recht) verstößt.

Die Vorlage einer als „eidesstaatlichen Versicherung“ bezeichneten Erklärung des Einführenden über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Herkunftsstaates hat im Rahmen des § 30 KGSG keinen erhöhten Beweiswert, sondern stellt im Hinblick auf § 27 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder lediglich eine Tatsachenbehauptung des Einführenden dar.

Die fehlende Dokumentation nach § 30 KGSG kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (vgl. § 84 Abs. 3 KGSG). Weiterhin hat die zuständige Landesbehörde das Kulturgut im Falle der fehlenden Dokumentation nach § 30 KGSG sicherzustellen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KGSG).

2.3.2.2. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Abgabenordnung (AO)

Die Einfuhr von Kulturgütern nach Deutschland kann eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung gemäß §§ 370, 373 AO oder wegen Bannbruchs gemäß § 372 AO begründen. Für den weiteren Verkehr des Kulturgutes kommt zudem die Anschlussstraftat der Steuerhehlerei gemäß § 374 AO in Betracht.

2.3.2.2.1. Hinterziehung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer, §§ 370, 373 Abgabenordnung

Geschützte Kulturgüter können im Einzelfall „zollfrei“ und „umsatzsteuerfrei“ bzw. „umsatzsteuerermäßigt“ sein. § 370 AO ist folglich nur anwendbar, wenn tatsächlich Einfuhrabgaben (Zoll, EUSt, VSt) auf den Waren lasten, die hinterzogen bzw. verkürzt werden können. In der Praxis werden die Kulturgüter in solchen Fällen gewöhnlich in besonders dafür hergerichteten Verstecken vor zollamtlicher Kontrolle verborgen, sodass die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden, § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO. Weitere Beispiele sind die Beigabe falscher Rechnungen im Paketverkehr (Unterfakturierung) und die Einfuhr von (unechten/nachgemachten) Antiquitäten aus Drittstaaten, in deren

Rahmen Antiquitäten mit einem Alter von über 100 Jahren angemeldet werden – oftmals unter Totalfälschung amtlicher Bescheinigungen über das Alter der Gegenstände –, um in den Genuss des Zollsatzes „frei“ zu gelangen und den tatsächlich entstandenen Zoll zu hinterziehen. Durch die (versuchte) illegale Einfuhr von Kulturgütern aus einem Drittstaat in den Europäischen Wirtschaftsraum macht sich der Täter der Hinterziehung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer gemäß §§ 370, 373 AO strafbar, indem er die Gestellungspflicht gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a), 139, 5 Nr. 33 Unionszollkodex verletzt bzw. in dem er im Rahmen der Verzollung entgegen Art. 77 Abs. 1 UZK unrichtige oder unvollständige Angaben macht und dadurch Einfuhrabgaben verkürzt werden. Die Besteuerung der Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten in das Gemeinschaftsgebiet erfolgt auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) und dem angemeldeten Zollwert. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AO sind Zölle den Steuern im Sinne der Abgabenordnung gleichgesetzt, sodass auch deren Hinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 AO mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe (oder in einem besonders schweren Fall nach § 370 Abs. 3 AO: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) strafbar ist. Wird die Tat als gewerbsmäßiger, gewalttätiger oder bandenmäßiger Schmuggel begangen, so ist nach § 373 AO die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 370 Abs. 2 AO bzw. bei einer Strafbarkeit nach § 373 AO aus § 373 Abs. 3 AO. Nach § 370 Abs. 5 AO kann die Tat auch hinsichtlich solcher Kulturgüter begangen werden, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist. § 370 Abs. 6 AO erstreckt den Tatbestand der Steuerhinterziehung schließlich auch auf Einfuhrabgaben, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem anderen Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem damit assoziierten Staat zustehen. Die Kombinierte Nomenklatur und die bei der Einfuhr zu beachtenden Maßnahmen (Höhe der Abgabensätze, Verbote und Beschränkungen usw.) können auf der Internetseite des elektronischen Zolltarifs (EZT)⁸⁷ abgerufen werden. Dem EZT kommt keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu. Gesetzliche Grundlagen bleiben ausschließlich die jeweils maßgebenden Vorschriften, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind.

2.3.2.2.2. Bannbruch, § 372 Abgabenordnung

Wird ein Kulturgut nach Deutschland eingeführt, obwohl die Einfuhr verboten ist, macht sich der Täter wegen Bannbruchs gemäß § 372 Abs. 1 AO strafbar. Nach

87 <http://auskunft.ezt-online.de/ehelp/ezt/eztonline.htm>.

§ 372 Abs. 2 AO wird der Täter indes nur dann nach dem Strafrahmen des § 370 Abs. 1 AO bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist (Gesetzeskonkurrenz). Der Versuch des Bannbruchs ist strafbar, §§ 372 Abs. 2, 370 Abs. 2 AO.

Der Anwendungsbereich des Bannbruchs dürfte zwar in den Fällen der seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 normierten Einfuhrverbote für Kulturgut in § 28 KGSG eröffnet sein, eine Bestrafung wird jedoch in diesen Fällen aus dem Spezialgesetz – konkret § 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG (vgl. die Ausführungen oben unter 2.3.2.1.2) – folgen.

Der subsidiäre Bannbruch nach § 372 Abs. 2 AO kann indes bei Altfällen zur Anwendung kommen; dies betrifft Einfuhrverbote nach unmittelbar geltendem EU-Recht, die bereits vor Inkrafttreten des KGSG gegolten haben (vgl. unten 2.3.2.3.): Art. 3 der EU-Irak-Verordnung zufolge war die Einfuhr irakischer Kulturgüter und nach Art. 11c der EU-Syrien-Verordnung die Einfuhr von syrischem Kulturgut verboten.

2.3.2.2.3. Steuerhehlerei, § 374 Abgabenordnung

Wer die unter Verstoß gegen §§ 370, 372 Abs. 2 oder 373 AO eingeführten Waren ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, begeht eine Steuerhehlerei gemäß § 374 AO. § 375 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO ermöglicht die Einziehung der Erzeugnisse, Waren und anderer Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchssteuer oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Art. 5 Nr. 20, 21 des Unionszollkodexes, der Bannbruch oder die Steuerhehlerei beziehen.

2.3.2.3. Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz

Durch Nr. 7 der Resolution 1483 (2003) der Vereinten Nationen (VN) wurden alle VN-EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, „um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem Irakischem Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, an die irakischen Institutionen zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines

Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unrechtmäßig entfernt wurden...“. Die Europäische Union ist dieser Verpflichtung mit der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak (EU-Irak-Verordnung) nachgekommen. Überdies wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (EU-Syrien-Verordnung) aufgrund des dort anhaltenden Bürgerkriegs auch die Einfuhr, Ausfuhr sowie Weitergabe syrischen Kulturgutes verboten.

Ein Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz kommt bei der Einfuhr irakischen oder syrischen Kulturgutes aus Drittstaaten in Betracht, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass das Kulturgut unter Verstoß gegen geltendes Recht aus Irak bzw. Syrien entfernt wurde. Die Einfuhr irakischer Kulturgüter bzw. die Einfuhr von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören oder von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung für diese Staaten sind, ist nach Art. 3 und Anhang II der EU-Irak-Verordnung bzw. Art. 11c und Anhang XI der EU-Syrien-Verordnung verboten. Die Einfuhr der dort aufgelisteten Gegenstände ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 6 bis 8, 10 und 11 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)⁸⁸ strafbar. Die Strafandrohung beträgt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) AWG Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist u.a. zu erkennen, wenn die Einfuhr gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande erfolgt (vgl. § 18 Abs. 7 Nr. 2 AWG), auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Einfuhr als Mitglied einer Bande und gewerbsmäßig erfolgt (vgl. § 18 Abs. 8 AWG). Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 6 AWG. Die Strafbewehrung des Einfuhrverbotes umfasst nicht die Verbringung aus anderen EU-Mitgliedstaaten, da die Blankettnorm des § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) AWG durch die Verbotsvorschrift des Art. 3 EU-Irak-Verordnung bzw. Art. 11c EU-Syrien-Verordnung ausgefüllt wird. Art. 3 EU-Irak-Verordnung erfasst explizit (nur) die Verbringung in das Gebiet der Gemeinschaft (Union), aber nicht im Unionsgebiet.

Das strafbewehrte Einfuhrverbot gilt nicht für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden. Die Einfuhr von Kulturgütern aus Irak und Syrien ist daher verboten, sofern

⁸⁸ Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT 07.09.2021 V1) geändert worden ist.

der Einführende nicht die Erfüllung des Ausnahmetatbestands nachweist. Diese Regelung wurde in beiden Embargos ganz bewusst getroffen, um diese möglichst effektiv zu gestalten: Der Besitzer kann aufgrund seiner engeren Beziehung zur Ware wesentlich eher deren Herkunftsgeschichte darlegen. Sofern er dies nicht kann, darf er die Kulturgüter nicht einführen. Tut er es doch, macht er sich nach den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes strafbar.

Das strafbewehrte Einfuhrverbot gilt darüber hinaus nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe bzw. auf sichere Weise ihren rechtmäßigen Besitzern in Syrien zurückgegeben werden. Dieser Ausnahmetatbestand gewährleistet, dass die für die Rückgabe von Kulturgütern erforderlichen tatsächlichen Handlungen straffrei bleiben.

2.3.3. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr von Kulturgut

Die Strafbarkeit der illegalen Ausfuhr von Kulturgut ergibt sich aus der Abgabenordnung, dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) und dem Außenwirtschaftsgesetz.

2.3.3.1. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Abgabenordnung

Die Ausfuhr von Kulturgütern aus Deutschland kann derzeit mangels Ausfuhrabgaben keine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung gemäß §§ 370, 373 AO begründen.

Die Ausfuhr von Kulturgütern aus Deutschland kann eine Strafbarkeit wegen Bannbruchs gemäß § 372 AO begründen. Bezüglich des Bannbruchs ist zu beachten, dass dessen Anwendungsbereich zwar in den Fällen der seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 normierten Ausfuhrverbote für Kulturgut in § 21 KGSG eröffnet sein dürfte, eine Bestrafung wird jedoch in diesen Fällen aus dem Spezialgesetz – konkret § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KGSG (vgl. die Ausführungen unter 2.3.3.2.3.) – folgen.

Der subsidiäre Bannbruch nach § 372 Abs. 2 AO kann indes auch bei der Ausfuhr bei Altfällen zur Anwendung kommen betreffend bereits vor Inkrafttreten des KGSG geltende Ausfuhrverbote nach unmittelbar geltendem EU-Recht (vgl. unten 2.3.1.6.): Art. 3 der EU-Irak-Verordnung zufolge war die Ausfuhr irakischer Kulturgüter und nach Art. 11c der EU-Syrien-Verordnung verboten. Zur Verjährung vgl. 2.3.2.2.2.

2.3.3.2. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Kulturgutschutzgesetz

2.3.3.2.1. Ausgangslage

Bereits vor Inkrafttreten des KGSG galten in Deutschland unter dem Aspekt des Abwanderungsschutzes Ausfuhrverbote mit Erlaubnisvorbehalt für besonders geschütztes Kulturgut, das heißt Kultur- oder Archivgut, das als „national wertvoll“ in ein entsprechendes Verzeichnis der Länder eingetragen war oder für welches ein solches Verfahren eröffnet worden war. Daneben ergaben sich zusätzliche Verbote mit Genehmigungsvorbehalt aus der EU-Ausfuhrverordnung für Kulturgut.⁸⁹

Mit dem Inkrafttreten des KGSG ist ein Katalog von Ausfuhrverboten geschaffen worden, der sowohl Fälle umfasst, in denen eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wurde (§ 21 Nr. 2 KGSG) oder ein Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (§ 21 Nr. 1 KGSG), als auch Kulturgut betrifft, das zuvor unrechtmäßig eingeführt, sichergestellt oder angehalten worden ist (§ 21 Nr. 3 – 5 KGSG).

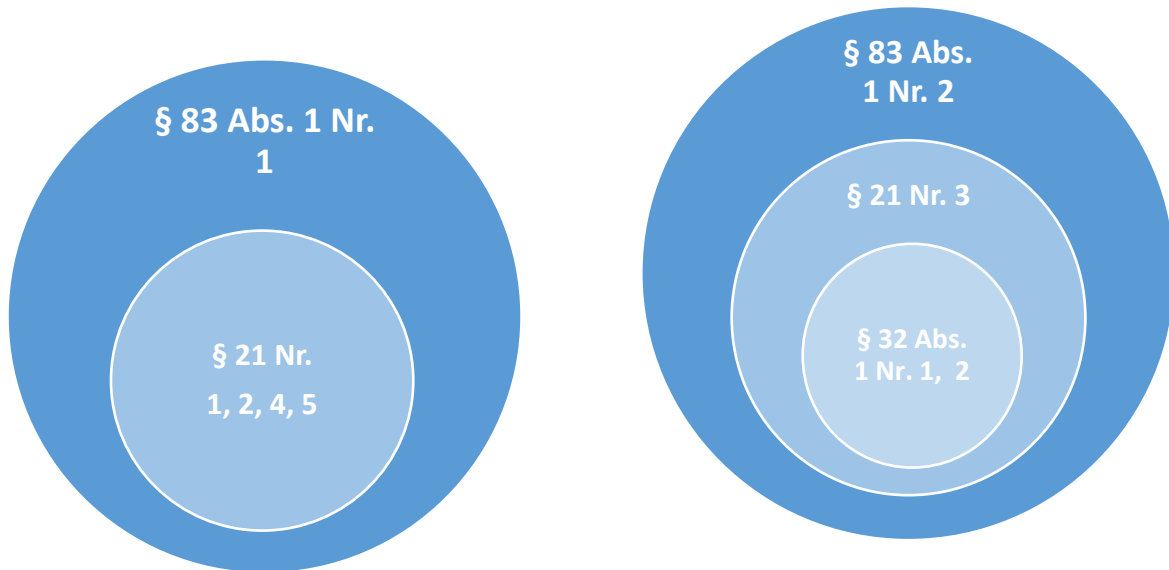
Die Strafbarkeit bei Verstößen gegen die genannten Ausfuhrverbote ergibt sich aus § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KGSG – einem komplexen System von Bezugnahmen – mit einem Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe in allen Tatbestandsvarianten.

Besteht der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen die Ausfuhrbestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes, kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 87 KGSG die Ermittlung des Sachverhalts auch durch die Hauptzollämter oder Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

2.3.3.2.2. Strafbarkeit gemäß § 83 KGSG wegen Verstoßes gegen die Ausfuhrverbote des § 21 KGSG

Die Tatbestandsvarianten des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KGSG beziehen sich jeweils auf die Missachtung der Ausfuhrverbote des § 21 KGSG. Die fünf dort katalogmäßig erfassten Verbote müssen demnach in die Strafvorschrift des § 83 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 KGSG hineingelesen werden:

⁸⁹ VO (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39/1 vom 10. 2.2009) (im Folgenden: EU-Ausfuhr-Verordnung).



Im Einzelnen:

Die Ausfuhr ist gemäß § 21 KGSG verboten, wenn

1. für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eines Landes eingeleitet worden ist und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Zuständig für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind die Kulturbehörden der Länder. Sie machen jede Verfahrenseinleitung und -beendigung im Bundesanzeiger bekannt und teilen die entsprechenden Maßnahmen auch den Beteiligten mit (§ 17 KGSG).

2. trotz gesetzlichen Erfordernisses keine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

Erforderlich ist eine Ausfuhrgenehmigung für folgende Fälle:

a) Vorübergehende Ausfuhr nationalen Kulturgutes (§ 22 KGSG)

Für die vorübergehende (d.h. bis zu fünf Jahren, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 18a) KGSG) Ausfuhr nationalen Kulturgutes – also solcher Objekte, die bereits in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind oder im Eigentum und Bestand einer (überwiegend) öffentlich finanzierten kulturgutbewahrenden Einrichtung stehen (vgl. § 6 KGSG) – bedarf es einer Ausfuhrgenehmigung. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigung sind die Kulturbehörden der Länder.

b) Dauerhafte Ausfuhr nationalen Kulturgutes (§ 23 KGSG)

Soll ein nationales Kulturgut dauerhaft (d.h. für mehr als fünf Jahre, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 18b) KGSG) aus Deutschland ausgeführt werden, bedarf es einer Ausfuhrgenehmigung. Für diese ist die für Kultur und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde (derzeit: Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)) zuständig.

c) Ausfuhr (vorübergehend oder dauerhaft) von „sonstigem“ Kulturgut (§ 24 KGSG)

Häufiger Anwendungsfall für eine Ausfuhrgenehmigungspflicht ist § 24 KGSG, der eine solche für alle Objekte vorsieht, die als Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG einzustufen sind und dabei bestimmte Alters- und Wertgrenzen erreichen. Diese Regelung greift – rein deklaratorisch – in § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG das bereits seit 1993 aufgrund unmittelbar anwendbaren EU-Rechts geltende Ausfuhrgenehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten nach Maßgabe der EU-Ausfuhr-Verordnung auf.

Mit Inkrafttreten des KGSG wurden auch Ausfuhrgenehmigungspflichten innerhalb des Europäischen Binnenmarkts eingeführt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KGSG), um die Lücken, die der Wegfall der Zollkontrollen im Binnenmarkt („Schengen-Abkommen“) sonst im Abwanderungsschutz hinterließ, zu schließen. Dabei hat der deutsche Gesetzgeber die Kulturgutkategorien der EU-Verordnung nahezu unverändert⁹⁰ übernommen, die kumulativ zu erfüllenden Alters- und Wertgrenzen bei Binnenmarktausfuhren jedoch erheblich höher angesetzt als die für Drittstaaten ausfuhren maßgeblichen Werte (vgl. § 24 Abs. 2 KGSG; eine praktische Übersicht der nach den jeweiligen Kategorien von Kulturgut aufgeschlüsselten Alters- und Wertgrenzen findet sich auf S. 340 f. der – auch online auf dem Internetportal der BKM abrufbaren – Handreichung für die Praxis zum Kulturgutschutzgesetz⁹¹).

d) Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut (§ 27 Abs. 1 bis Abs. 3 KGSG)

⁹⁰ Eine Abweichung ergibt sich gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 KGSG allein für die Einordnung von Münzen, die im Binnenmarktverkehr dann nicht als archäologisches Kulturgut anzusehen sind, wenn sie zwar aus einem Grabungskontext herrühren (mögen), es sie jedoch in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind.

⁹¹ Abrufbar unter <https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/HandreichungKGSG.html>; zuletzt abgerufen im April 2022.

Für die Ausfuhr kirchlichen Kulturgutes gelten besondere Genehmigungsverfahren, die in § 27 KGSG niedergelegt sind.

Die vorerwähnten Genehmigungspflichten können, wenn und soweit es um vorübergehende Ausfuhr aus Deutschland geht, neben einer für den individuellen Vorgang ausgestellten Einzelgenehmigung auch über zwei Formen der Dauergenehmigung erfüllt werden. Diese sind über § 27 Abs. 4 KGSG auch für kirchliches Kulturgut entsprechend anzuwenden:

Allgemeine offene Genehmigung (§ 25 KGSG)

Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Bundesgebiet können –ob öffentlich oder privat finanziert – zur Erleichterung ihres regelmäßigen Leihverkehrs bspw. mit ausländischen Museen bei der jeweils zuständigen Landesbehörde für ihren gesamten Bestand eine „Allgemeine offene Genehmigung“ nach § 25 KGSG beantragen. Die Genehmigung nach § 25 KGSG kann pauschal für die Dauer von bis zu fünf Jahren für alle vorübergehenden Ausfuhr in diesem Zeitraum gewährt werden. Sie erfüllt die gesetzlichen Ausfuhrerfordernisse damit pauschal und kann für unbegrenzt viele Ausfuhrvorgänge innerhalb ihres Geltungszeitraumes genutzt werden. Sie kann für Ausfuhr sowohl innerhalb der EU als auch in Drittstaaten außerhalb der EU erteilt werden. Die begünstigten Einrichtungen, der Geltungsbereich und die Geltungsdauer sind im BKM-Portal veröffentlicht (vgl. § 25 Abs. 4 S. 2 KGSG).⁹²

Spezifische offene Genehmigung (§ 26 KGSG)

Für Kulturgut, das mehrfach vorübergehend aus Deutschland ausgeführt wird, schafft das KGSG in § 26 die Möglichkeit der Erteilung einer „Spezifisch offenen Genehmigung“ durch die jeweils zuständige Landesbehörde. Die Genehmigung bezieht sich auf ein einzelnes Kulturgut und gilt für die Dauer von bis zu fünf Jahren für alle vorübergehenden Ausfuhr dieses Kulturgutes. Sie kann für Ausfuhr sowohl innerhalb der EU als auch außerhalb der EU erteilt werden. Hiervon können insbesondere Musikerinnen und Musiker Gebrauch machen, wenn sie ihre oftmals

⁹² Abrufbar unter https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/AllgemeineOffeneGenehmigungen/kulturgutbewahrendeeinrichtungen_25kgsg_node.html; zuletzt abgerufen im April 2022.

bereits sehr alten wertvollen Instrumente bei Konzertreisen in das Ausland mit sich führen.

3. das Kulturgut unrechtmäßig nach § 32 Abs. 1 KGSG eingeführt worden ist.

Das Ausfuhrverbot des § 21 Nr. 3 KGSG nimmt auf die Unrechtmäßigkeit einer vorherigen Einfuhr nach Maßgabe von § 32 Abs. 1 KGSG Bezug. Danach ist die Einfuhr von Kulturgut nach dem 6. August 2016 (Inkrafttreten des KGSG) unrechtmäßig, wenn es

- Nr. 1: nach den für das Rückgabeverfahren relevanten Stichtagen nach EU-Recht (31. Dezember 1992, Inkrafttreten der Vorgängerregelung der EU-Rückgabe-Richtlinie EU-weit) bzw. nach Völkerrecht (26. April 2007, für Deutschland völkerrechtliches Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens von 1970) aus dem Herkunftsstaat illegal ausgeführt wurde. Grund für die Anknüpfung der deutschen Bestimmungen an diese Stichtage ist, dass Deutschland seit diesen Zeitpunkten durch diese europäischen bzw. völkerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, Kulturgut an den jeweiligen Herkunftsstaat zurückzugeben, wenn das Kulturgut diesen illegal verlassen hat;
- Nr. 2: unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG (siehe oben unter 2.3.2.1.2.) verbracht wird oder
- Nr. 3: das Kulturgut unter Verstoß gegen sonstiges in Deutschland geltendes Recht eingeführt wurde. Dies können zum Beispiel Bestimmungen des Artenschutzes sein, die im Einzelfall auch auf Kulturgut Anwendung finden können (z.B. durch Verwendung verbotener Materialien wie etwa Elfenbein). Ein Verstoß gegen diese Variante der unrechtmäßigen Einfuhr führt zwar zu einem Ausfuhrverbot nach § 21 Nr. 3 KGSG, ist aber nicht mit Strafe bewehrt (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 2 KGSG, der nur auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KGSG Bezug nimmt).

4. das Kulturgut nach § 33 Abs. 1 KGSG sichergestellt ist.

Sicherstellungsgründe sind nach § 33 Abs. 1 KGSG der hinreichende Verdacht, dass das Kulturgut entgegen einem der in § 21 KGSG aufgeführten Ausfuhrverbote ausgeführt (siehe oben unter 2.3.3.2.2.) oder entgegen einem der in § 28 KGSG normierten Einfuhrverbote (siehe oben unter 2.3.2.1.2.) eingeführt werden soll. Darüber hinaus hat die zuständige Landeskulturbehörde ein Kulturgut

sicherzustellen, bei dessen Einfuhr nach Deutschland die nach § 30 KGSG erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden (siehe oben unter 2.3.2.1.3.). Die wirksame Sicherstellungsverfügung ist sofort vollziehbar (§ 33 Abs. 3 S. 1 KGSG) und bewirkt ein sofortiges Ausfuhrverbot nach § 21 Nr. 4 KGSG.

5. das Kulturgut nach § 81 Abs. 4 KGSG angehalten wird.

Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eines der Ein- oder Ausfuhrverbote des KGSG, so halten die Zollbehörden das Kulturgut und die beigefügten Unterlagen an und unterrichten die jeweils zuständigen Landesbehörden hierüber. Das Zollverfahren wird zur weiteren Prüfung durch die Landeskulturbehörden ausgesetzt. In dieser Zeit ist die Ausfuhr gemäß § 21 Nr. 5 KGSG untersagt.

2.3.3.2.3. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen ein Ausfuhrverbot

Wer entgegen § 21 Nr. 1, 2, 4 oder 5 KGSG Kulturgut ausführt, macht sich gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 KGSG strafbar. Im Falle der gewerblichen Tätigkeit genügt Fahrlässigkeit (§ 83 Abs. 6 KGSG). Der Strafraum beläuft sich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf (bei Fahrlässigkeit: drei) Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe kann gemildert werden oder das Gericht kann von Strafe absehen, wenn der Täter das bereits ausgeführte Kulturgut unverzüglich in das Bundesgebiet zurückbringt (§ 83 Abs. 7 KGSG) und damit den durch die rechtswidrige Ausfuhr bedingten Schaden wiedergutmacht.

Beachte: Eine Strafbarkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 KGSG betreffend die Ausfuhr unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes erfordert positives Wissen des Täters in Bezug auf die Unrechtmäßigkeit der vorherigen Einfuhr. Auch hier beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der gleiche Strafraum gilt gemäß § 83 Abs. 2 KGSG auch für denjenigen, der ein Kulturgut ohne die erforderliche Genehmigung nach der unmittelbar geltenden EU-Ausfuhr-Verordnung (deklaratorisch in § 24 Abs. 1 Nr. 1 KGSG aufgegriffen) in einen Drittstaat außerhalb der EU ausführt.

2.3.3.3. Strafrechtliche Aspekte der Ausfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz

Die Ausfuhr irakischen und syrischen Kulturgutes ist wie die Einfuhr (siehe 2.3.2.3) strafbar gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) AWG i. V. m. den Verbotsvorschriften in den

einschlägigen EU-Verordnungen. Die Strafbewehrung des Ausfuhrverbots⁹³ umfasst allerdings nicht die Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten, da die Blankettnorm des § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) AWG durch die Verbotsvorschrift des Art. 3 der EU-Irak-Verordnung bzw. des Art. 11c der EU-Syrien-Verordnung ausgefüllt wird. Art. 3 EU-Irak-Verordnung verdeutlicht, dass die Ausfuhr aus dem Gebiet der Gemeinschaft (Union) verboten ist, nicht aber die Verbringung im Gebiet der Union.

Das strafbewehrte Ausfuhrverbot gilt weder für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden, noch für Kulturgüter, die nachweislich den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe bzw. auf sichere Weise ihren rechtmäßigen Besitzern in Syrien zurückgegeben werden.⁹⁴

2.3.4. Strafrechtliche Aspekte des Handels mit Kulturgut

2.3.4.1. Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes

2.3.4.1.1. Ausgangslage

Das Inverkehrbringen (vgl. Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Nr. 9 KGSG) von Kulturgut, das abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, ist verboten (§ 40 KGSG, hierzu und zu den Folgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot unten unter 2.3.4.1.2.f.). Um solches Kulturgut besser identifizieren zu können, müssen vor der Weitergabe, insbesondere im Rahmen eines Verkaufs, gesetzlich definierte Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Das KGSG erkennt dabei an, dass nicht von allen Veräußerern die gleiche Sorgfalt verlangt und für alle Objekte die gleichen Maßstäbe gelten können. Daher sind die Sorgfaltspflichten aufgeteilt in für jedermann geltende allgemeine Sorgfaltspflichten (vgl. § 41 KGSG) und Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (vgl. §§ 42 ff. KGSG). Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten durch einen gewerblichen Händler kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. hierzu unten unter 2.3.4.1.4.).

2.3.4.1.2. Verbot des Inverkehrbringens von Kulturgut nach § 40 KGSG

93 Für die Strafbewehrung und die Versuchsstrafbarkeit gelten die Ausführungen zur Einfuhr irakischen und syrischen Kulturgutes.

94 Zu Sinn und Zweck dieser Ausnahmetatbestände siehe 2.3.2.3. *Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz.*

Das Inverkehrbringen von Kulturgut in den Wirtschaftskreislauf in Deutschland, das abhandengekommen, rechtswidrig ausgegraben oder unrechtmäßig eingeführt worden ist, ist verboten (§ 40 Abs. 1 KGSG).

- Ist das Kulturgut „dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen“, ist es verboten, dieses Kulturgut in Verkehr zu bringen. Der Begriff des „Abhandenkommens“ richtet sich nach dem allgemeinen zivilrechtlichen Begriff in § 935 BGB. Danach ist eine Sache dem Eigentümer abhandengekommen, wenn dieser den unmittelbaren Besitz an ihr gegen oder ohne seinen Willen verliert. Das Gleiche gilt, wenn der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer ist, wenn die Sache dem unmittelbaren Besitzer abhandenkommt. Der Makel des Abhandenkommens entfällt, wenn der Eigentümer den Besitz an dem Kulturgut, zum Beispiel durch Rückgabe, wiedererlangt. Er entfällt auch dann, wenn jemand wirksam Eigentum an dem abhandengekommenen Kulturgut erwirbt (etwa im Wege der Ersitzung nach § 937 BGB).
- „Rechtswidrig ausgegraben“ ist ein Kulturgut, wenn es unter Verstoß gegen eine inländische oder ausländische Rechtsvorschrift zum Schutz von archäologischem oder paläontologischem Kulturgut, insbesondere ohne eine Genehmigung, die nach einer solchen Rechtsvorschrift erforderlich ist, ausgegraben worden ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14 KGSG).
- „Unrechtmäßig eingeführt“ ist ein Kulturgut, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 KGSG (vgl. hierzu oben unter 2.3.3.2.2. zu Ziffer 3.) vorliegen. Ob diese Unrechtmäßigkeit bei der Einfuhr aufgefallen ist oder nicht, ist dabei unerheblich.

Sofern das Inverkehrbringen eines Kulturgutes nach § 40 Abs. 1 KGSG verboten ist, sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über dieses Kulturgut nichtig (vgl. § 40 Abs. 2 KGSG).

Dabei lässt § 40 Abs. 2 KGSG die Möglichkeit unberührt, gutgläubig Eigentum an einer abhandengekommenen Sache im Wege einer öffentlichen Versteigerung gemäß § 935 Abs. 2 BGB zu erwerben (sog. Versteigererprivileg). Zu berücksichtigen ist indes, dass hier nicht das Erfordernis der Gutgläubigkeit des Erwerbers aufgehoben ist. Es wird allerdings in der Regel genügen, wenn der Ersteher – ohne grobe Fahrlässigkeit – in Unkenntnis darüber bleibt, wem die ordnungsgemäß versteigerte Sache gehört und deshalb wenigstens auf die Berechtigung des Versteigerers vertraut, über die Sache zu verfügen. Der Ersteher

wird sich regelmäßig darauf verlassen dürfen, dass der staatlich autorisierte, öffentliche Versteigerer die Voraussetzungen für die öffentliche Versteigerung pflichtgemäß geprüft und das Erforderliche zur Ermittlung des Empfangsberechtigten unternommen hat.⁹⁵ Der grundsätzlich objektive Maßstab der groben Fahrlässigkeit (unbeachtet zu lassen, was sich Jedermann hätte aufdrängen müssen) kann sich nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers (erfahrener Käufer, professioneller Händler. etc.) und den Veräußerungsumständen im Einzelfall jedoch verschärfen.

Verboten sind nach § 40 Abs. 3 KGSG auch Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über ein Kulturgut, das nach einer der Tatbestandsvarianten des § 21 KGSG unrechtmäßig ausgeführt wurde.

2.3.4.1.3. Folgen eines Verstoßes gegen das Verbot des Inverkehrbringens

Wer vorsätzlich (einfacher Vorsatz) Kulturgut in den Verkehr bringt, das abhandengekommen ist, oder wer wissentlich (qualifizierter Vorsatz) rechtswidrig ausgegrabenes Kulturgut oder nach § 32 Abs.1 Nr. 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 KGSG). Im Falle des Abhandenkommens genügt es damit, dass der Täter das Abhandenkommen des Kulturgutes ernsthaft für möglich hält oder billigend in Kauf nimmt (etwa, wenn er weiß, dass das Kulturgut im Herkunftsstaat einem strikten Handelsverbot unterliegt). Wenn es sich um rechtswidrig ausgegrabenes oder unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut handelt, muss der Täter hingegen ein sicheres Wissen über die Rechtswidrigkeit der Tat haben. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des § 83 Abs. 1 Nr. 4 KGSG gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt (vgl. § 83 Abs. 5 KGSG).

Sofern der Einführende bzw. Erwerber keine positive Kenntnis vom Vorliegen eines der dort genannten Verbotstatbestände hat, ist das Inverkehrbringen nicht mit Strafe bedroht. Wer allerdings unter Verstoß gegen § 40 Abs. 1 KGSG Kulturgut verkauft hat, ist dem Käufer möglicherweise zum Schadensersatz verpflichtet (§ 40 Abs. 4 KGSG). Der Besitzer trägt zudem das Risiko, dass der Herkunftsstaat des Kulturgutes gegebenenfalls Rückgabeansprüche nach §§ 49 ff. KGSG geltend macht. Im Rahmen eines etwaigen Rückgabeverfahrens muss der betreffende

⁹⁵ OLG Köln, Urteil vom 2. November 1988 – 2 U 52/88 –, Rn. 35, juris, bestätigt von BGH, Urteil vom 05. Oktober 1989 – IX ZR 265/88 –, juris.

Besitzer bezüglich der Frage einer Entschädigung durch den Herkunftsstaat dann seinerseits nachweisen, dass er beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist. Den Maßstab hierfür benennt § 66 Abs. 3 KGSG.

Im Übrigen wird gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 KGSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 40 Abs. 3 KGSG ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft über Kulturgut abschließt, das nach einer in § 83 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KGSG beschriebenen Handlung ausgeführt wurde (siehe oben unter 2.3.3.2.3.).

2.3.4.1.4. Exkurs: Ahndung eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut als Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 KGSG stellen vorsätzliche Verstöße gegen die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 7 KGSG genannten Sorgfaltspflichten für das gewerbliche Inverkehrbringen von Kulturgut Ordnungswidrigkeiten dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 84 Abs. 3 KGSG).

Bei den in Bezug genommenen Sorgfaltspflichten des § 42 Abs. 1 S. 1 KGSG handelt es sich im Einzelnen um folgende:

Nummer 1

Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder⁹⁶ des Auftraggebers sind festzustellen. Spezialgesetzlich ergibt sich eine solche Pflicht zur Aufzeichnung des Namens und der Anschrift des Auftraggebers auch aus § 1 der Versteigererverordnung.

Nummer 2

Es sind eine Beschreibung und eine Abbildung des Kulturgutes anzufertigen, die geeignet sind, dessen Identität festzustellen. Dies werden gewerblich Handelnde ohnehin in der Regel tun, nicht zuletzt zur Erstellung eines Verkaufskataloges oder zu Versicherungszwecken. Liegt eine Objektbeschreibung und/oder eine Abbildung bereits vor (etwa aus einem Auktionskatalog), können diese übernommen werden.

Nummer 7

⁹⁶ Bei der alternativen Formulierung „oder“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Schon die Vorgängerbestimmungen waren kumulativ formuliert und auch die Versteigererverordnung verlangt eine entsprechende Aufzeichnung des Namens des Auftraggebers. Statt „oder“ müsste es daher „und“ lauten.

Schließlich ist auch eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Wiederholte Verstöße gegen die Aufzeichnungs- Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach §§ 45, 46 KGSG gegenüber den für Kulturgutschutz zuständigen Landesbehörden können ferner gewerbeaufsichtsrechtliche Konsequenzen haben (§ 47 KGSG). Gemäß § 46 KGSG muss, wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, den für Kulturgutschutz zuständigen Landesbehörden auf Verlangen die Aufzeichnungen nach § 45 KGSG vorlegen oder Auskunft über die nach § 41 Abs. 1 KGSG über ein Kulturgut gewonnenen Informationen erteilen. Die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden können die Landesbehörden im Wege der Amtshilfe bitten, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen.

2.3.4.2. Strafrechtliche Aspekte des Handels nach Außenwirtschaftsgesetz

Neben dem Verstoß gegen Ein- und Ausfuhrverbote, die aus unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU im Rahmen von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen folgen, stellt § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) AWG u.a. auch den Verstoß gegen auf solchen Rechtsakten beruhende Verkaufs-, Erwerbs-, Bereitstellungs- oder Weitergabeverbote unter Strafe. Die EU-Irak-Verordnung (Art. 3 Abs. 1 lit. c) enthält ein Verbot des Handels mit Kulturgütern. Die EU-Syrien-Verordnung enthält in Art. 11c Abs. 1 ein Verbot der Weitergabe und der Bereitstellung dazugehöriger Vermittlungsdienste.

Das strafbewehrte Verbot des Handels gilt nicht für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien ausgeführt wurden.⁹⁷

Die bei den sanktionsrechtlichen Einfuhr- und Ausfuhrverboten genannte Ausnahme für die sichere Rückführung von Kulturgütern dürfte im Fall des Handels mit Kulturgütern regelmäßig nicht einschlägig sein.

2.4. Rückgabeanspruch im Verwaltungsrechtsweg

2.4.1. Anwendungsbereich

⁹⁷ Siehe dazu ausführlich 2.3.2.3. *Strafrechtliche Aspekte der Einfuhr nach Außenwirtschaftsgesetz.*

Da die Rechtshilfe in Strafsachen wie eingangs dargelegt (siehe oben unter 2.2.1.) üblicherweise nicht das adäquate Mittel ist, um eine endgültige Herausgabe eines unrechtmäßig aus seinem Herkunftsstaat verbrachten Kulturgutes zu erwirken, empfiehlt es sich, frühzeitig die zuständige Kulturbehörde des Landes einzubinden, damit diese prüfen kann, ob die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruchs nach dem KGSG vorliegen (vgl. hierzu auch **Anlage 1**: Übersicht Kulturgutrückgaben nach KGSG).

Konkret handelt es sich dabei um folgende Rückgabeansprüche:

- Rückgabeanspruch eines EU-Mitgliedstaates nach § 50 KGSG, welcher den Rückgabeanspruch aus der EU-Rückgabe-Richtlinie umsetzt, und
- Rückgabeanspruch eines UNESCO-Vertragsstaates nach § 52 KGSG, welcher den Rückgabeanspruch des UNESCO-Übereinkommens von 1970 umsetzt.

Eine enge Abstimmung des Vorgehens zwischen den Ermittlungsbehörden und den zuständigen Landeskulturbehörden ist auch geboten, um sicherzustellen, dass der Verbleib des Kulturgutes bis zur Klärung der tatsächlichen Berechtigung daran möglichst gesichert werden kann.

2.4.2. Voraussetzungen für die Rückgabe von Kulturgut an EU-Mitgliedstaaten

2.4.2.1. Verfahren der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs eines anderen EU-Mitgliedstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland

Ein EU-Mitgliedstaat, der die Rückgabe seines Kulturgutes begehrt, muss zunächst bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, derzeit die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), ein offizielles Rückgabeersuchen stellen (§ 59 Nr. 1 KGSG). Diese ist zentrale Stelle nach der EU-Rückgabe-Richtlinie in Deutschland (vgl. § 3 Abs. 2 KGSG). Aufgabe der zentralen Stelle ist es auch, den betroffenen EU-Mitgliedstaat von dem Auffinden eines Kulturgutes in Deutschland zu unterrichten, wenn begründeter Anlass für die Vermutung besteht, dass das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbracht wurde.

Die Rückgabe kann durch eine gütliche Einigung im behördlichen Vermittlungsverfahren (häufigster Anwendungsfall) oder durch Klage des ersuchenden EU-Mitgliedstaats auf Rückgabe vor dem Verwaltungsgericht herbeigeführt werden. Wichtig ist, dass den für das behördliche Vermittlungsverfahren zuständigen Kulturbehörden keinerlei Zwangsmittel zur

Herbeiführung der Rückgabe zur Verfügung stehen. Einzig eine Sicherstellung des Kulturgutes ist den Kulturbehörden als Sicherungsmaßnahme nach Maßgabe von § 33 KGSG möglich.⁹⁸ Liegen die Voraussetzungen eines Rückgabeanspruchs vor und ist der derzeitige Besitzer dennoch nicht zur Rückgabe bereit, muss der Herkunftsstaat seinen Rückgabeanspruch vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

Darüber hinaus kann der dinglich Berechtigte unbeschadet des Vorgehens seines Heimatstaates seinen Herausgabeanspruch vor ordentlichen Gerichten (in Deutschland) und mithin auf dem Zivilrechtsweg (siehe dazu unten unter 2.5.) durchsetzen (§ 49 Abs. 1 S. 2 KGSG). Näheres bestimmt das deutsche Verfahrensrecht.

2.4.2.2. Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs eines EU-Mitgliedstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland

Die wichtigsten Voraussetzungen dieses Rückgabeanspruchs nach § 50 KGSG sind:

- die unrechtmäßige Verbringung eines Kulturgutes aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates nach dem 31. Dezember 1992; unrechtmäßig ist eine Verbringung, die gegen das Recht des ersuchenden Staates verstößt. Beispiele für solche Verstöße sind Verbringungen trotz Ausfuhrverbots, genehmigungslose Ausfuhr trotz Genehmigungsvorbehalts usw.
- Das Objekt muss vom ersuchenden Mitgliedstaat vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem und archäologischem Wert eingestuft oder definiert worden sein.

Die Beweislast für einen Verbringungszeitpunkt nach dem Stichtag des 31. Dezember 1992 liegt beim ersuchenden Mitgliedstaat. Gelingt dieser Nachweis nicht, bleibt allein die Möglichkeit einer freiwilligen Rückgabe des Objektes durch den jeweiligen Besitzer in Deutschland an den ersuchenden Mitgliedstaat. Sofern die übrigen anspruchsbegründenden Umstände hinreichend dargetan sind, lohnt es sich erfahrungsgemäß, die Vermittlung einer Einigung zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Besitzer anzustreben. Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden sowie die zuständigen Kulturbehörden sollten sich auch insoweit eng abstimmen.

⁹⁸ Die Sicherstellung setzt dabei stets einen Sachverhalt mit grenzüberschreitendem Bezug voraus. Zu den Einzelheiten siehe oben 2.3.2.1.4. und 2.3.2.1.5 (Einfuhrkontext) sowie 2.3.3.2.3. (Ausfuhrkontext).

2.4.3. Voraussetzungen für die Rückgabe von Kulturgut an UNESCO-Vertragsstaaten⁹⁹

2.4.3.1. Verfahren der Geltendmachung des Rückgabeanspruchs eines anderen Vertragsstaates gegenüber der Bundesrepublik Deutschland

Für Rückgabeersuchen von UNESCO-Vertragsstaaten gilt das unter 2.4.2.1. Gesagte mit der Maßgabe, dass das Auswärtige Amt für die Kommunikation mit den betroffenen Herkunftsstaaten und die Entgegennahme der offiziellen Rückgabeersuchen zuständig ist, die auf dem diplomatischen Weg geltend zu machen sind (§ 59 Nr. 2 KGSG).

2.4.3.2. Voraussetzungen des Rückgabeanspruchs eines UNESCO-Vertragsstaats gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die wichtigsten Voraussetzungen für den Rückgabeanspruch nach § 52 KGSG sind:

- Der Gegenstand muss nach dem 26. April 2007¹⁰⁰ unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates verbracht worden sein; unrechtmäßig ist eine Verbringung, die gegen das Recht des ersuchenden Staates verstößt. Beispiele für solche Verstöße sind Verbringungen trotz Ausfuhrverbots, genehmigungslose Ausfuhr trotz Genehmigungsvorbehalts usw.
- Der Gegenstand muss einer der in Art. 1 des UNESCO-Übereinkommens von 1970 genannten Kategorien angehören.
- Der Gegenstand muss vor der Ausfuhr durch den ersuchenden Vertragsstaat als bedeutsam oder unveräußerlich eingestuft oder erklärt worden sein; dies kann individuell geschehen sein, es genügt aber auch, wenn bestimmte Kategorien von Kulturgütern (bspw. archäologische) grundsätzlich durch Rechtsvorschrift unter Schutz gestellt werden.

Besonderheit: Fiktion des Verbringungszeitpunktes

Da der ersuchende Vertragsstaat zumeist keine Angaben über den Zeitpunkt der unrechtmäßigen Ausfuhr des Kulturgutes aus seinem Hoheitsgebiet machen kann, enthält das KGSG eine Erleichterung: Demnach wird zugunsten des Herkunftsstaates vermutet, dass das Kulturgut nach dem relevanten Stichtag (26. April 2007) unrechtmäßig verbracht wurde. Der Besitzer des Kulturgutes in Deutschland kann diese Vermutung jedoch durch den Nachweis widerlegen, dass

⁹⁹ Sofern der Vertragsstaat zugleich EU-Mitgliedstaat ist, kann dieser einen Anspruch auch auf Basis der EU-Rückgabe-Richtlinie geltend machen (siehe 2.4.2.) – der EU-Mitgliedstaat hat damit ein Wahlrecht.

¹⁰⁰ Das Gesetz stellt hierbei auf das Inkrafttreten des Vertragsgesetzes (Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens durch Deutschland) und nicht auf das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes ab. Das Vertragsgesetz trat am 26. April 2007 in Kraft, BGBl. II, S. 626.

das Kulturgut sich bereits zuvor im Bundesgebiet oder anderswo außerhalb des Herkunftsstaates befand (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 KGSG). Einzig für die Widerlegung dieser Vermutungsregelung ist im KGSG die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in § 52 Abs. 2 S. 3 KGSG vorgesehen; eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit der Folge, dass der erklärten Tatsache ein erhöhter Beweiswert zukommt, sieht das KGSG nicht vor. Damit sind „eidesstattliche Versicherungen“ in allen anderen Zusammenhängen als schlichte schriftliche Erklärungen anzusehen, die nicht der Sanktionsdrohung des § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt) unterfallen und denen daher auch kein erhöhter Beweiswert beizumessen ist (vgl. **Anlage 4**: Die Versicherung an Eides statt).

2.4.4. Entschädigungspflicht als Rechtsfolge

Besteht ein Rückgabeanspruch, ist gegebenenfalls der Rückgabeschuldner vom ersuchenden EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat bei Rückgabe des Kulturgutes Zug um Zug zu entschädigen. Voraussetzung dafür ist, dass der unmittelbare Eigenbesitzer beim Erwerb des Kulturgutes mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist (vgl. § 66 Abs. 1 KGSG).

2.4.5. Verjährung des Rückgabeanspruchs

Der Rückgabeanspruch des ersuchenden Staats verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der ersuchende Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von dem Ort der Belegenheit und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangt (§§ 55 Abs. 3, 56 KGSG). Nicht der Verjährung unterliegen Rückgabeansprüche der EU-Mitgliedstaaten, die auf Kulturgut in öffentlichen Sammlungen oder kirchlichem Inventar gerichtet sind; diese Ansprüche erlöschen 75 Jahren nach ihrem Entstehen, es sei denn der ersuchende EU-Mitgliedstaat hat in seinem Recht etwas anderes bestimmt (§ 55 Abs. 1 S. 2, 3 KGSG).

2.4.6. Zuständigkeiten im Rückgabeverfahren

Für die Vermittlung der Rückgabe von unrechtmäßig verbrachten Kulturgütern der EU-Mitgliedstaaten und die Kommunikation mit diesen ist die zentrale Stelle (derzeit: BKM) zuständig (§ 62 Abs. 1 KGSG), für die Vermittlung der Rückgabe von Kulturgut an Vertragsstaaten und Kommunikation mit diesen das Auswärtige Amt (§ 62 Abs. 2 KGSG). Für innerdeutsche Nachforschungen zur Ermittlung des zurückgeforderten Kulturgutes, dem Auffinden des unmittelbaren Besitzers sowie der

Sicherung und Erhaltung des betreffenden Kulturgutes sind hingegen die Landeskulturbehörden zuständig (§ 61 KGSG). Die aktuellen Ansprechpartner/innen der zuständigen Landeskulturbehörden sind unter www.kulturgutschutz-deutschland.de im sogenannten „Behördenfinder“ einsehbar. Zu diesen von den Landeskulturbehörden durchzuführenden Maßnahmen der Sicherung des Kulturgutes gehört die Sicherstellung nach § 33 Abs. 1 KGSG (vgl. hierzu oben: bei Einfuhrverstoß unter 2.3.2.1.4., bei Ausfuhrverstoß unter 2.3.3.2.3., bei Nichtvorlage erforderlicher Unterlagen unter 2.3.2.1.5.).

2.4.7. Kostenregelung

Gemäß § 39 KGSG trägt die Kosten und Auslagen (gemeint ist: Gebühren und Auslagen = Kosten) der Sicherstellung die Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist. Soll das Kulturgut an einen Mitglied- oder Vertragsstaat zurückgegeben werden, trägt die Kosten der Rückgabe und der zur Sicherung und Erhaltung des betroffenen Kulturgutes erforderlichen Maßnahmen der ersuchende Staat (§ 65 Abs. 1 KGSG). Dieser besitzt gegen die Personen, die die unrechtmäßige Verbringung vorgenommen oder veranlasst haben, einen gesetzlichen Erstattungsanspruch, der vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist (§ 68 KGSG).

Der Eigenbesitzer kann bei dem ersuchenden Staat im Rahmen einer Entschädigung Zug um Zug gegen die Rückgabe des Kulturgutes nach § 65 Abs. 1 KGSG Regress nehmen, wenn er mit der Person, der der Gewahrsam entzogen worden ist, identisch ist oder deren Kosten übernommen hat.

2.5. Herausgabeanspruch im Zivilrechtsweg

Macht ein ausländischer Staat geltend, Eigentümer eines in Deutschland befindlichen Kulturgutes zu sein, hat er immer auch die Möglichkeit, die Herausgabe auf dem Zivilrechtsweg in Deutschland zu begehren. Folgende grundsätzliche Aspekte sind zu beachten:

2.5.1. Anzuwendendes Recht

Ausgangspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist Art. 43 EGBGB. Danach ist nach deutschem IPR¹⁰¹ das Recht des Staates anwendbar, in dem das Objekt belegen ist (lex rei sitae). Innerhalb der EU gelten Sonderkollisionsnormen, vgl. §§ 54 Abs. 1 und 72 KGSG: Wer Eigentümer eines zurückgegebenen

¹⁰¹ Wie bei den meisten anderen Nationen, vgl. Martinek/Semler/Flohr-Anton, Handbuch des Vertriebsrechts, 4. Aufl. 2016, § 55 Rn. 48.

Kulturgutes ist, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, an den die Rückgabe erfolgt ist.

Art. 43 EGBGB bestimmt in seinem Absatz 1 zunächst die Anwendbarkeit des Rechts des Belegenheitsortes. Absatz 2 der Vorschrift bestimmt für den Fall des Wechsels des Belegenheitsortes, dass die unter dem bisherigen Status bestehenden Rechte an der Sache, ja letztlich ihre gesamte „sachenrechtliche Prägung“, grundsätzlich fortbestehen; allerdings können diese Rechte nicht ausgeübt werden, soweit diese Ausübung im Widerspruch zur Rechtsordnung des neuen Belegenheitsstaates steht.

Für den Fall, dass die Sache ins deutsche Inland verbracht wird, sieht Art. 43 Abs. 3 EGBGB Sonderregelungen dergestalt vor, dass zum einen ein an der Sache erworbenes Recht den Inhalt und die Rechtswirkungen seines deutschen Pendant erhält und zum anderen – im Falle des "gestreckten" Erwerbs – auch bereits im Ausland erfüllte Tatbestände so anzuerkennen sind, als wären sie im Inland erfüllt worden (praktisches Beispiel: Für die Berechnung der Ersitzungszeit nach § 937 BGB ist die Zeit des Eigenbesitzes im Ausland miteinzubeziehen).

2.5.2. Eigentumszuordnung an den Staat aufgrund Erklärung zum Staatseigentum durch Gesetz

Manche ausländische Vorschriften weisen ein sog. "umbrella statute"¹⁰² auf, das pauschal gewisse Kulturgüter zum Eigentum des Staates erklärt, selbst wenn diese noch gar nicht entdeckt wurden. Gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB kann dann etwa zum Zeitpunkt einer Ausgrabung wirksam Eigentum dieses Staates an jetzt in Deutschland befindlichen Kulturgütern erworben worden sein. Anhaltspunkte dafür, dass die Ausübung der Rechte aus der so erlangten Eigentumsposition in Widerspruch zu unserer Rechtsordnung stünde (Art. 43 Abs. 2 EGBGB), sind meist nicht ersichtlich. Der Einwand, an unbekanntem (nicht entdeckten) Gegenständen könne kein Eigentum des Staates begründet werden, greift nicht. Spätestens im Zeitpunkt der Entdeckung kann – auch nach deutschem Recht – eine originäre Eigentumszuordnung zugunsten des Staates erfolgen.

2.5.3 Gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Kulturgütern, die nach Deutschland verbracht wurden

Nach der lex-rei-sitae-Regel (Art. 43 Abs. 1 EGBGB) ist die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs des Eigentums an Kulturgütern, die nach Deutschland verbracht wurden, grundsätzlich nach deutschem Recht (§§ 932 ff. BGB) zu beurteilen.

¹⁰² Vgl. zum Begriff Martinek/Semler/Flohr-Anton, Handbuch des Vertriebsrechts, 4. Aufl. 2016, § 55 Rn. 39; Müller-Katzenburg, NJW 1999, 2551 [2553].

Nach deutschem Sachenrecht kann eine abhandengekommene Sache nicht gutgläubig erworben werden (§ 935 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ein Abhandenkommen in diesem Sinne setzt (irgend)einen Besitz an der Sache voraus, der gestört bzw. beseitigt werden kann. Die *umbrella statutes* zeichnen sich allerdings gerade dadurch aus, dass der Besitz an der Sache zum Erwerb des Eigentums nicht erforderlich ist. Da der Besitz nach deutschem Rechtsverständnis ein tatsächliches Verhältnis ist, an das rechtliche Wirkungen lediglich anknüpfen, lässt sich selbst bei extensiver Auslegung des Begriffes der „tatsächlichen Gewalt über eine Sache“ (§ 854 BGB) allein aus dem *umbrella statute* kein allgemeines Besitzverhältnis des Staates herleiten. Wurde ein Kulturgut ohne Wissen des Staates ausgegraben und unbemerkt außer Landes gebracht, bestand nach deutschem Recht zu keiner Zeit ein Besitz des Staates an der Sache. Dies gilt auch dann, wenn die Sache im konkreten Fall unter Verstoß gegen ein Exportverbot bzw. eine entsprechende Beschränkung über die Grenze geschmuggelt wurde. Schon wegen der Nichtanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts kann hieraus kein „Abhandenkommen“ konstruiert werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass bei „Ausgrabungsfällen“ regelmäßig nur der eigentliche Erwerbsvorgang des gutgläubigen Erwerbs im Bundesgebiet erfolgt ist, während der Tatbestand des Abhandenkommens im Ursprungsland verwirklicht wurde. Hier greift Art. 43 Abs. 3 EGBGB ein. Das heißt, dass für die Prüfung des gutgläubigen Erwerbs der gesamte („inländische und ausländische“) Sachverhalt so zu berücksichtigen ist, als hätte er sich im (deutschen) Inland abgespielt. Die Frage des Abhandenkommens ist danach zwar auf der Grundlage eines außerstaatlichen tatsächlichen Geschehens, jedoch unter Anwendung des deutschen Sachenrechts, zu beantworten.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung¹⁰³ sollen bei der Prüfung des Abhandenkommens i.S.v. § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB von den deutschen Gerichten auch die Wertungen derjenigen Rechtsordnung beachtet werden, in deren räumlichem Geltungsbereich die Sache zum Zeitpunkt der Besitzergreifung belegen war. Die Regeln über das Abhandenkommen verfolgten das Ziel, denjenigen zu schützen, dem ein Rechtsverlust droht. Ein Kulturgut sei mithin bereits dann als abhandengekommen anzusehen, wenn das Recht des Staates, in dem es sich bei der Besitzergreifung befand, eine parallele Wertung treffe. Jedenfalls bei Kulturgütern soll nach dieser Ansicht die *lex originis* herangezogen werden, da hier der Verkehrsschutz geringer wiege als das Eigentümerinteresse. Gehe das ausländische Recht bei noch verborgenen Kulturgütern von einem generellen Besitzwillen des Staates aus, sei diese Wertung zu beachten. Die genannte Auffassung in der

103 *Armbrüster*, NJW 2001, 3581 ff.

Literatur widerspricht der gesetzlichen Regelung des Art. 43 Abs. 3 EGBGB und hätte zudem (wegen der einbezogenen Wertungsfragen) erhebliche Rechtsunsicherheiten zur Folge.

Ein Kulturgut, das dem Ursprungsstaat kraft *umbrella statute* als Eigentum zugeordnet, aber ohne sein Wissen ausgegraben und außer Landes geschafft wurde, ist im Ergebnis keine abhandengekommene Sache i. S. d. § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums an der Sache nach §§ 932 ff. BGB ist daher möglich. Daneben kommt auch eine Ersitzung (§ 937 ff. BGB) in Betracht (siehe 4.3.).

Inwieweit sich der Erwerber von Kulturgütern auf seine Gutgläubigkeit berufen kann, ist allerdings Tatfrage. Insgesamt hat sich in der Bevölkerung das Problembewusstsein bezüglich des illegalen Handels mit archäologischem Kulturgut geschärft.¹⁰⁴ Dies ist auf die massiven Plünderungen in Krisenregionen, über die in den Medien vielfach berichtet wurde, die zahlreichen neuen Gesetzgebungsakte auf EU- und nationaler Ebene sowie die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Antikenmarkt zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wird von dem Erwerber in der Regel zu verlangen sein, dass er sich adäquate Nachweise vorlegen lässt.¹⁰⁵ Fehlen diese, spricht viel für fehlende Gutgläubigkeit; eine allgemeine Aussage dergestalt, dass sich der Erwerber bei fehlenden Nachweisen nicht auf guten Glauben berufen kann ist allerdings ebenso wenig möglich wie eine Festlegung der Erkundigungsobliegenheiten des Erwerbers. Letztlich muss der Einzelfall geprüft werden; dies bleibt den von den Herkunftsstaaten anzurufenden Zivilgerichten vorbehalten.

Bei der Prüfung der Eigentumslage ist zudem § 1006 BGB zu beachten. Nach dieser Vorschrift wird zugunsten des gutgläubigen Eigenbesitzers einer Sache vermutet, dass er bei ihrem Erwerb Eigentümer geworden ist und dieses Eigentum während seiner Besitzzeit nicht wieder verloren hat. Fallen Eigentums- und Besitzerwerb nach dem Vortrag des Betroffenen zeitlich auseinander oder hat der Betroffene den Besitz zunächst nicht als Eigenbesitz, sondern als Fremdbesitz (für einen anderen) erworben, greift die Vermutungsregelung nicht. Nach § 1006 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt die Vermutungsregelung zudem nicht für abhandengekommene Sachen gegenüber demjenigen, dem die Sache abhandengekommen ist.

104 Vgl. Staudinger/Wiegand, § 932 BGB Rn. 132 f.

3. Präventivpolizeiliches Tätigwerden

In einem Ermittlungsverfahren sichergestellte (§§ 94 Abs. 1 StPO) oder beschlagnahmte (§ 94 Abs. 2, §§ 111b ff. StPO, Nr. 76 RiStBV) Gegenstände sind grundsätzlich nach Maßgabe von §§ 111n, 111o StPO i. V. m. Nr. 75 RiStBV (ggf. i. V. m. § 94 Abs. 4 StPO) herauszugeben, wenn sie für strafverfahrensrechtliche Zwecke (als Beweismittel oder als Einziehungsobjekte) nicht mehr benötigt werden (vgl. unten 4.2.). Dies gilt auch für Kulturgüter.

Häufig wird dabei die beschuldigte Person dann als letzte Gewahrsamsinhaberin Ansprüche geltend machen und eine Herausgabe an Dritte nicht in Betracht kommen. Eine Herausgabe an den Beschuldigten kann jedoch vermieden werden, wenn die betreffenden Gegenstände offensichtlich nicht rechtmäßig erlangt worden sind und das Recht des betroffenen Bundeslandes eine Sicherstellung zur Gefahrenabwehr und anschließende Verwertung erlaubt. Entsprechende Regelungen finden sich im Polizei- und Ordnungsrecht aller Bundesländer:

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	§§ 32 - 34 PolG
Bayern	Art. 25 PAG
Berlin	§§ 38 - 41 ASOG Berlin
Brandenburg	§ 22 BbgPolG
Bremen	§ 23 BremPolG
Hamburg	§ 14 SOG
Hessen	§ 40 HSOG
Mecklenburg-Vorpommern	§ 61 SOG MV
Niedersachsen	§ 26 Nds. SOG
Nordrhein-Westfalen	§ 43 PolG NRW
Rheinland- Pfalz	§ 22 POG Rh-Pf
Saarland	§§ 21 - 24 SPoIG
Sachsen	§§ 26 - 29 SächsPolG
Sachsen-Anhalt	§ 45 SOG LSA
Schleswig-Holstein	§§ 210 f. LVwG
Thüringen	§ 27 Thüringer Polizeiaufgabengesetz

Teilweise existieren hierzu auch ergänzende Verwaltungsvorschriften¹⁰⁶ und einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung¹⁰⁷.

Eine präventive Sicherstellung der Gegenstände gegenüber dem letzten Gewahrsamsinhaber kann nur die nach Landesrecht jeweils zuständige Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle anordnen. Um bei einem solchen Übergang des Verfahrens eine Zeitspanne zu vermeiden, in welcher der letzte Gewahrsamsinhaber auf die Gegenstände zugreifen könnte, sollte die bislang verfahrensführende Staatsanwaltschaft die jeweils zuständige Landesbehörde frühzeitig über eine bevorstehende staatsanwaltschaftliche Herausgabeverfügung unterrichten.

Die staatsanwaltschaftliche Freigabeentscheidung bzw. die staatsanwaltschaftliche Ausführung der gerichtlichen Aufhebung der Beschlagnahme sollte dem letzten Gewahrsamsinhaber erst dann bekannt gegeben werden, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle Gelegenheit hatte, auf die Unterrichtung zu reagieren. In der staatsanwaltschaftlichen Freigabeverfügung sollte auf eine etwaige zuvor erfolgte präventive Sicherstellung hingewiesen werden.

4. Herausgabe, Einziehung und Verwertung

4.1. Bei klarem Ergebnis bzgl. Strafverfahren, Rechtshilfe oder Verwaltungsverfahren

Bei Verurteilung im Strafverfahren sind die sichergestellten Gegenstände regelmäßig einzuziehen. Eine solche Maßnahme kann entweder durch Urteil im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens erfolgen oder im Rahmen eines nachträglichen oder selbständigen Verfahrens durch richterliche Entscheidung angeordnet werden.

Sofern eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 83 KGSG erfolgt, kann das Kulturgut nach § 85 KGSG eingezogen werden, bspw. um es bei einem Einfuhrverstoß an den jeweiligen Herkunftsstaat zurückzugeben. Überdies eröffnet § 85 S. 2 KGSG die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung nach § 74 a StGB.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Eine Einziehung ist auch bei Steuerhehlerei vorgesehen, § 375 Abs. 2 Nr. 1 AO.

¹⁰⁶ Vgl. bspw. zu § 26 Nds. SOG den Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 16.11.2007 – VORIS 21011 –; Nds. MBI. 2007 S. 1515.

¹⁰⁷ Vgl. VG Neustadt a.d. Weinstraße Urt. v. 5.6.2018 – 5 K 1216/17.NW; VG Hannover, Urteil v. 21.1.2008 – 10 A 2695/05; VG Aachen, Urteil v. 15.2.2007 – 6 K 1757/05; VG Karlsruhe, Urteil v. 25.7. 2001 – 12 K 138/01; VG Berlin, Urteil v. 2.2.2000 – VG 1 A 173.98; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Februar 2007 – 5 A 1056/06; Beschluss vom 11. August 2010 – 5 A 298/09.

Durch eine Geldwäschestraftat (siehe 2.3.1.3.4) erlangtes Kulturgut kann ebenfalls eingezogen werden (§ 261 Abs. 10 Satz 3 StGB). Die Einziehung ist nach § 76a Abs. 4 StGB unter erleichterten Voraussetzungen möglich, wenn Kulturgut wegen Geldwäscheverdachts sichergestellt wurde.

Eine Einziehungsentscheidung ist nach dem neuen Vermögensabschöpfungsrecht auch dann möglich, wenn es Tatverletzte bzw. sonstige Dritte gibt und diese einen Herausgabeanspruch gegen den Täter haben. Allerdings wäre der betroffene Gegenstand in solchen Fällen an anspruchsberechtigte Dritte bzw. Tatverletzte herauszugeben, sofern diese binnen sechs Monaten nachdem die Rechtskraft der Einziehungsentscheidung mitgeteilt wurde, ihre Rechte bei der Vollstreckungsbehörde (= Staatsanwaltschaft) ggf. im Nachverfahren gemäß §§ 433 ff. StPO angemeldet haben (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zur Rechtshilfe und den verschiedenen Möglichkeiten von Herausgabe und Vollstreckungshilfe vgl. unter 2.2.

Wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Rückgabe nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) verfolgt und liegen die Voraussetzungen eines der dort niedergelegten öffentlich-rechtlichen Rückgabeansprüche vor, erfolgt die Rückgabe nach KGSG.

4.2. § 111n StPO bzw. Nr. 75 RiStBV

Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach § 111n StPO herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind (§ 111n Abs. 4 StPO). Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 111o StPO.

Grundsätzlich werden beschlagnahmte Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 111n Abs. 2 und 3 StPO ausdrücklich geregelt. Danach sind beschlagnahmte Sachen an den Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden sind, herauszugeben, wenn er bekannt ist, Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen und die Sachen für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden. Stehen der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder an den Verletzten offenkundig begründete Ansprüche eines Dritten entgegen, so werden die Sachen an diesen herausgegeben, § 111n Abs. 3 StPO.

Ergänzende Bestimmungen über die Herausgabe sichergestellter Sachen finden sich in Nr. 75 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

4.3. Ersitzung

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum, § 937 Abs. 1 BGB. Für den nicht gutgläubigen Eigenbesitzer ist Eigentumserwerb durch Ersitzung aber ausgeschlossen, § 937 Abs. 2 BGB. Abhandenkommen allein schließt die Ersitzung nicht aus (anders als bei gutgläubigem Erwerb von einem Nichtberechtigten nach den §§ 932 ff. BGB gibt es bei der Ersitzung keine mit § 935 Abs. 1 BGB vergleichbare Regelung).

4.4. Selbständiges Verfahren nach der StPO

Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet, kann der (mutmaßlich) Berechtigte unter den Voraussetzungen des § 433 StPO in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt ist.

In §§ 435 ff. StPO ist das selbständige Einziehungsverfahren geregelt, das immer dann zur Anwendung kommt, wenn wegen einer Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (§ 76a StGB).

4.5. Hinterlegung

Steht fest, dass eine ursprünglich sichergestellte oder beschlagnahmte Sache weder strafrechtlich eingezogen werden kann noch nach den rechtshilferechtlichen Vorschriften herauszugeben oder nach Maßgabe des Kulturgutschutzgesetzes zurückzugeben ist, wird sich die Staatsanwaltschaft von der Pflicht weiterer amtlicher Verwahrung (vgl. dazu u.a. Nr. 74 RiStBV) befreien wollen. Machen mehrere Personen – bspw. der letzte Gewahrsamsinhaber und ein das Eigentum beanspruchender Staat – Herausgabeansprüche geltend, kommt die Hinterlegung der Sache in Betracht. Ein weiterer Grund für die Hinterlegung kann sein, dass zwar ein Empfangsberechtigter nach Person und Aufenthalt bekannt, aber mit der Annahme in Verzug ist.

Nach überwiegender Ansicht in der Literatur können die §§ 372 ff. BGB auch auf öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten wie die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, einen ursprünglich beschlagnahmten Gegenstand herauszugeben, entsprechend

angewandt werden.¹⁰⁸ Behörden können zwar nicht beliebig um die Annahme zur Hinterlegung ersuchen, sondern müssen sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen.¹⁰⁹ Die StPO enthält eine solche Grundlage nicht. In der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung wird dennoch teilweise, ohne auf die Problematik der gesetzlichen Grundlage einzugehen, die Hinterlegung ursprünglich beschlagnahmter Gegenstände für zulässig erachtet.¹¹⁰

Die Hinterlegung setzt einen Hinterlegungsgrund voraus: Die Staatsanwaltschaft müsste ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe der Gegenstände wegen einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen können, § 372 Satz 2 Alt. 2 BGB. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist § 372 Satz 2 Alt. 2 BGB unanwendbar, wenn mehrere Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgründen eine Leistung verlangen.¹¹¹ Soweit ein ehemals Beschuldigter des Strafverfahrens die Herausgabe der Gegenstände an sich verlangt, kann er sich auf seine Stellung als letzter Gewahrsamsinhaber berufen. Soweit (angeblich) Geschädigte durch Zivilklage die Zustimmung zur Herausgabe der Gegenstände an sich verlangen, machen sie eigentums- und bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend. Die Voraussetzung, dass mehrere Forderungsprätendenten die Herausgabe aus dem gleichen Rechtsgrund verlangen, dürfte dann nicht vorliegen. In derartigen Konfliktfällen wird dennoch eine Hinterlegung in Literatur und Rechtsprechung überwiegend für zulässig erachtet: Sie entspreche dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs und vermeide eine Einmischung der Strafverfolgungsorgane in zivilrechtliche Angelegenheiten.¹¹²

Hinterlegungsfähig sind neben Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden auch Kostbarkeiten, § 372 Satz 1 BGB, vgl. auch die Hinterlegungsgesetze der Länder. Nach der herrschenden Auslegung sind Kostbarkeiten bewegliche Sachen, deren Wert im Vergleich zu ihrem Umfang und ihrem Gewicht besonders hoch ist. Sie müssen leicht aufzubewahren und unverderblich sein.¹¹³

108 Vgl. Münchener Kommentar/*Wenzel*, Bd. 2 a, 5. Aufl. 2007, § 372 Rn. 26; Palandt/*Heinrichs*, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Aufl. 2009, Einf v § 372 Rn. 1.

109 S. § 6 Nr. 2 HintO; Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Aufl. 2005, § 6 Rn. 19.

110 Vgl. KMR/*Mayer*, StPO, 2008, § 111 k Rn. 11; OLG Hamm NSZ 1986, 376; *Löffler*, "Die Herausgabe von beschlagnahmten oder sichergestellten Sachen im Strafverfahren", NJW 1991, 1705/1708.

111 BGHZ 92, 385; Palandt/*Heinrichs*, a.a.O., § 372 Rn. 6.

112 Vgl. *Löffler*, a. a. O., S. 1705/1708; KMR/*Mayer*, a. a. O., § 111 k Rn. 11; OLG Hamm NSZ 1986, 376.

113 Vgl. Palandt/*Heinrichs*, a.a.O., § 372 Rn. 2; Münchener Kommentar/*Wenzel*, a.a.O., § 372 Rn. 3.

Ist eine Sache zur Hinterlegung nicht geeignet – dies kommt dann in Betracht, wenn die Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist –, kann diese im Selbsthilfeverkauf gemäß §§ 383 ff. BGB veräußert werden.

Das formelle Hinterlegungsrecht (insbesondere Hinterlegungsverfahren und -verhältnis) richtet sich nach Landesrecht.

4.6. Besonderheiten bei der möglichen Verwertung von Kulturgut

Eine Verwertung von Kulturgütern durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf ist nicht im Sinne des Kulturgutschutzes, da sich Deutschland sowohl europa- als auch völkerrechtlich verpflichtet hat, nicht nur sein eigenes, sondern auch Kulturgut ausländischer Staaten zu schützen. Oberstes Ziel ist es dabei, unrechtmäßig aus einem ausländischen Staat verbrachtes Kulturgut an diesen zurückzugeben. Deshalb ist vor einer möglichen Verwertung von Kulturgut ein besonderes Anhörungsverfahren zu durchlaufen: Vor der Verwertung von Kulturgut ausländischer Staaten sind das Auswärtige Amt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) anzuhören (§ 86 Abs. 3 KGSG). Bei Fragen der Verwertung von Kulturgut aus EU-Mitgliedstaaten sollte mithin frühzeitig BKM (k53@bkm.bund.de), für Fragen betreffend die Verwertung von Kulturgut aus Drittstaaten außerhalb der EU das Auswärtiges Amt (603-R@auswaertiges-amt.de) eingebunden werden. Beschränkungen unterliegen zudem solche Gegenstände, die zum nationalen Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 KGSG gehören.

5. Informationswege

5.1. Beispielfälle

Für drei typische Fallkonstellationen findet sich im Anhang jeweils ein Überblick über die Informationswege:

- Eingang beim Auswärtigen Amt (**Anlage 5**)
- Eingang bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
- Eingang bei einer zuständigen Landeskulturbehörde
- Eingang beim Bundeskriminalamt oder Zollkriminalamt (in Eilfällen) (**Anlage 6**)
- Eingang bei der Staatsanwaltschaft (**Anlage 7**)

5.2. Spontaninformation im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen

Für die Staatsanwaltschaften kann sich die Frage stellen, ob personenbezogene Daten aus Ermittlungen im Zusammenhang mit Kulturgütern eines anderen Staates an diesen übermittelt werden dürfen oder sollten, ohne dass ein Rechtshilfeersuchen des ausländischen Staates vorliegt. Anlass für diese Fragestellung könnten etwa die unter 1. beschriebenen Anzeigen durch Privatpersonen/Institute geben, dass ein Versteigerungsstück aus wissenschaftlicher Sicht aufgrund seiner Art und Beschaffenheit aus einer Raubgrabung im Gebiet eines bestimmten Ursprungslandes stammt oder stammen könnte.

Die Datenübermittlung ohne Ersuchen (sog. Spontaninformation oder Spontan-
auskunft) richtet sich abhängig vom potentiellen Zielstaat nach § 61a IRG (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) oder § 92 IRG (EU-Mitgliedstaaten). Im EU-Raum ist Art. 7 EURhÜbk als völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 92 Abs. 1 IRG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat für eine Spontaninformation auf vertragloser Grundlage an einen Nicht-EU-Mitgliedstaat erheblich strengere Voraussetzungen als im Verhältnis zu einem EU-Mitgliedstaat verankert. Besonderes Augenmerk ist auf ein angemessenes Datenschutzniveau im Empfängerstaat zu richten. Die Einzelheiten der zahlreichen gesetzlichen Voraussetzungen bedürfen für die Zwecke der vorliegenden Handreichung im Übrigen keiner Kommentierung.

Hervorzuheben ist, dass es sich im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU um eine besondere Form der Rechtshilfe in Strafsachen handelt, bei der eine Delegation der Bewilligungsbefugnis ausscheidet, wenn die Datenübermittlung nicht in einer völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 IRG). Die Entscheidung über eine Datenübermittlung obliegt daher dem Bundesamt für Justiz, an das das Bundesministerium der Justiz insoweit seine Bewilligungsbefugnisse übertragen hat, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und anderen Ressorts, deren Geschäftsbereich betroffen ist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 IRG), also in den hier einschlägigen Fällen insbesondere im Einvernehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Darüber hinaus kann für die Zollverwaltung die Möglichkeit oder eine Verpflichtung aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung bestehen, die Zollverwaltung ausländischer Staaten zum Zwecke der Bekämpfung des Schmuggels mit Kulturgütern zu unterrichten. Als innerstaatliche Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von

Informationen durch das Zollkriminalamt an ausländische Empfänger dürfte § 23 Abs. 6 bzw. Abs. 7 ZFdG¹¹⁴ bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen dienen. Bei jeder Datenübermittlung ist allerdings darauf zu achten, dass kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Durchführung der Zollvorschriften ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden entstehen würde. Der ausländische Staat kann dann Maßnahmen, ggf. auch zur Rückerlangung des Kulturgutes, ergreifen.

5.3. Informationsübermittlung an die zuständigen Kulturbehörden der Länder

Nach § 77 Abs. 1 KGSG gilt, dass die für die Ausführung des KGSG zuständigen Behörden des Bundes und der Länder Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Ermächtigung bezieht sich auf die Aufgaben der für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder ebenso wie auf die Aufgaben, die sich aus anderen Regelungen des Kulturgutschutzes sowie aus EU-Recht ergeben.

Darüber hinaus bestehen Unterrichtungspflichten von Amts wegen für öffentliche Stellen bei Ein- und Ausfuhrverstößen (§ 78 Abs. 2 KGSG) sowie bei der Einleitung und Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens (§ 78 Abs. 3 KGSG i. V. m. MiStra Nr. 54). Diese Unterrichtungspflicht – nicht nur an die zuständigen Kulturbehörden, sondern auch an BKM – besteht vor allem auch dann, wenn ein Rechtshilfeersuchen eines Mitglieds- oder Vertragsstaates eingeht (§ 78 Abs. 4 KGSG).

Spezifische Unterrichtsrechte und -pflichten der Zollbehörden, sofern sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Hinweise für abstrakte oder konkrete Verstöße gegen das KGSG ergeben, enthalten darüber hinaus § 81 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 KGSG. Das Steuergeheimnis ist insoweit ausdrücklich ausgesetzt (§ 81 Abs. 1 S. 3 KGSG). Im Fall von Hinweisen auf einen konkreten Verstoß benachrichtigt der Zoll die zuständige Landeskulturbehörde mit Hilfe einer sog. Kontrollmitteilung. Die Kulturbehörde bestätigt die Übernahme binnen drei Arbeitstagen und prüft binnen zehn Arbeitstagen, ob sie das betreffende Kulturgut freigeben kann (Bsp.: Ausfuhr

¹¹⁴ Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 – ZFdG, (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist.

war nicht genehmigungspflichtig, Fälschung) oder es voraussichtlich nach § 33 KGSG sicherstellt.

6. Weitere praktische Fragen

Insbesondere im Rahmen von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen ergeben sich Fragen zur weiteren Sachbehandlung, z.B.:

6.1. Wie kann die Sicherung / Beschlagnahme durchgeführt werden?

Kommt eine Sicherstellung / Beschlagnahme in Betracht, kann der betroffene Gegenstand entweder aus der Auktion genommen oder die Versteigerung unter Vorbehalt zugelassen werden.

Eine telefonische Benachrichtigung des Auktionshauses ist nach den Erfahrungen oft zur Herausnahme des Gegenstandes aus der Auktion ausreichend. Der Gegenstand verbleibt anschließend im Auktionshaus, wo seine fachgerechte Lagerung gewährleistet ist, oder er wird in Verwahrung genommen.

Eine Rücksprache mit den Kunstfahndern eines Landeskriminalamtes (**Anlage 8:** Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene) ist hier zu empfehlen.

6.2. Ist der Gegenstand ein Original? In welchem Verfahrensstadium sind ggf. Gutachten einzuholen?

Einzelfallabhängig kann es sowohl für ein ausländisches Rechtshilfeersuchen, das auf die vorläufige Herausgabe eines Kulturgutes zu Beweis Zwecken gerichtet ist, als auch für ein inländisches Strafverfahren unter Umständen irrelevant sein, ob der Gegenstand ein Original ist. Denn der Handel mit Fälschungen kann wegen Betruges strafbar sein.

Auf der anderen Seite kann der Nachweis, dass die oft an eine Verbotsnorm gekoppelten Ausfuhrvorschriften eines ersuchenden Staates verletzt worden sind, aus dessen Sicht regelmäßig erst dann sinnvoll geführt werden, wenn geklärt ist, dass das Kulturgut ein Original ist, welches unter Schutz steht. In der Praxis ersuchen ausländische Staaten mitunter im Wege der Rechtshilfe darum, eigenen Sachverständigen den Zugang zu Kulturgütern zwecks Begutachtung zu gewähren. Aus

rechtshilferechtlicher Sicht sollte in einer solchen Konstellation abhängig von den Umständen des Einzelfalles die Kostentragung geklärt werden.

Ausführbestimmungen, deren Verletzung eine Strafbarkeit nach sich zieht, kennt auch die deutsche Rechtsordnung in § 21 Nr. 1 und 2 KGSG i. V. m. §§ 22 ff. KGSG. Insofern wird die Einholung eines Gutachtens auch im Rahmen eines innerstaatlichen Strafverfahrens sinnvoll sein.

Für ein Ersuchen auf Rückgabe nach dem Kulturgutschutzgesetz ist Voraussetzung, dass es sich um ein Original handelt. Fälschungen sind kein schützenswertes Kulturgut. Folglich sind Gutachten auch in diesem Verfahren von Relevanz.

6.3. Welche Experten und Sachverständige können beispielsweise hinzugezogen werden?

Die Vielfalt von Kunstgegenständen und Kulturgut erfordert eine enge Zusammenarbeit mit unabhängigen, renommierten Experten und Sachverständigen der jeweiligen Fachgebiete, mit Museen und Nachlassverwaltungen bekannter Künstler. Keinesfalls kann ein Sachverständiger für alle Kunststile und -epochen eine zuverlässige Aussage treffen. Die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Kunstexperten erfordert erfahrungsgemäß eine gewisse Sensibilität für die Besonderheiten dieses Berufes. Strafverfolgungsbehörden können nur eine erste Einschätzung vornehmen. Derzeit wird im Rahmen des Projekts „Künstliche Intelligenz für den Kulturgutschutz“ (kurz: KIKu) mit Mitteln aus der nationalen KI-Strategie Bundesregierung an einer Smartphone-App geforscht, die mithilfe künstlicher Intelligenz archäologische Kulturgüter identifizieren und eine Ersteinschätzung über Alter und Herkunft abgeben kann.¹¹⁵ Das Projekt wird vom *Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT* und der auf digitale Produktentwicklung spezialisierten *cosee GmbH* umgesetzt. Der Prototyp der KIKu-App wurde von Oktober 2021 bis Februar 2022 einem ersten Anwendungstest durch Polizei und Zoll unterzogen.¹¹⁶

Beim Bundeskriminalamt und teilweise bei den Landeskriminalämtern sind Experten für viele Fachbereiche bekannt, die bereits erfolgreich mit Polizei und Justiz zusammengearbeitet haben und deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und vor allem

115 KIKu ist ein Nachfolgeprojekt des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit II“ 2015 initiierten und geförderten transdisziplinären Forschungsprojekts "ILLICID - Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland".

116 Siehe hierzu auch die Pressemitteilung Nr. 390 der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 09. November 2021, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/neue-ki-app-zur-identifizierung-von-kulturguetern-kulturstaatsministerin-gruetters-bekaempfung-des-illegalen-handels-erleichtern--1979558>.

auch Unabhängigkeit außer Frage stehen. Kontaktdaten ergeben sich aus der als **Anlage 8** beigefügten Auflistung. Umgekehrt liegen der Polizei Erkenntnisse zu Sachverständigen vor, die sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, Gefälligkeitsgutachten erstattet zu haben, ferner Erkenntnisse zu privatwirtschaftlichen Interessen mancher Nachlassverwaltungen. Diese Erfahrungen können bei der Suche nach einem geeigneten Sachverständigen genutzt werden.

Damit zukünftig alle in diesem Kontext tätigen Behörden und Organisationen schnell und systematisch auf die Expertise zuverlässig, unabhängig, effizient und vertraulich arbeitender Expertinnen und Experten zugreifen können, haben die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kulturstiftung der Länder (KSL) im Sommer 2021 das gemeinsame Projekt „Kompetenznetzwerk Kulturgutschutz in Deutschland (NEXUD)“ ins Leben gerufen. Das Kompetenznetzwerk soll zukünftig der nachhaltigen, wissenschaftlichen Unterstützung von Bundes- und Landesbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Kulturgutschutzgesetz und den unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgut dienen. In einer Pilotphase von drei Jahren wird dieses zunächst für die häufig besonders problematische Begutachtung archäologischer Kulturgüter konzipiert, aufgebaut und getestet.

Sachverständige können unter anderem Feststellungen zu folgenden Beweisfragen treffen und insoweit ein vor Gericht verwertbares Gutachten erstellen:

- Original, Kopie oder Total-Fälschung
- Kulturelle und regionale Herkunft
- Kulturelle Bedeutung
- Alter, fachmännische oder laienhafte Veränderungen / Restaurierung
- Ggf. Einschätzungen zum monetären Wert

6.4. Wie kann / muss der Gegenstand fachgerecht gelagert werden?

Soll der Gegenstand nicht im Auktionshaus verbleiben oder wurde er an einem anderen Ort beschlagnahmt, so ist sicherzustellen, dass seine Aufbewahrung hinsichtlich Lagerung, Verpackung, Temperatur und Luftfeuchtigkeit fachgerecht erfolgt. Auch hier erscheint eine Rücksprache mit den Kunstfahndern eines Landeskriminalamtes (**Anlage 8**) sinnvoll.

Anlage 1: Übersicht Kulturgutrückgaben nach KGSG

I. RÜCKGABEVORAUSSETZUNGEN nach KGSG

Rückgabe an EU-Mitgliedstaat (§ 50 KGSG)

- **Nationales Kulturgut** nach den Bestimmungen des jeweiligen EU-Mitgliedstaats

➔ erste Orientierung möglich über www.kulturgutschutz-deutschland.de, „Staateninformationen“

- **Unrechtmäßige Ausfuhr nach 31.12.1992**
→ Beweislast liegt beim Herkunftsstaat

Rückgabe an Vertragsstaat (§ 52 KGSG)

- **Kulturgut** im Sinne des Art. 1 des **UNESCO-Übereinkommens** von 1970

- **Unrechtmäßige Ausfuhr nach 26.04.2007**
→ wird bis zum Beweis des Gegenteils zugunsten des Herkunftsstaates vermutet

Merke:

- Aktuelle **Eigentumsverhältnisse** grds. **irrelevant**, d.h., Rückgabeanspruch besteht auch dann, wenn das Eigentum zwischenzeitlich auf den aktuellen Besitzer übergegangen ist.
- Ggf. aber **Entschädigungsanspruch des aktuellen Besitzers**, der Rückgabe solange verweigern kann. Richtet sich danach, ob Besitzer bei Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.
- Auch wenn die Voraussetzungen für einen Rückgabeanspruch nicht erfüllt sind, sollte bei illegal ausgeführtem Kulturgut stets die **Möglichkeit einer freiwilligen Rückgabe** ausgelotet werden!

II. RÜCKGABEVERFAHREN nach KGSG

- **Meist eingeleitet nach Sicherstellung** in Deutschland (KGSG / StPO / PoIG)

➔ **Merke:** Sicherstellung nach KGSG durch zuständige Landeskulturbehörde nur, wenn hinreichender Verdacht für eine verbotswidrige Ein- oder Ausfuhr ab dem 6. August 2016 nach / aus Deutschland vorliegt.

- **Kommunikation mit Herkunftsstaaten** zur Klärung von Authentizität, Herkunft und Schutzstatus des Kulturguts und **Eingang offizieller Rückgabeersuchen** von Herkunftsstaaten für Kulturgut
 - aus UNESCO-Vertragsstaaten über AA, Referat 603
 - aus EU-Mitgliedstaaten über BKM, Referat K 53
- **Rückgabeverfahren nach KGSG erfolgt in zwei Stufen:**
 1. Behördliches Vermittlungsverfahren
Zuständige Landeskulturbehörde (unterstützt vom Bund) strebt Einigung zwischen aktuellem Besitzer und Herkunftsstaat an. Kulturbehörde hat KEINE Möglichkeit zur Anwendung von Zwangsmitteln.
 2. Klageverfahren (VG)
Scheitert behördliches Vermittlungsverfahren, muss Herkunftsstaat Klage erheben vorm Verwaltungsgericht (Rückgabeanspruch nach KGSG) oder vor den Zivilgerichten (Herausgabeanspruch nach BGB).

III. INFORMATIONENFLUSS an die KULTURBEHÖRDEN

Empfohlen wird die frühzeitige **Einbindung der örtlichen Landeskulturbehörde** (➔ www.kulturgutschutz-deutschland.de, „Behördenfinder“), um Handlungsoptionen nach KGSG/ StPO/ IRG abzustimmen.¹ **Folgende Informationen sind** für die Beurteilung der Kulturbehörden **relevant**:

- **Hintergrund:** Sachverhaltszusammenfassung (Worum geht's? Was ist bisher geschehen?)
- **Verbringungshistorie:** Zeitpunkt der Ausfuhr aus Herkunftsstaat und der Einfuhr nach DEU
- **Besitzhistorie und Form der Besitzerlangung des Kulturguts:** Was konnte (bereits) ermittelt werden? (relevant für Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Einigung/Klage)

¹ Die Ansprechpartner für die Unterrichtungspflicht der Ermittlungsbehörden gem. § 78 Abs. 2 KGSG und der Zollbehörden gem. § 81 Abs. 3 KGSG können unter www.kulturgutschutz-deutschland.de mittels des Behördenfinders unter (1.) „Mitteilungen“ und Angabe der jeweiligen Mitteilungsart unter (2.) ermittelt werden.

Anlage 2: Übersicht zu Abschnitt 2.2.2.5 und Abschnitt 2.2.3

Besonderheiten in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der RL Europäische Ermittlungsanordnung, der VO Sicherstellung und Einziehung, des RB Sicherstellung sowie des RB Einziehung

	Richtlinie 2014/41/EU (RL EEA)	Verordnung (EU) 2018/1805 (VO Sicherstellung und Einziehung)	Rahmenbeschluss 2003/577/JI (RB Sicherstellung)	Rahmenbeschluss 2006/783/JI (RB Einziehung)
Ziel	Sicherstellung von Beweismitteln	Sicherstellung von Vermögenswerten zur Vorbereitung der Einziehung Einziehung von Vermögenswerten	Sicherstellung von Vermögenswerten zur Vorbereitung der Einziehung	Einziehung von Vermögenswerten
teilnehmende Staaten	EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland	EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland	Dänemark, Irland	Dänemark, Irland
Form	Anhang A (Europäische Ermittlungsanordnung), Anhang C (Unterrichtung)	Sicherstellung: Sicherstellungsbescheinigung nach Anhang I Einziehung: Einziehungsbescheinigung nach Anhang II	Bescheinigung nach Artikel 9	Bescheinigung nach Artikel 4
Prüfung beiderseitige Strafbarkeit	Nein, wenn Katalogtat nach Anhang D der RL EEA (§ 91b Abs. 4 IRG)	Nein, wenn Katalogtat nach Art. 3 Abs. 1 VO Sicherstellung und Einziehung	Nein, wenn Katalogtat nach Art. 3 Abs. 2 RB Sicherstellung (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 IRG)	Nein, wenn Katalogtat nach Art. 6 Abs. 1 RB Einziehung (§ 88a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a IRG)
<i>ne bis in idem</i> enthalten in	§ 91e Abs. 1 Nr. 2 IRG	Art. 8 Abs. 1 Buchst. a VO Sicherstellung und Einziehung	§ 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IRG	§ 88a Abs. 2 Nr. 3 IRG

Anlage 2: Übersicht zu Abschnitt 2.2.2.5 und Abschnitt 2.2.3

<p>Herausgabe von Kulturgütern</p>	<p>Herausgabe nach § 66 IRG (§§ 91a Abs. 4 Nr. 1 IRG)</p> <p>Möglichkeit der Sicherung und Rückgabe nach dem Kulturgutschutzgesetz wird durch IRG nicht verdrängt¹.</p>	<p>Vorrang der Richtlinie 2014/60/EU (EU-Rückgabe-Richtlinie; Art. 28 Abs. 4 VO Sicherstellung und Einziehung)</p> <p>Sicherstellung: Herausgabe nach Art. 28 Abs. 3 und 29 VO Sicherstellung und Einziehung</p> <p>Einziehung: Herausgabe nach Art. 30 VO Sicherstellung und Einziehung</p>	<p>Herausgabe nach § 66 IRG (§§ 91 Abs. 1 IRG)</p> <p>Möglichkeit der Sicherung und Rückgabe nach dem Kulturgutschutzgesetz wird durch IRG nicht verdrängt.</p>	<p>Herausgabe nach Vereinbarung mit Zustimmung BKM (§§ 88f, 56b IRG) bei strafrechtlicher Einziehung</p>
------------------------------------	--	--	---	--

¹ Schomburg/Lagodny-Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen 6. Auflage 2020, § 66 IRG, Rn. 28 a.

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

Ausgrabung und Weiterverkauf von Kulturgütern – einschlägige Normen des StGB

Norm	Tatbestand	Bemerkungen
§ 242 StGB (Diebstahl)	<ol style="list-style-type: none">1. fremde bewegliche Sache2. Wegnahme3. Absicht rechtswidriger Zueignung	Zu 2: Wegnahme wird bei ausgegrabenen, zuvor unbekanntem Gegenständen in aller Regel ausscheiden, weil der betroffene Staat oder Grundstückseigentümer nach deutschem Recht im Zeitpunkt der Grabung keinen Gewahrsam an den Kulturgütern hatte.
§ 246 StGB (Unterschlagung)	<ol style="list-style-type: none">1. fremde bewegliche Sache2. rechtswidrige Zueignung	Zu 1: Ob das der Fall ist, richtet sich nach dem im Herkunftsstaat geltenden „Schatzregal“. In Deutschland kommt die Regelung des § 984 BGB zur Anwendung. Problematisch ist die Lage, wenn ein „Schatzregal“ im Herkunftsland nicht existiert. Zu 2: Die Schwelle zur Unterschlagung ist erst überschritten, wenn beispielsweise der Besitz der Fundsache geleugnet, für sich verwandt, verschenkt oder veräußert wird.
§ 259 StGB (Hehlerei)	<ol style="list-style-type: none">1. eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat2. ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft3. Bereicherungsabsicht	Käufer macht sich wegen Hehlerei nur strafbar, wenn er bösgläubig ist. Eine durchgehend rechtswidrige Erwerbsskette dürfte – nicht zuletzt auch aufgrund der lex-rei-sitae-Regel des Art. 43 EGBGB – zumeist jedoch nicht nachweisbar sein.

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p>§ 261 StGB (Geldwäsche)</p>	<p>1. Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug) 2.a. Verbergen des Gegenstands <u>oder</u> 2.b. Umtauschen, Übertragen oder Verbringen des Gegenstands in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, <u>oder</u> 2.c. Verschaffen des Gegenstands <u>oder</u> 2.d. Verwahren oder Verwenden des Gegenstands, wenn der Täter dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.</p>	<p>Zu 1.: Sämtliche Straftaten sind in den Kreis der Vortaten aufgenommen, wodurch der Tatbestand erweitert und die Beweisführung entsprechend erleichtert wurde. Dadurch wird auch der Anwendungsbereich der leichtfertigen Geldwäsche gem. § 261 Abs. 6 (s. dazu den folgenden Absatz) erheblich ausgeweitet.</p> <p>Gem. § 261 Abs. 6 genügt auch schon das leichtfertige Nicht-Erkennen des Herrührens aus einer rechtswidrigen Tat für eine Strafbarkeit. Leichtfertigkeit ist anzunehmen, wenn der Käufer die sich aufdrängende Möglichkeit der strafbaren Herkunft aus besonderem Leichtsinne oder aus besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt.</p>
---	--	---

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

Einfuhr von Kulturgütern in das Bundesgebiet – einschlägiges Nebenstrafrecht

Norm	Tatbestand	Bemerkungen
<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG i.V.m. § 28 Nr. 1 KGSG (Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 1 KGSG)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einstufung/Definition des Kulturguts seitens des Herkunftsstaats als nationales Kulturgut 2. Verbringung des Kulturguts aus dem Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates unter Verstoß (Zeitpunkt der Ausfuhr!) gegen die Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturguts 3. Verbringung aus dem Herkunftsstaat nach bestimmten Stichtagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist der Herkunftsstaat ein EU-Mitgliedstaat: 1. Januar 1993 ○ Ist der Herkunftsstaat ein UNESCO-Vertragsstaat, kommt es auf das Datum an, zu dem die völkerrechtliche Bindungswirkung zwischen dem betroffenen Herkunftsstaat einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits eingetreten ist <ul style="list-style-type: none"> ▪ für alle UNESCO-Vertragsstaaten, die dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 vor der Bundesrepublik beigetreten sind: 27. April 2007 ▪ für alle erst später beigetretenen UNESCO-Vertragsstaaten tritt die Bindungswirkung drei Monate nach der jeweiligen Erklärung des Beitritts gegenüber der UNESCO ein¹ 	<p>Zu 1.: Hinweise dazu, welche Kulturgüter in den verschiedenen Herkunftsstaaten geschützt werden, finden sich im Bereich der „Staateninformationen“ auf dem Portal www.kulturgutschutz-deutschland.de.</p> <p>Zu 2.: Auf dem Portal www.kulturgutschutz-deutschland.de in der Rubrik „Staateninformationen“ befinden sich Hinweise zu Ausfuhrbestimmungen und Kontaktinformationen zu den verantwortlichen Stellen in den Herkunftsstaaten. Die Rechtsvorschriften, unter deren Verstoß das Kulturgut verbracht wurde, sind weit zu verstehen und umfassen Ausfuhr- und Handelsvorschriften ebenso wie alle sonstigen Vorschriften, die dem Schutz des nationalen Kulturgutes dienen.</p> <p>Die Einfuhrverbote des § 28 KGSG sind gemäß § 29 KGSG nicht anzuwenden auf Fälle der Wiedereinfuhr von Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat. Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel zunächst von der Anwendbarkeit des § 28 KGSG auszugehen. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung des § 29 KGSG beruft.</p>

¹ Eine Übersicht der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 mit dem Datum, ab dem das Übereinkommen für sie gilt, befindet sich auf der Webseite der UNESCO <http://www.unesco.org/eri/la/convention.asp?KO=13039&language=E&order=alpha>. Auch das BKM-Portal weist in der Rubrik „Staateninformationen“ auf diese Daten hin.

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG i.V.m. § 28 Nr. 2 KGSG (Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 2 KGSG)</p>	<p>Verstoß gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht, das die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränkt oder verbietet</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ EU-Irak-Verordnung² ○ EU-Syrien-Verordnung³ ○ Einfuhrbestimmungen der Art. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern⁴ 	<p>Die Einfuhrverbote des § 28 KGSG sind gemäß § 29 KGSG nicht anzuwenden auf Fälle der Wiedereinfuhr von Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat. Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel zunächst von der Anwendbarkeit des § 28 KGSG auszugehen. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung des § 29 KGSG beruft.</p>
<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG i.V.m. § 28 Nr. 3 KGSG (Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 3 KGSG)</p>	<p>Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention, d.h. Verbringung eines Kulturguts während eines bewaffneten Konflikts aus dem besetzten Gebiet einer Vertragspartei nach dem 11. November 1967</p>	<p>Die Einfuhrverbote des § 28 KGSG sind gemäß § 29 KGSG nicht anzuwenden auf Fälle der Wiedereinfuhr von Kulturgut, das sich bei Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden hat. Bei unklarem Einfuhrzeitpunkt ist im Zweifel zunächst von der Anwendbarkeit des § 28 KGSG auszugehen. Dies bedeutet, dass den Einführenden eine Darlegungslast trifft, wenn er sich auf die Ausnahmeregelung des § 29 KGSG beruft.</p>
<p>§ 84 Abs. 2 Nr. 1 KGSG i.V.m. § 30 S. 1 KGSG (Verstoß gegen die Nachweispflicht nach § 30 KGSG)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einstufung/Definition des Kulturguts seitens des Herkunftsstaats als nationales Kulturgut 2. Einfuhr des Kulturguts, ohne Unterlagen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat mit sich zu führen 	<p>Zu 2.: Die Dokumentenmitführungspflicht gem. § 30 KGSG bezieht sich ausdrücklich nur auf das Einfuhrverbot nach § 28 Nr. 1 KGSG.</p>

² Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169/6 vom 8. Juli 2003).

³ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (Abi. L 16 vom 19. Januar 2012) in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 (Abi. L 335/3 vom 14. Dezember 2013).

⁴ Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern (EU-ABl. L 151, S. 1). Die Verordnung wird nach Maßgabe ihres Artikels 16 sukzessive bis spätestens 28. Juni 2025 anwendbar.

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p align="center">– Ordnungswidrigkeit</p>		<p>Der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat kann durch folgende Dokumente erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates, ○ sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt wurde, ○ behördliche Bestätigung, dass das Kulturgut keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf oder ○ Nachweis, dass das betreffende Kulturgut jedenfalls vor den für das Verbot nach § 28 KGSG relevanten Stichtagen den jeweiligen Herkunftsstaat verlassen hat. <p>Die Vorlage einer als „eidesstaatlichen Versicherung“ bezeichneten Erklärung des Einführenden über die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr des Kulturgutes aus dem Herkunftsstaates stellt lediglich eine schlichte Tatsachenbehauptung des Einführenden dar und hat keinen erhöhten Beweiswert.</p>
<p align="center">§ 370 Abs. 1 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) i.V.m. Art. 77 Abs. 1 bzw. Art. 79 Abs. 1 lit. a) oder c) UZK</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. mit Einfuhrabgaben (Zoll, EUST, VSt) belastete Waren 2. Abgabe einer unrichtigen/unvollständigen Zollanmeldung im Rahmen der Verzollung oder Einfuhr unter Missachtung der Gestellungspflicht gemäß Art. 77 Abs. 1 bzw. 79 Abs. 1 lit. a) Unionszollkodex = unrichtige oder unvollständige Angaben machen (§ 370 Absatz 1 Nr. 1 AO) bzw. Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen pflichtwidrig in Unkenntnis lassen (§ 370 Absatz 1 Nr. 2 AO) 3. Taterfolg: vorgenannte Handlung eingetretene Steuerverkürzung oder nicht gerechtfertigter Steuervorteil für sich oder einen anderen 	<p>Zu 1: Kulturgüter sind im Einzelfall zollfrei. Die Besteuerung der Einfuhr von Kunstgegenständen in das Gemeinschaftsgebiet erfolgt auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des angemeldeten Zollwertes. Eine Abgabenbelastung kann sich ferner über § 370 Absatz 6 AO ergeben.</p> <p>Die kombinierte Nomenklatur und die bei der Einfuhr zu beachtenden Maßnahmen (Höhe der Abgabensätze, Verbote und Beschränkungen usw.) können im EZT (http://auskunft.ezt-online.de/ehelp/ezto/eztonline.htm) abgerufen werden. Dem EZT kommt keine eigenständige</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

	<p>4. Kausalität und objektive Zurechnung zwischen Tathandlung (2.) und Taterfolg (3.) („dadurch“)</p>	<p>rechtliche Bedeutung zu. Gesetzliche Grundlagen bleiben ausschließlich die jeweils maßgebenden Vorschriften, wie sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind.</p>
<p align="center">§ 372 Abgabenordnung (Bannbruch)</p>	<p>1. Bestehen eines Einfuhrverbotes 2. Verbotswidrige Einfuhr 3. Subsidiaritätsklausel: Keine spezialgesetzliche Strafdrohung – seit dem 6.8.2016 § 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG i.V.m. § 28 KGSG</p>	<p>Der Anwendungsbereich des Bannbruchs dürfte zwar in den Fällen der seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 normierten Einfuhrverbote für Kulturgut in § 28 KGSG eröffnet sein, eine Bestrafung wird jedoch in diesen Fällen aus dem Spezialgesetz – konkret § 83 Abs. 1 Nr. 3 KGSG (s.o.) – folgen.</p> <p>In Altfällen betreffend die bereits vor Inkrafttreten des KGSG geltenden Einfuhrverbote nach unmittelbar geltendem EU-Recht könnte der Bannbruch zur Anwendung kommen. Hierbei sind die Verjährungsvorschriften des StGB, insbesondere § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB zu beachten, wonach Straftaten im Sinne des § 372 AO in 5 Jahren verjähren. Art. 3 der EU-Irak-Verordnung zufolge war die Einfuhr irakischer Kulturgüter und nach Art. 11c der EU-Syrien-Verordnung die Einfuhr von syrischem Kulturgut verboten.</p>
<p align="center">§ 374 Abgabenordnung (Steuerhehlerei)</p>	<p>1. Vortat: unter Verstoß gegen §§ 370, 372 Abs. 2, 373 AO eingeführte Waren 2. Ankauf / Verschaffen (sich oder einem Dritten) / Absetzen oder Absetznhelfen 3. Bereicherungsabsicht (sich oder einen Dritten)</p>	

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 a) des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)</p> <p>i. V. m.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. a und Anhang II der EU-Irak-Verordnung</p> <p>bzw.</p> <p>Art. 11c Abs. 1 und Anhang XI der EU-Syrien-Verordnung</p> <p>(Verstoß gegen Einfuhrverbote)</p>	<p>Einfuhr von irakischen Kulturgütern aus einem Drittstaat entgegen dem Verbot in Artikel 3 Abs. 1 lit. a und Anhang II der EU-Irak-Verordnung</p> <p>bzw.</p> <p>Einfuhr von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören oder von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung sind, aus einem Drittstaat entgegen dem Verbot in Artikel 11c Abs. 1 und Anhang XI der EU-Syrien-Verordnung</p>	<p>Die Strafbewehrung umfasst nicht die Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten, sondern nur die Einfuhr aus Drittstaaten in die EU.</p> <p>Das strafbewehrte Einfuhrverbot gilt nicht für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak (Artikel 3 Abs. 2 lit. a der EU-Irak-Verordnung) bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien (Artikel 11c Abs. 2 lit. a der EU-Syrien-Verordnung) ausgeführt wurden. Es obliegt dem Einführer, diesen Ausnahmetatbestand nachzuweisen.</p> <p>Das strafbewehrte Einfuhrverbot gilt darüber hinaus nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe bzw. auf sichere Weise ihren rechtmäßigen Besitzern in Syrien zurückgegeben werden. Dieser Ausnahmetatbestand gewährleistet, dass die für die Rückgabe von Kulturgütern erforderlichen tatsächlichen Handlungen straffrei bleiben.</p>
---	---	--

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Bundesgebiet – einschlägiges Nebenstrafrecht

Norm	Tatbestand	Bemerkungen
<p align="center">§ 372 Abgabenordnung (Bannbruch)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehen eines Ausfuhrverbotes 2. Verbotswidrige Ausfuhr 3. Subsidiaritätsklausel: Keine spezialgesetzliche Strafdrohung – seit dem 6.8.2016 § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KGSG i.V.m. § 21 KGSG 	<p>Der Anwendungsbereich des Bannbruchs dürfte zwar in den Fällen der seit Inkrafttreten des KGSG am 6. August 2016 normierten Ausfuhrverbote für Kulturgut in § 21 KGSG eröffnet sein dürfte, eine Bestrafung wird jedoch in diesen Fällen aus dem Spezialgesetz – konkret § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KGSG (s.u.) – folgen. Hierbei sind die Verjährungsvorschriften des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB zu beachten, wonach Straftaten im Sinne des § 372 AO in 5 Jahren verjähren. Die §§ 78 ff. StGB sind zu beachten.</p>
<p align="center">§ 83 Abs. 1 Nr. 1 KGSG i.V.m. § 21 Nr. 1, 2, 4 und 5 KGSG (Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 21 Nr. 1, 2, 4 und 5 KGSG)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehen eines Ausfuhrverbots <ol style="list-style-type: none"> 1.a. Ausfuhrverbot gem. § 21 Nr. 1 KGSG: Für das Kulturgut ist das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eines Landes eingeleitet worden und die Entscheidung über die Eintragung ist noch nicht unanfechtbar geworden. 1.b. Ausfuhrverbot gem. § 21 Nr. 2 KGSG: Trotz gesetzlichen Erfordernisses liegt keine Ausfuhrgenehmigung vor. Erforderlich ist eine Ausfuhrgenehmigung für folgende Fälle: <ol style="list-style-type: none"> i. die vorübergehende Ausfuhr nationalen Kulturgutes (§ 22 KGSG) ii. die dauerhafte Ausfuhr nationalen Kulturgut (§ 23 KGSG) 	<p>Zu 1.a.: Für die Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes sind die Kulturbehörden der Länder zuständig, die jede Verfahrenseinleitung und -beendigung im Bundesanzeiger bekannt machen.</p> <p>Zu 1.b.: Die Genehmigungspflichten können bzgl. vorübergehender Ausfuhr aus Deutschland sowohl durch eine Einzelgenehmigung als auch über eine Allgemeine offene Genehmigung gem. § 25 KGSG oder eine Spezifische offene Genehmigung gem. § 26 KGSG erfüllt werden. Über § 27 Abs. 4 KGSG sind diese beiden Formen einer Dauergenehmigung auch für kirchliches Kulturgut entsprechend anwendbar.</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

	<p>iii. die Ausfuhr (vorübergehend oder dauerhaft) von „sonstigem“ Kulturgut (§ 24 KGSG)</p> <p>iv. die Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut (§ 27 Abs. 1 bis Abs. 3 KGSG)</p> <p>1.c.: Ausfuhrverbot gem. § 21 Nr. 4 KGSG: Das Kulturgut ist nach § 33 Abs. 1 KGSG sichergestellt.</p> <p>1.d.: Ausfuhrverbot gem. § 21 Nr. 5 KGSG: Das Kulturgut wird nach § 81 Abs. 4 KGSG angehalten.</p> <p>2. Ausfuhr des Kulturguts</p>	<p>Zu 1.b.iii.: Eine praktische Übersicht der relevanten, nach den jeweiligen Kategorien von Kulturgut aufgeschlüsselten Alters- und Wertgrenzen findet sich auf S. 340 f. der – auch online auf dem Internetportal der BKM abrufbaren – Handreichung für die Praxis zum Kulturgutschutzgesetz</p>
<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 2 KGSG i.V.m. § 21 Nr. 3 KGSG (Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 21 Nr. 3 KGSG)</p>	<p>1. Bestehen eines Ausfuhrverbots gem. § 21 Nr. 3 KGSG:</p> <p>Das Kulturgut ist unrechtmäßig nach § 32 Abs. 1 KGSG eingeführt worden. Gem. § 32 Abs. 1 KGSG wurde Kulturgut, das ab dem 6. August 2016 (Inkrafttreten des KGSG) nach Deutschland eingeführt wurde oder wird, unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt, wenn es</p> <p>i. § 32 Abs. 1 Nr. 1 KGSG: nach den für das Rückgabeverfahren relevanten Stichtagen nach EU-Recht (31. Dezember 1992, Inkrafttreten der Vorgängerregelung der EU-Rückgabe-Richtlinie EU-weit) bzw. nach Völkerrecht (26. April 2007, für Deutschland völkerrechtliches Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens von 1970) aus dem Herkunftsstaat illegal ausgeführt wurde.</p>	<p>Eine Strafbarkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 KGSG betreffend die Ausfuhr unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes erfordert positives Wissen des Täters in Bezug auf die Unrechtmäßigkeit der vorherigen Einfuhr.</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

	<p align="center">ii. § 32 Abs. 1 Nr. 2 KGSG: unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG (s. o.) verbracht wird.</p> <p>2. Ausfuhr des Kulturguts</p>	
<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 a) des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)</p> <p align="center">i. V. m.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. b und Anhang II der EU-Irak-Verordnung</p> <p align="center">bzw.</p> <p>Art. 11c Abs. 1 und Anhang XI der EU-Syrien-Verordnung</p> <p align="center">(Verstoß gegen Ausfuhrverbote)</p>	<p>Ausfuhr von irakischen Kulturgütern in einen Drittstaat entgegen dem Verbot in Artikel 3 Abs. 1 lit. b und Anhang II der EU-Irak-Verordnung</p> <p>bzw.</p> <p>Ausfuhr von Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören oder von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung sind, in einen Drittstaat entgegen dem Verbot in Artikel 11c Abs. 1 und Anhang XI der EU-Syrien-Verordnung</p>	<p>Die Strafbewehrung umfasst nicht die Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten, sondern nur die Ausfuhr in Drittstaaten außerhalb der EU.</p> <p>Das strafbewehrte Ausfuhrverbot gilt nicht für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak (Artikel 3 Abs. 2 lit. a der EU-Irak-Verordnung) bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien (Artikel 11c Abs. 2 lit. a der EU-Syrien-Verordnung) ausgeführt wurden. Es obliegt dem Ausführer, diesen Ausnahmetatbestand nachzuweisen.</p> <p>Das strafbewehrte Ausfuhrverbot gilt darüber hinaus nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe bzw. auf sichere Weise ihren rechtmäßigen Besitzern in Syrien zurückgegeben werden. Dieser Ausnahmetatbestand gewährleistet, dass die für die Rückgabe von Kulturgütern erforderlichen tatsächlichen Handlungen straffrei bleiben.</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

Handel mit Kulturgütern – einschlägiges Nebenstrafrecht

Norm	Tatbestand	Bemerkungen
<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 4 KGSG i.V.m. § 40 Abs. 1 KGSG (Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens nach § 40 Abs. 1 KGSG)</p>	<p>1. Inverkehrbringen von abhandengekommenem (§ 935 BGB) Kulturgut oder</p> <p>2. Inverkehrbringen von rechtswidrig ausgegrabenem (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 KGSG) oder nach § 32 Abs.1 Nr. 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführtem Kulturgut</p> <p>Gem. § 32 Abs. 1 KGSG wurde Kulturgut, das ab dem 6. August 2016 (Inkrafttreten des KGSG) nach Deutschland eingeführt wurde oder wird, unrechtmäßig nach Deutschland eingeführt, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">i. § 32 Abs. 1 Nr. 1 KGSG: nach den für das Rückgabeverfahren relevanten Stichtagen nach EU-Recht (31. Dezember 1992, Inkrafttreten der Vorgängerregelung der EU-Rückgabe-Richtlinie EU-weit) bzw. nach Völkerrecht (26. April 2007, für Deutschland völkerrechtliches Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens von 1970) aus dem Herkunftsstaat illegal ausgeführt wurde.ii. § 32 Abs. 1 Nr. 2 KGSG: unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG (s. o.) verbracht wird.	<p>Zu 1.: Es genügt, dass der Täter das Abhandenkommen des Kulturgutes ernsthaft für möglich hält oder billigend in Kauf nimmt (etwa, wenn er weiß, dass das Kulturgut im Herkunftsstaat einem strikten Handelsverbot unterliegt).</p> <p>Zu 2.: Der Täter muss sicheres Wissen darüber haben, dass das Kulturgut rechtswidrig ausgegraben bzw. unrechtmäßig eingeführt wurde.</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p>§ 83 Abs. 1 Nr. 5 KGSG i.V.m. § 40 Abs. 3 KGSG (Verstoß gegen das Verbot des Abschlusses eines Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts über Kulturgut, das entgegen § 21 KGSG ausgeführt worden ist)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kulturgut, das nach einer in § 83 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KGSG beschriebenen Handlung ausgeführt wurde (s.o.) 2. Abschluss eines Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts darüber 	
<p>§ 84 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 KGSG i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 7 KGSG (Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 7 KGSG) – Ordnungswidrigkeit</p>	<p>Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 oder 7 KGSG</p> <ol style="list-style-type: none"> a. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KGSG Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers und des Auftraggebers sind festzustellen. b. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KGSG Es sind eine Beschreibung und eine Abbildung des Kulturgutes anzufertigen, die geeignet sind, dessen Identität festzustellen. c. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KGSG Eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers ist einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen. 	<p>Wiederholte Verstöße gegen die Aufzeichnungsaufbewahrungs- und Auskunftspflichten nach §§ 45, 46 KGSG können gewerbeaufsichtsrechtliche Konsequenzen haben (§ 47 KGSG). Gemäß § 46 KGSG muss, wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, den für Kulturgutschutz zuständigen Landesbehörden auf Verlangen die Aufzeichnungen nach § 45 KGSG vorlegen oder Auskunft über die nach § 41 Abs. 1 KGSG über ein Kulturgut gewonnenen Informationen erteilen. Die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden können die Landesbehörden im Wege der Amtshilfe bitten, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen.</p>

Anlage 3: Übersicht einschlägiger Normen aus StGB und Nebenstrafrecht

<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 a) des Außenwirtschaftsg esetzes (AWG)</p> <p>i. V. m.</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. c und Anhang II der EU-Irak- Verordnung</p> <p>bzw.</p> <p>Art. 11c Abs. 1 der EU-Syrien- Verordnung</p> <p>(Verstoß gegen Verbote für den Handel bzw. die Weitergabe von Kulturgut oder die Bereitstellung zugehöriger Vermittlungs- dienste)</p>	<p>Handel⁵ mit irakischen Kulturgütern entgegen dem Verbot in Artikel 3 Abs. 1 lit. c und Anhang II der EU-Irak-Verordnung</p> <p>bzw.</p> <p>Weitergabe von oder Bereitstellung zugehöriger Vermittlungsdienste bzgl. Kulturgütern, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören oder von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung sind, entgegen dem Verbot in Artikel 11c Abs. 1 der EU-Syrien-Verordnung</p>	<p>Die Verbote und deren Strafbewehrung nach AWG gelten auch für reine Inlands-Sachverhalte bzw. grenzüberschreitende Sachverhalte mit Binnenmarktbezug⁶.</p> <p>Das strafbewehrte Verbot des Handels gilt nicht für Kulturgüter, die nachweislich vor dem 6. August 1990 aus dem Irak (Artikel 3 Abs. 2 lit. a der EU-Irak-Verordnung) bzw. vor dem 15. März 2011 aus Syrien (Artikel 11c Abs. 2 lit. a der EU-Syrien-Verordnung) ausgeführt wurden. Es obliegt dem Händler, diesen Ausnahmetatbestand nachzuweisen.</p> <p>Die Ausnahme für die sichere Rückführung von Kulturgütern dürfte im Fall des Handels mit Kulturgütern regelmäßig nicht einschlägig sein, es sei denn z.B. eine Erwerbs- oder Weitergabehandlung erfolgt nachweislich mit dem Ziel der Rückführung.</p>
--	---	--

⁵ Gemeint sind die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 a AWG abschließend geregelten Verbote des Erwerbs und Verkaufs solcher Kulturgüter.

⁶ Das Vermittlungsverbot gemäß der Definition in Art. 1 lit. b der EU-Syrien-Verordnung nur bei Bezug zu Drittstaaten einschlägig.

Anlage 4: Die Versicherung an Eides statt

Die Versicherung an Eides statt oder eidesstaatliche Versicherung („EV“) ist die Beteuerung einer Person, dass eine bestimmte erklärte Tatsachenbehauptung der Wahrheit entspricht.

1. EV im Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren sind die Voraussetzungen, unter denen eine EV abgegeben werden darf, in § 27 Abs. 1 VwVfG niedergelegt.

a) Anwendungsbereich

§ 27 gilt dabei nur für Verwaltungsverfahren i.S.d. § 9 VwVfG („*Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein*“).

Das VwVfG ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 1 VwVfG nur dann anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften des Bundes keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthalten. Bei § 52 Abs. 2 KGSG handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis, sodass die Vorschrift des § 27 Abs. 1 VwVfG nicht durch diesen Verweis verdrängt wird. Führen die Länder indes Bundesrecht aus, gelten die landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensvorschriften, soweit vorhanden.

Die EV ist ein Beweismittel i.S.d. § 26 VwVfG und über die §§ 153, 163 StGB strafbewehrt, was ihren Beweiswert grundsätzlich erhöht.

b) Voraussetzungen

Der Vorschrift des § 27 Abs. 1 VwVfG kommt grundsätzlich eine geringe praktische Bedeutung zu, da eine Behörde die Abgabe einer EV nur verlangen darf, wenn

(1.) eine spezielle Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung gegeben ist,

oder

(2.) die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist (wie beispielsweise in § 52 Abs. 2 KGSG geschehen)

und

(3.) es der Ermittlung des Sachverhalts gem. §§ 24, 26 VwVfG dient.

Im Übrigen soll die Abgabe einer EV nur dann gefordert werden, wenn „*andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern*“. Die Behörde ist somit verpflichtet, zunächst sämtliche andere ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann sowohl in Arbeit wie auch in Geld oder Zeit bestehen. Die **Sollvorschrift** ermöglicht Abweichungen in atypischen Fallkonstellationen. Angesichts des Wortlauts („soll nur gefordert werden“) **findet die Bestimmung dann keine Anwendung, wenn die EV freiwillig abgegeben wird.**

Anlage 4: Die Versicherung an Eides statt

c) Verfahren

Wird die EV von dem Versichernden selbst verfasst und der Behörde schriftlich übermittelt und eben nicht zur Niederschrift einer Behörde erklärt, gelten die besonderen Formvorschriften des § 27 Abs. 2-5 VwVfG nicht. Möglich ist sogar die elektronische Übermittlung nach § 3a VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz¹. Wird die EV indes von einer Behörde aufgenommen, d.h. schriftlich niedergelegt, so gelten die besonderen Formvorschriften des § 27 Abs. 2-5 VwVfG. Aus der gewählten Formulierung der EV muss deutlich werden, dass die Absicht besteht, eine EV abzugeben. Der Wortlaut des § 27 Abs. 3 VwVfG muss indes nicht wörtlich zitiert werden.

Der mit der EV bezeugten Tatsache kommt angesichts der Strafandrohung **in der Regel ein erhöhter Beweiswert** zu. Gleichwohl gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, so dass die Behörde die EV ihren Entscheidungen dann nicht zugrunde legen muss, wenn sie diese trotz der Versicherung nicht für glaubhaft bzw. überzeugend hält. Die EV ist nur einer von mehreren Gesichtspunkten, die bei der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für **unaufgefordert eingereichte EVs**. Diese **haben keinen über den einer bloßen Tatsachenbehauptung hinausgehenden Beweiswert**; sie sind lediglich frei zu würdigen. Gleichwohl können sie als Mittel zur Glaubhaftmachung entsprechend § 294 ZPO eingesetzt werden:

*„Zwar gilt für den Standesbeamten, dass er bei der Prüfung, ob Einsicht in ein Personenstandsbuch zu gewähren ist, § 27 Abs. 1 S 1 VwVfG beachten muss und demnach eine Versicherung des Antragstellers an Eides Statt nicht verlangen kann. Es ist aber nicht gehindert, eine verlangt eingesandte eidesstattliche Versicherung (hier: zur Erforderlichkeit der Einsichtsgewährung für ein Erbscheinsverfahren) entsprechend § 294 ZPO zu würdigen. **Denn zur Glaubhaftmachung können alle für eine Bestätigung der behaupteten Tatsachen geeignete Mittel eingesetzt werden, so auch die unverlangt eingesandte eidesstattliche Versicherung, die allerdings oft nicht mehr Bedeutung hat als eine schlichte Erklärung**“².*

Eine Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB erfordert neben der eigentlichen Tathandlung (Abgabe einer falschen EV oder Berufung auf solche), dass die EV vor einer „zuständigen Behörde“ abgegeben wurde. Im Einzelnen erfordert das,

1. die Befugnis der Behörde, überhaupt EVs entgegenzunehmen,
2. die Befugnis, eine EV gerade in diesem Verfahren und über diesen Gegenstand abzunehmen und,
3. dass die EV rechtlich nicht völlig wirkungslos ist.

Eine unaufgefordert, freiwillig abgegebene EV kann daher mangels Zuständigkeit der Behörde für die Abgabe der EV (Ziff. 2) im Verwaltungsverfahren keine Strafbarkeit entfalten.

¹ Roßnagel, NJW 2003, 469 (472)).

² Orientierungssatz, OLG Hamburg, Beschluss vom 06. Mai 1996 - 2 Wx 3/95.

Anlage 4: Die Versicherung an Eides statt

2. EV im Zivilprozess

Nach § 294 Abs. 1 ZPO ist die EV als Mittel der Glaubhaftmachung in bestimmten Fällen zur Beweisführung vor Gericht anerkannt.

a) Anwendungsbereich

Die Glaubhaftmachung zum Nachweis einer Tatsache ist nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen gestattet. Der überwiegenden Ansicht zufolge findet die Regelung des § 294 ZPO deshalb keine entsprechende Anwendung auf Fälle, die nicht ausdrücklich die Zulässigkeit einer EV vorsehen.

b) Voraussetzungen

Die **EV** ist eine Erklärung, deren Richtigkeit an Eides Statt versichert wird. Eine reine Bezugnahme auf anwaltliche Schriftsätze genügt den Anforderungen nicht, es bedarf einer eigenen Sachdarstellung der Wahrnehmung oder Handlung in Form einer Beschreibung.

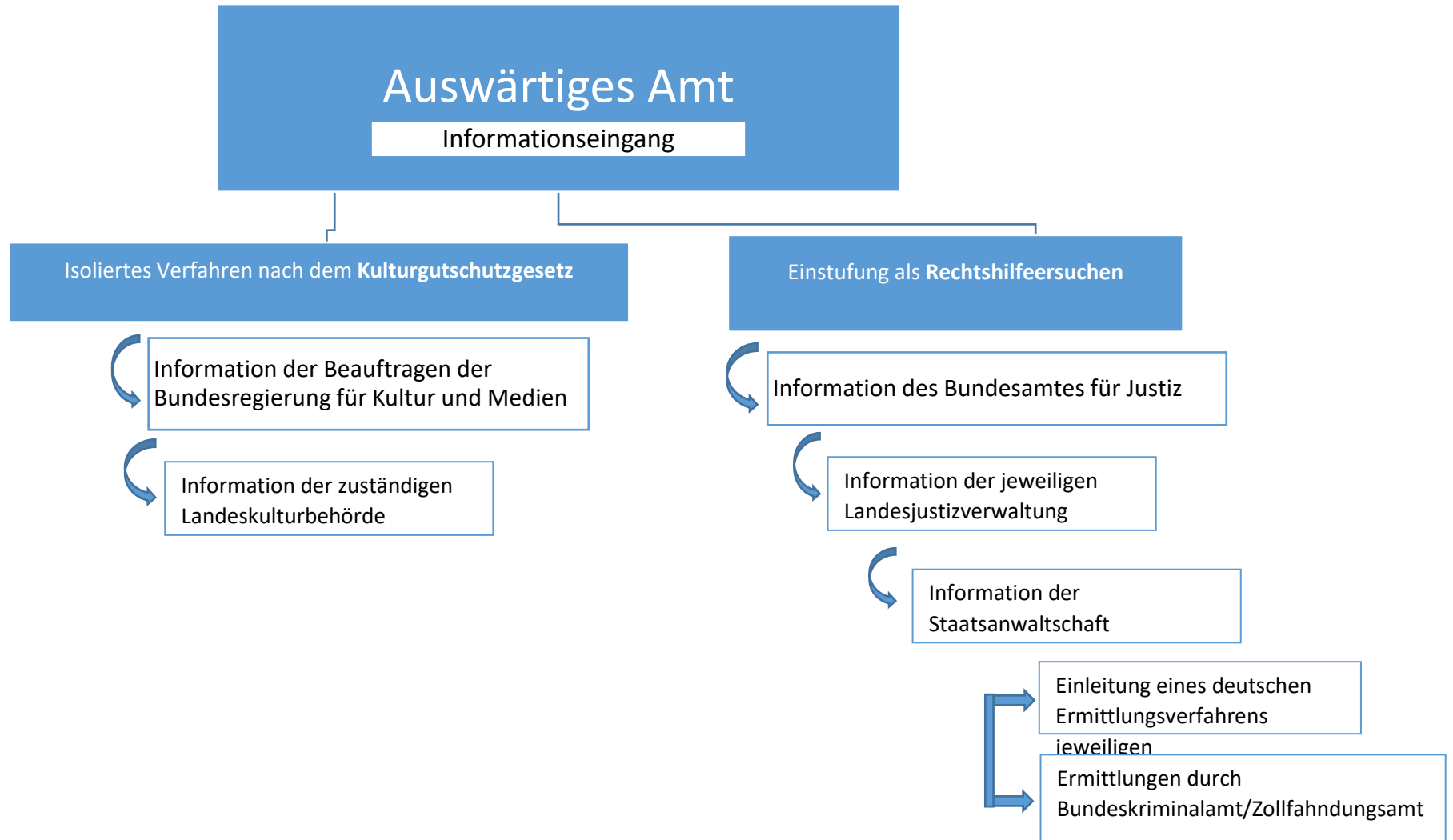
c) Verfahren

Die EV bedarf **keiner** besonderen **Form, sie kann sogar per Fax abgegeben werden**³, hierunter ist lediglich eine mündliche oder schriftliche Erklärung zu verstehen, die sich sowohl auf eigene Handlungen und Wahrnehmungen als auch auf andere Tatsachen beziehen kann.

³ BGH, Urteil vom 16. April 2002 - KZR 5/01.

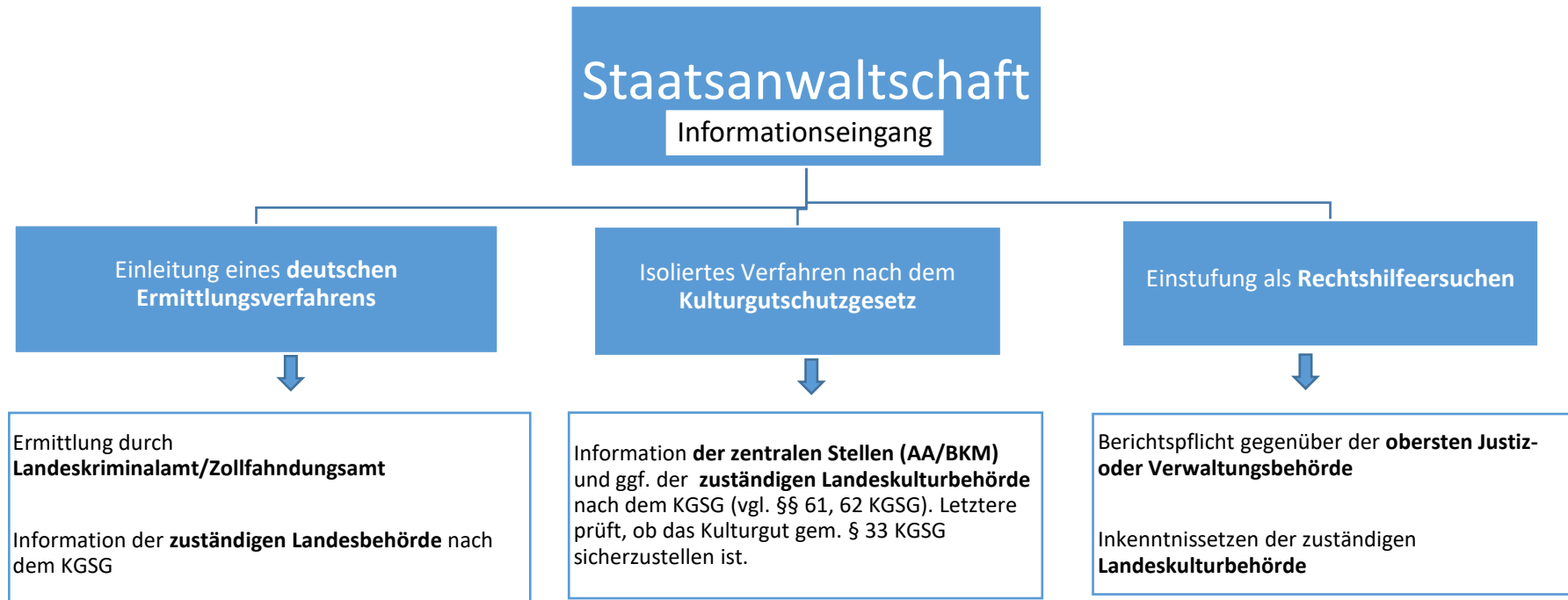
Anlage 5: Informationswege und Prüfungspflichten

Hier: Eingang beim Auswärtigen Amt



Anlage 7: Informationswege und Prüfungspflichten

Hier: Eingang bei der Staatsanwaltschaft



Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Zuständige Behörden der Länder nach § 3 Absatz 1 KGSG

Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Referat 54

Königstraße 46

70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 279-0

poststelle@mwk.bwl.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Referat XI.3

Salvatorstraße 2

80333 München

Telefon: +49 (0)89 2186-0

poststelle@stmbw.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Abteilung für Grundsatzangelegenheiten

Recht, Kulturgutschutz/ -rückführung

- II A Wü –

Brunnenstraße 188-190

10119 Berlin

Telefon: +49 (0)30-90228 422

Fax: +49 (0)30-90228 456

post@kultur.berlin.de

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Brandenburg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Referat 31

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Telefon: +49 (0) 331 866-4999

mwfk@mwfk.brandenburg.de

Bremen

Der Senator für KulturFreie Hansestadt Bremen

Altenwall 15/16

28195 Bremen

Telefon: +49 (0)421 361-4658

office@kultur.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Kulturbehörde - Staatsarchiv -

Kattunbleiche 19

22041 Hamburg

Telefon: +49 (0)40-115

kulturgutschutz@kb.hamburg.de

Hessen

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Referat IV 3

Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 32 -0

poststelle@hmwk.hessen.de

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Referat 440 - Rechtsangelegenheiten und Kulturerbe

Werderstraße 124/ Dienstsitz Abt. 4: Werderstraße 74

19055 Schwerin

Telefon: +49 (0)385 588-7041

Vorzimmer4@bm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (*zuständig für Kulturgut*)

Referat 35

Leibnizufer 9

30169 Hannover

Telefon: +49 (0)511/120-0

poststelle@mwk.niedersachsen.de

Niedersächsische Staatskanzlei (*zuständig für Archivgut*)

Referat 201

Planckstraße 2

30169 Hannover

Telefon: +49 (0)511 120-0

poststelle@stk.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung 4 – Kultur, Referat 412

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 896-04

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Abteilung Allgemeine Kulturpflege

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon: +49 (0)6131 16-0

poststelle@mwwk.rlp.de

Saarland

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

Tel: +49 (0)681-501-1365

H-P.Klemm@kultur.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (*zuständig für Kulturgut*)

Referat 21

Wigardstraße 17

01097 Dresden

Telefon: +49 (0)351-5 64-0

post@smwk.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern (*zuständig für Archivgut*)

Referat 15

Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

Telefon: +49 (0)351-5 64-0

poststelle@smi.sachsen.de

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Sachsen-Anhalt

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt (*zuständig für Kulturgut*)

Abteilung Kultur

Referat 66

Hegelstraße 42

39104 Magdeburg

Telefon: +49 (0)391 567-01

poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (*zuständig für Archivgut*)

Referat 15

Halberstädter Straße 2

39112 Magdeburg

Telefon: +49 (0) 391 567-01

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Kultur

Referat II 42

Reventloulallee 2-4

24105 Kiel

Telefon: +49 (0)431 988-0

poststelle@jumi.landsh.de

Thüringen

Thüringer Staatskanzlei

Referat 43

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Regierungsstraße 73

99084 Erfurt

Telefon: +49 (0)361-37 98 888

poststelle@tsk.thueringen.de

Zentralstelle nach § 3 Absatz 2 KGSG

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Referat K 53

Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228 99 681-0

K53@bkm.bund.de

Kommunikation gegenüber Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens nach § 62 Abs. (2) und §70 Abs. (1) KGSG

Auswärtiges Amt

Referat 603

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 1817-7448

603-r@zentrale.auswaertiges-amt.de

Weitere Bundesbehörden

Bundeskriminalamt

SO11-2 Kunst- und Kulturgutkriminalität

65173 Wiesbaden

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Telefon: +49 (0)611 55 - 0

mail@bka.bund.de

so11@bka.bund.de

Zollkriminalamt

Arbeitsgebiet B 33

Arbeitsgebiet B 23 für Kulturgüter aus dem Irak bzw. Syrien

Bergisch Gladbacher Straße 837

51069 Köln

Telefon: +49 (0)228 303 - 0

poststelle@zka.bund.de

Weitere Länderbehörden

Landeskriminalämter

Erreichbarkeit der Fachdienststellen für Kunst- und Kulturgutkriminalität und/oder -fahndung

Baden-Württemberg / LKA Stuttgart

Taubenheimstr. 85

70372 Stuttgart

kunstkriminalitaet@polizei.bwl.de

Telefon: 49 (0) 711 5401-2399

Bayerisches Landeskriminalamt

Sachgebiet 622 – Kunst

Maillingerstraße 15

80636 München

Telefon: +49 (0)89/1212-1622 (Sachgebietsleiter)

Telefon: +49 (0)89/1212-0

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

blka.sg622@polizei.bayern.de

Berlin / LKA Berlin

LKA 444 – Kunst

Tempelhofer Damm 12

12101 Berlin

lka444@polizei.berlin.de

Telefon: +49 (0)30-4664-944400

Brandenburg / LKA Potsdam

Über jede Polizeidienststelle

Bremen / LKA Bremen

In der Vahr 76

28329 Bremen

s42@polizei.bremen.de

Telefon: +49 (0)421-36219-354

Telefon: +49 (0)421-36219-351

Hamburg / LKA Hamburg

LKA 19

Überseering 35

22297 Hamburg

lkahh19@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 (0)40-4286-72919

Telefon: +49 (0)40-4286-72923

Hessen / LKA Wiesbaden

Hessisches Landeskriminalamt

HSG 13 - KoSt Kulturgüterschutz

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Hölderlinstraße 1 – 5

65187 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611-83-1309 (Durchwahl -1331)

kulturgueterschutz.hlka@polizei.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern / LKA Rampe

Abteilung 6 Dezernat 62.1

Retgendorfer Straße 09

19067 Rampe

fahndung-bund.lka@polmv.de

Telefon: +49 (0)3866-64-6211

Niedersachsen / LKA Hannover

30038 Hannover

Postfach 3860

eigentum@lka.polizei.niedersachsen.de

Telefon: + 49 (0)511-26262-323

Nordrhein - Westfalen / LKA Düsseldorf

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

33-dez31zentral.lka@polizei.nrw.de

Rheinland-Pfalz / LKA Mainz

Valenciaplatz 1-7

55118 Mainz

lka.42.ad@polizei.rlp.de

Saarland / LKA Saarbrücken

LPP 212.2

Anlage 8: Kontakte zu Ansprechpartnern auf Bundes- und Landesebene

Hellwigstraße 2-4

66121 Saarbrücken

LPP212.2@polizei.slpol.de

Telefon: +49 (0)681-962-2300, -2331

Sachsen / LKA Dresden

Neuländer Straße 60

01129 Dresden

son.lka@polizei.sachsen.de

Telefon: +49 (0)351-446-2858

für NNSACH-Kunst Telefon: +49 (0)351-855-3466

Sachsen-Anhalt / LKA Magdeburg

Lübecker Straße 53-63

39124 Magdeburg

fahndung.lka@polizei.sachsen-anhalt.de

Telefon: +49 (0)391-250-2278

Schleswig-Holstein / LKA Kiel

Mühlenweg 166

24116 Kiel

Kiel.lka@polizei.landsh.de

Telefon: +49 (0) 431 160-0

Thüringen / LKA Erfurt

Kranichfelder Straße 1

99099 Erfurt

fahndung.lka@polizei.thueringen.de

Telefon: +49 (0)361-341-1328